

# Mitteilungen

des

## Oberhessischen Geschichtsvereins

Neue folge

Vierundzwanzigster Band



Gießen 1922

Verlag von Alfred Töpelmann (vormals J. Richter)

# Inhalt

---

	Seite
Aus der Geschichte von Grünberg in Oberhessen. Von Prof. Dr. Karl Ebel, Direktor der Universitätsbibliothek in Gießen . . . . .	1
Der erste Lutherdrucker stammt aus Grünberg in Oberhessen. Von Prof. Dr. Wilh. Velke, Bibliotheksdirektor i. R. in Gießen . . . . .	19
Die katholisch-theologische Fakultät in Gießen und ihr Ende. Von Uni- versitätsprofessor Dr. Fritz Wigener in Gießen . . . . .	28
Bericht über die Vereinstätigkeit 1920—1922. Vom Schriftführer des Vereins Museumsassistent Dr. Otto Kunkel . . . . .	97

---

Der Museums- und Ausgrabungsbericht sowie die Bücherbesprechung  
mussten für das nächste Heft zurückgestellt werden.

---

## Aus der Geschichte von Grünberg in Oberhessen.

Zum Stadtjubiläum.

Von Karl Ebel.

Bürgerfinn und Bürgerstolz sind Tugenden, die wir zu pflegen alle Ursache haben. Heimat- und Vaterlandsliebe sind unzertrennlich mit ihnen verbunden. In einer Zeit, in der sich der Wechsel aller Verhältnisse atembeklemmend schnell vollzieht, bilden sie feste Punkte, auf die wir uns stützen können, wenn wir mit dem materiellen und moralischen Wiederaufbau unseres Volkes beginnen. Da ist es erfreulich, daß jetzt, wo große Teile unserer Volksgenossen das geschichtliche Werden verachten zu dürfen glauben, so viele Städte sich ihrer Vergangenheit erinnern und gern das Gedächtnis des Tages begehen, an dem ihr Name zum erstenmal in der Geschichte genannt, oder ihr Stadtrecht begründet worden ist. Was ist es anderes als Stolz auf die geliebte Heimat, wenn der Bürger der Tüchtigkeit der Vorfahren gedenkt, die das Gemeinwesen zu der heutigen Blüte gebracht hat, oder wenn er sich erbaut an einem glanzvollen Ehemals, das glücklichere Umstände seiner heute bescheideneren Vaterstadt ermöglicht haben!

Drei Städte unserer Heimatprovinz können in unseren Tagen fast gleichzeitig solche Gedenkfeiern begehen. Im vergangenen Sommer blühte Buchbach auf eine sechshundertjährige, und im Frühling dieses Jahres Alsfeld und Grünberg auf eine siebenhundertjährige Stadtgeschichte zurück.

Die beiden zuletzt genannten Städte sind gleichen Alters. Zwar kennen wir nicht die Urkunden, die ihnen das Stadtrecht verliehen, aber ein merkwürdiger Zufall hat es gefügt, daß dasselbe Diplom ihnen als erstes Zeugnis seines Besitzes dient. Es ist eine Arnburger Schenkungsurkunde vom 13. März 1222, die in ihren Zeugenreihen einen Alsfelder Schöffen nennt, von Grünberg aber mit dem Stadtsiegel besiegelt ist<sup>1)</sup>.

Der Name Gruninberg begegnet uns nicht sehr viel früher. Die Erfurter St. Peterschronik erzählt, daß im Jahre 1186 in den

<sup>1)</sup> Karl Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg, Darmstadt 1846, S. 175 f. Nr. 1. — Vgl. W. G. Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld I, Gießen 1861, S. 4 f.

Kämpfen zwischen dem Erzbistum Mainz und Thüringen, deren Gegenstand und Schauplatz die Grafschaft Hessen bildete, zwei Burgen erbaut worden seien. Die eine, vom Erzbischof Konrad aus dem Hause Wittelsbach errichtet, war Heiligenberg in Niederhessen, die andere, der Schutz- und Trutzbau Landgraf Ludwigs III. von Thüringen, war Grünberg<sup>1)</sup>.

Wenn Zweifel aufgetaucht sind, ob das Gebiet, auf dem die Burg stand, freies hessisches Eigentum oder ob es mainzisch war oder zur Herrschaft des Edlen Manegold von Wirberg gehörte, so sind sie, wie mir scheint, nicht begründet. Jedenfalls zählten Burg und Stadt zum freien hessischen Allodialbesitz. Die Frage nach der Entstehung der Stadt beantwortet Röch dahin, daß er wie bei mehreren niederhessischen und den oberhessischen Städten Frankenberg, Marburg und Alsfeld planmäßige Gründung annimmt<sup>2)</sup>. Das hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, die in zwei Umständen Stützen findet: schon neun Jahre nach Erbauung der Burg war ein Ort vorhanden, den Gerstenberg einen „Flecken“ nennt. Er wird in dem abermals entbrannten mainzisch-thüringischen Kampf im Jahre 1195, wohl zusammen mit der Burg, von den verbündeten Erzbischöfen von Mainz und Köln genommen und zerstört<sup>3)</sup>. Aber bereits im Jahre 1222, also kaum ein Menschenalter später, ist die Stadtgründung abgeschlossen, denn aus dem Gebrauch eines Stadtsiegels ergibt sich das Vorhandensein einer städtischen Verfassung. Allerdings zwingend ist die Annahme einer planmäßigen Gründung nicht, der Vorgang kann auch anders gewesen sein, etwa so, daß doch ein Örtchen schon vorhanden war und sich durch Zuzug aus der Umgegend schnell vergrößerte.

Die Lage der Feste an der Stelle, wo die Hauptverbindungsstraße von Mainz nach Mitteldeutschland, durch die Wetterau heranziehend, in das hessische Gebiet eintritt und bald darauf an der Hessenfurt zwischen Münster und Wetterfeld die Wetter überschreitet, gab dem Platze von vornherein Bedeutung für Kriegführung und Verkehr. So erklärt sich seine Rolle in den Mainzer Kämpfen, sein

<sup>1)</sup> Monumenta Erphesfurtensia ed. Oswald-Holder-Egger (Scriptores rerum Germanicarum) 1899. p. 194.

<sup>2)</sup> Zeitschrift f. hess. Gesch. 39 (1905) S. 147. — F. Röch, Quellen zur Rechtsgesch. d. Stadt Marburg I (1918) S. 4.

<sup>3)</sup> Die Chroniken des Wigand Gerstenberg bearb. v. S. Diemar (1909) S. 409 u. 148. — Thüringische Chronik des Joh. Rothe hg. v. R. v. Pilsenern (1859) S. 316.

schnelles Aufblühen und seine Zugehörigkeit zum rheinischen Städtebund<sup>1)</sup>.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts traten in den landesherrlichen Verhältnissen Hessens tiefgreifende Veränderungen ein. Mit Heinrich Raspe war der Ludowingerstamm des thüringischen Landgrafenhauses 1247 ausgestorben. Die seither gemeinsam regierten Länder Thüringen und Hessen gingen in verschiedene Hände über. Das erstere fiel an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meissen, das andere nahm samt den Mainzer Lehen Herzogin Sophie von Brabant, die Tochter Landgraf Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth, für ihren zweiten Sohn, den späteren Landgrafen Heinrich I., das Kind von Hessen, in Besitz. Der Mainzer Erzbischof nahm wiederum die Gelegenheit wahr, die mainzischen Lehen des im Mannesstamm erloschenen Landgrafenhauses für heimgefallen zu erklären, was sein Recht war. Aber so sehr war schon die Bedeutung des Lehnshverhältnisses gesunken, daß die erblichen Lehen von den Lehensträgern fast als Eigentum betrachtet und beim Heimfall von ihren Rechtsnachfolgern den Lehensherren oft mit Gewalt verweigert wurden. So auch in Hessen. Wie E. Vogt<sup>2)</sup> ausgeführt hat, war das Endziel der mainzischen Politik „die völlige Vereinigung der Grafschaft Hessen und der den thüringischen Landgrafen einst verliehenen Kirchenlehen mit dem Erzstift“. Diese Politik ist gescheitert, wenn auch Sophie und ihr Sohn gewisse Zugeständnisse an Mainz machen mußten<sup>3)</sup>. Der Kampf war von beiden Seiten mit Erbitterung geführt worden, er wurde, mehrmals unterbrochen, immer wieder aufgenommen. Mainz kämpfte mit zwiefachen Waffen, mit weltlichen und geistlichen. Die Herzogin wurde mit dem Bann, ihr hessisches Land mit dem Interdikt belegt<sup>4)</sup>. Aber im Vertrag von Langsdorf (September 1263<sup>5)</sup>) erzwangen Sophie und Heinrich die Belehnung des jungen Landgrafen mit den mainzischen Kirchenlehen, wogegen sie einige seither freien Allode, darunter die Städte und Burgen Frankenberg und Grünberg, dem Erzbischof auftragen und von ihm als Lehen

<sup>1)</sup> Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus p. 108. — Von den altheßischen Städten gehörten Marburg, Alsfeld und Grünberg zum Bund, offenbar auf Veranlassung der Landgräfin Sophie, die ebenfalls den Frieden mitbeschworen hatte.

<sup>2)</sup> Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins Nf. 19 (1911) S. 9f.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu Karl Ebel, Hessen und die Erwerbung Gießens . . . (1265). Gießen 1915, S. 5—11.

<sup>4)</sup> Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen Nr. 33.

<sup>5)</sup> Gläser a. a. D. S. 176f. Nr. 2. Grotefend a. a. D. Nr. 165.

zurücknehmen mußten. Nach dem vorhin über die Bedeutung der Lehnen Gesagten hatte diese Handlung fast nur den Wert einer Form. Wie sehr das zutrif, zeigte sich kurze Zeit später. Heinrich, inzwischen selbständig geworden, erteilte 1272 seiner Stadt Grünberg Rechte und Freiheiten, die in einigen Punkten als Herausforderung seines geistlichen Gegners wirken mußten und gewirkt haben. Er untersagte klipp und klar die Abhaltung des Sendgerichts durch einen auswärtigen Prälaten und verwies die Rüge in geistlichen Dingen an den Pfarrer, der die Vergehen vor die Schöffen des Stadtgerichts bringen mußte. Er verbot ferner Zitation und Exkommunikation der Bürger, die lediglich vor Schultheiß und Schöffen zu Gericht stehen sollten<sup>1)</sup>. Mit diesen Bestimmungen war das kostspielige Sendverfahren für Grünberg beseitigt und den Kompetenzstreitigkeiten, die sich zum Nachteil der Bürger sowohl als der Landesherrschaft aus der Konkurrenz der weltlichen und geistlichen Gerichte ergaben, vorgebeugt. Diese Regelung mußte Mainz im Frieden von Friblar für das ganze Land anerkennen — ein erheblicher Erfolg für Landgraf Heinrich.

\* \* \*

Die Entwicklung der Verfassung in den althessischen Städten Oberhessens weist so viele gemeinsame Züge auf, daß auch da, wo gleichartige landesherrliche Verordnungen nicht vorliegen, doch deutlich eine Beeinflussung durch die Zentralregierung wahrzunehmen ist. In den Städten, die wie Marburg, Frankenberg, Alsfeld, später auch Gießen, landesherrliche Burgen besaßen, nahm der darin oder auf Höfen in der Stadt sitzende Burgmannenadel eine besondere Stellung ein. An seiner Spitze stand der Burgvogt als oberster militärischer Befehlshaber, oberster Richter und oberster Verwaltungsbeamter des ganzen Amtsbezirks, der sich an Burg und Stadt angeschlossen. Die häufigste Amtsbezeichnung dieses Beamten war Schultheiß oder Amtmann, lat. scultetus, officiatus, advocatus oder auch villicus, ohne feste Regel. In der Stadt selbst hatte er anfänglich neben dem Vorsitz im Schöffengericht auch die Leitung der Verwaltung, allein schon frühe gingen seine Verwaltungsbefugnisse auf den Bürgermeister über.

So war es auch in Grünberg. Begründet zu einer Zeit, in der die Stadtrechte nicht mehr vom Kaiser erteilt wurden, sondern der Ausfluß landesherrlicher Hoheit waren, sah die Stadt in dem

<sup>1)</sup> Glaser S. 179 ff. Nr. 4.

in der Burg sitzenden Schultheiß den Vertreter des Landgrafen, den Vorsitzenden des zwölfgliedrigen Schöffenkollegiums, das als Stadtgericht über die Bewohner Recht sprach und, anfänglich allein, später gemeinsam mit dem Rat, die freiwillige Gerichtsbarkeit übte. Den ersten bis jetzt bekannten Schultheiß hat bereits Glaser festgestellt, es ist Berthold aus dem Geschlecht der Goldener, Gulden, Aurei, das jahrhundertlang in Grünberg geblüht und weit über den Stadtkreis hinaus in hohem Ansehen gestanden hat. Gleich den Mitgliedern der ebenfalls hochangesehenen Familie von den Sassen (Saasen) haben die Gulden dauernd im Grünberger Schöffenrat Sitze eingenommen<sup>1)</sup>. Vielleicht sind sie durch die Ernennung Bertholds zum Schultheiß nach Grünberg gekommen, vielleicht auch hat schon dessen Vater oder Großvater dort ein Burglehen erhalten, jedenfalls ist das Geschlecht in Oberhessen schon vor der Gründung Grünbergs bekannt.

Wie Berthold gehörte auch der zweite Schultheiß, dessen Name auf uns gekommen ist, einem angesehenen adligen Geschlecht an. Das erschließen wir aus einer Urkunde Ulrichs I. von Münsingen vom Jahre 1239, in der Ulrich den in seiner Fehde gegen seinen Sohn Kuno mit ihm verbündeten Rittern Simon v. Schütz, Hermann v. Komrod, Guntram und Kraft v. Schweinsberg und Eberhard v. Schzell, Schultheiß von Grünberg, Verschreibungen macht. Diese Urkunde hat neben Ulrich und Guntram v. Schweinsberg auch Eberhard besiegelt. Bekannt ist er uns schon aus einer wenig älteren Urkunde, in der die Städte Homberg und Grünberg im Jahre 1234 eine Schenkung für das Kloster Haina bezeugen<sup>2)</sup>. Hier wird er noch nicht scultetus genannt, aber er steht in der Reihe der Zeugen, die Grünberg zugewiesen werden müssen, als erster der Ritter, woraus zu schließen ist, daß er mindestens der Grünberger Burgmannschaft angehört hat. Wäre er damals schon Schultheiß gewesen, wäre er wohl ebenso wie der villicus Walthar als Mitaussteller der Urkunde genannt worden.

Wenn W. G. Soldan in seiner ausgezeichneten Abhandlung „Zur Geschichte der Stadt Alsfeld“, 1. Teil (1861) S. 19 festgestellt hat, daß die Bezeichnungen für das Schultheißenamt wechseln, so ist für Grünberg die gleiche Beobachtung zu machen. Die Bezeichnung scultetus weist vor, daß sie aber mit villicus vollständig identisch ist, ergibt sich aus den Urkunden bei Baur, Urkundenbuch des Klosters

<sup>1)</sup> Vgl. über die Gulden u. andere Grünberger Geschlechter Glaser S. 40 ff.

<sup>2)</sup> Reimer, Hess. Urkundenbuch I, Nr. 185. Die Urkunde von 1239 im Archiv f. Hess. Gesch. I S. 285 Nr. 2.

Arnsburg Nr. 55, Wyß, Hessisches Urkundenbuch I, Nr. 99 und Baur, Hess. Urkunden I, 1284. In dem ersten dieser drei Zeugnisse, vom November 1249, heißt derselbe Beamte Johannes Aureus scultetus, in dem zweiten, vom 18. Mai 1250, villicus, in dem dritten, vom 1. Juli desselben Jahres, und dann noch weiter bis zum Jahre 1260 wieder scultetus. Nicht ganz so steht es mit der Benennung officiatuſ oder Amtmann. Der Ritter Gerhard Store erscheint unter den Zeugen einer Grünberger Urkunde vom 13. Dezember 1294 (Baur, Hess. Urk. I, 1303) als scultetus, in einer anderen vom 7. Februar 1306 als officiatuſ in Grünberg und vom Jahre 1307 an (Wyß II, 109) als scultetus und Burgmann in Gießen. Da in allen drei Fällen offenbar dieselbe Person gemeint ist, dürfen wir für diese Zeit die Gleichsetzung von scultetus und officiatuſ annehmen<sup>1)</sup>, obgleich zwischen der ersten und der zweiten Urkunde ein Zeitraum von 12 Jahren liegt, und die Stelle, an der Gerhard in der Zeugenreihe jener ersten genannt wird, nämlich hinter den allerdings vornehmen und hier nur als Zeugen, nicht als Gericht auftretenden Schöffen, immerhin auffällig ist. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint das Verhältnis anders zu sein. In einer Urkunde vom 8. Juli 1346 (Baur, UB. d. Kl. Arnsburg, Nr. 734) verkünden Schultheiß, Burgmannen, Bürgermeister und die Schöffen zu Grünberg als Gericht den Urteilspruch in dem Streit des Klosters Arnsburg mit den Schrintwecke von Burthardsfelden um ein Gut zu Dppenrod. Sie erklären darin, daß die Parteien vor ihnen („für uns“) erschienen seien, und daß „her Heinrich von Gynsbach unser amptman alda am gerichte“ die Sache einem Burgmanne und einem Schöffen zur Entscheidung übertragen habe. Dann folgt die Entscheidung selbst. Hier handelt es sich allerdings um zwei verschiedene Gerichtshandlungen, die zu verschiedenen Zeiten stattgefunden haben: die Anrufung des Gerichts und die Verweisung der Sache an zwei Urteiler, sodann um die Verkündigung der Entscheidung. Aber dennoch werden Schultheiß und Amtmann in derselben Urkunde und mit merklichem Unterschied genannt, und wenn man auch annehmen könnte, daß der Amtmann derselbe Schultheiß ist, der die Klage als Vorsitzender des Gerichts entgegengenommen hat, so ist er jedenfalls jetzt nicht mehr Schultheiß, sondern Amtmann.

Diese Urkunde ist, soweit ich sehe, die einzige in ihrer Art, dagegen besitzen wir Nachrichten von einem Amtmann und einem Schultheiß, die verschiedene Persönlichkeiten sind, in zwei zeitlich dicht

<sup>1)</sup> So auch Glaser S. 53f.

beieinanderliegenden Urkunden aus dem Jahre 1364. Am 3. Februar dieses Jahres erscheint an der Spitze der Schöffen der Ritter Kraft Rode als Amtmann, und schon am 15. Mai Dietrich von der Crawe (Krae) an derselben Stelle als Schultheiß. Beide treten als Gerichtspersonen auf, der erste verkündet in Gemeinschaft mit einem Schöffen Verlauf und Ausgang eines vor ihm anhängig gemachten Prozesses (Baur, Hess. Urk. I, 978), der andere ist Zeuge in einer von einer der beiden Parteien ausgestellten privaten Verkaufsurkunde, daß die Auflassung vor Schultheiß und Schöffen zu Grünberg geschehen sei (Wyß III, 1042). Wären „Amtmann“ und „Schultheiß“ Bezeichnungen für dasselbe Amt, dann müßte gerade in den drei Monaten, die zwischen den beiden Urkunden liegen, der Amtswechsel eingetreten und Kraft Rode nur sehr kurze Zeit Amtmann gewesen sein, denn am 4. August 1363 war er es noch nicht (Baur, Hess. Urk. I, 974). Das wäre immerhin möglich, da er schon am 28. Februar 1365 ohne die Amtsbezeichnung in einer Marburger Urkunde vorkommt (Wyß I, 1050). Überhaupt gehört Kraft Rode — es sind nur zwei Ritter dieses Namens im 14. Jahrhundert bekannt: 1308—1320 und 1353—1381 — einer Marburger Familie an und erscheint nur dieses eine Mal als Amtmann in Grünberg. 1371 ist er Schultheiß in Marburg, aber so häufig er auch als Zeuge und als Siegler auftritt, auch in diesem Amt wird er nicht öfter genannt. Dietrich von der Krae ist Grünberger. Seine Familie gehört zu den ritterbürtigen Geschlechtern der Stadt und hat ihr zahlreiche Schöffen geschenkt, wahrscheinlich besaß sie auch Burglehen.

Hieran läßt sich eine weitere Beobachtung knüpfen: Alle uns bekannten Amtmänner sind Ortsfremde, die Schultheiße, vielleicht mit Ausnahme der ältesten, fast durchweg Eingeborene; nur jener Gerhard Store, der 1294 als scultetus, 1306 als officiatu8 genannt wird, ist Gießener. Ein Überblick über die Namen der Amtmänner und der Schultheiße wird das zeigen: Volpert Hoeschin von Hohenfels 1316, Happel v. Trohe 1320, Heinrich v. Eisenbach 1346, Eberhard v. Merlau 1355, Craft Rode 1364, Tyle v. Bellersheim 1378, Cuno v. Rodenhausen 1380, Gottfried von Löwenstein-Schweinsberg und Wilhelm von Schütz 1383<sup>1)</sup>, Rörich und Johann v. Eisenbach 1385,

<sup>1)</sup> Volpert Hoeschin, Gottfr. v. Löwenstein und Wilh. v. Schütz nach Glaser S. 54. Ein Volpert v. Hohenfels war um das Jahr 1300 officiatu8 domini lantgravii in partibus superioribus, worunter von Kopp das Oberfürstentum verstanden wird, und — nach demselben — 1318 auch Landrichter in Niederhessen. Vgl. Carl Phil. Kopp, Nachricht von der . . . Verfassung d. geistlichen u. Civilgerichten in d. Hessen-Cass. Landen (1769) I, S. 283.

Henrich Cluder 1387, Dietrich Schuzbar 1389. Gewiß hatten einige von ihnen, wie Eberhard v. Merlau, auch Grünberger Burglehen, aber das bedingte keineswegs in allen Fällen die Residenzpflicht in der Burg. Die Schultheiße sind oft nur mit Vornamen genannt, soweit sie aber nach ihrer Familie feststellbar sind, sind sie mit Ausnahme Gerhard Stores Grünberger: Bertold Goldener (Gulden) 1227, Eberhard von Merlau 1233, Walthar von Buseck 1236<sup>1)</sup>, Eberhard von Schzell 1239, Johannes Gulden 1249–1260, Meingoz Rneib (Rnibo) von Griedel 1262, Ludwig Kalb 1329, Dietrich v. d. Krae (Crawe) 1364.

Aus dieser Übersicht, die vielleicht nicht ganz vollständig ist, ergibt sich ferner, daß in der früheren Zeit mehr die Schultheiße, in der späteren mehr die Amtmänner hervortreten, was auf ein Sinken der Bedeutung des Schultheißenamts schließen läßt. In der Tat mag anfänglich der Schultheiß alle jene Amtsbefugnisse, von denen oben die Rede war, in seiner Hand vereinigt haben, in der jüngeren Zeit muß die Stelle des Amtmanns ein besonderes, der des Schultheißen übergeordnetes Amt geworden sein, so zwar, daß der letztere dem ersteren einige von seinen Befugnissen abgetreten hat, vor allem die militärischen und die Verwaltung. Der Schultheiß blieb unter dem Amtmann Vorsitz und Leiter des Gerichts, wenn auch der Amtmann bei gelegentlicher Anwesenheit den Vorsitz führte, denn er brauchte, ja er konnte gar nicht ständig anwesend sein, da ihm zeitweilig mehrere Ämter übertragen waren. Im Jahre 1385 übertrug Landgraf Hermann dem Rorich von Eisenbach und seinem Vetter Johann die Ämter Grünberg, Alsfeld, Altenburg und Romrod, die sie „vorantwortin, schuren und schirmen soln uff er eigin kost, schadin unde frommen“. Dafür sollen sie erhalten 150 Gulden jährlich und die Hälfte aller Bußen, die in diesen Ämtern fallen, „also lange, alse uns und sie des gelostit“ (Baur, Hess. Urk. I, 1161). Und vier Jahre später ernennt derselbe Landgraf den Dietrich Schuzbar zum Amtmann seiner Schlösser (d. i. Burg und Stadt) Grünberg und Homberg, die er „mit achte perden sal virriden, schuren und virantworten zuschen hie und ostern“, wofür er 70 Pfund und die Hälfte der Bußen aus dem Amt Homberg erhalten soll.

Aus diesen Urkunden ersehen wir vor allem dreierlei: 1. der Amtsbezirk erstreckte sich nicht nur auf die Stadt, sondern auf mehrere Orte ihrer Umgebung, mit denen sie das „Amt“ bildete; 2. die Befugnisse des Amtmanns waren militärischer und gerichtlicher Natur (Bußen); 3. die Amtsdauer war nicht auf Lebenszeit festgesetzt,

<sup>1)</sup> Nach Glaser S. 54.

sondern auf Widerruf, Kündigung oder zeitlich begrenzt und konnte sehr kurz sein.

Danach läßt sich das weitere Ergebnis gewinnen: Der Amtmann hatte einen größeren Amtsbezirk, der Schultheiß nur den Stadtbezirk zu verwalten, vielleicht war er auch zeitweise Vertreter des Amtmanns, der jedoch sonst wohl auch „Unteramtmann“ hieß (1388: Baur, Hess. Urf. I, 1182 Anm.). Auch seine Amtsdauer war nicht allzulang, konnte sich aber, wie das Beispiel des Johannes Gulden zeigt, auf viele Jahre erstrecken. Die Scheidung der beiden Ämter mag sich seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts vollzogen haben.

Ein Vertreter des Schultheißen, ein Unterschultheiß (subscultetus) Rumer, wird 1308 genannt zugleich mit dem Schultheiß Ludwig Kalb (Baur, UB. des Kl. Arnsburg 607). Dieses Amt erblickt Soldan (a. a. O. S. 19) in dem officiatu einer Urkunde von demselben Jahr, der dort neben dem advocatus, nach Soldans Ansicht dem eigentlichen Schultheißen, erscheint.

In hessischen Städten gehört der Amtmann immer, der Schultheiß meist dem Ritterstand an; wo einmal ein Bürgerlicher im Besitz des Amtes erscheint, bleibt dies ein Ausnahmefall<sup>1)</sup>.

An der Spitze des Schöffenskollegiums erscheinen in Urkunden öfter mit Namen benannte Persönlichkeiten ohne die Beifügung einer Amtsbezeichnung. In diesen Fällen darf in dem Genannten wohl ohne weiteres der Schultheiß oder der Amtmann erblickt werden. Im 14. Jahrhundert wird hierbei jedesmal zu beachten sein, auf welchen Bezirk sich die Urkunde erstreckt, wenn es sich um Gerichtshandlungen, nicht um bloße Beurkundungen oder Beglaubigungen handelt. Wenn in einem solchen Falle im Jahre 1246 (Baur, UB. d. Kl. Arnsburg 49) ein Eckardus comes an erster Stelle genannt wird, so ist in der Bezeichnung comes nicht der Inhaber eines Grafenamtes zu sehen, sondern nur ein Beiname, denn derselbe tritt bereits 1245 Januar 10 (a. a. O. 38) an derselben Stelle auf als Eckardus dictus comes, 1250 Juli 1 und 1251 März (Baur, Hess. Urf. I, 1284 und 1285), endlich noch 1260 November 17 (Reimer I, 365) mitten in der Reihe der Schöffen als Eckehardus Grevo (Greve?) und Ecgehardus comes (richtiger Comes), und ist sicher identisch mit dem Schöffen Eckehardus Uo von 1249 (UB. d. Kl. Arnsburg 55). Aus dem Umstande aber, daß in Nr. 46 des

<sup>1)</sup> Vgl. Kück a. a. O. S. 7. — Über Amtmann und Schultheiß im allgemeinen vgl. K. Schröder, Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 623, 644 u. 646.

Arnsburger Urkundenbuches als Verkündiger eines von dritter Seite gefällten Schiedspruches zwischen Gertrud, der Witwe des Ritters Sifrid Schurge von Busch, und dem Kloster Arnsburg Ulrich II. von Münzenberg und die Schöffen und Bürger von Grünberg in der Eingangsformel erscheinen, kann nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht gefolgert werden, daß Ulrich hier als Gerichtsherr von Grünberg handelt. Die Urkunde ist lediglich eine gemeinsame Beurkundung zweier Parteien, der durch die Wahl besonders angesehenen Vertreter und die Hinzuziehung eines Gerichtskollegiums Gewicht verliehen werden soll. Ulrich vertritt als Haupt der Stifterfamilie und Schirmherr das Kloster Arnsburg, das Schöffenkollegium von Grünberg die Witwe Gertrud und gibt der Entscheidung zugleich die Kraft eines gerichtlichen Urteils.

Nach dem Stadtprivilegium von 1272 (s. u.) wurde das Urteil durch die Schöffen gefunden, der Schultheiß wirkte anscheinend dabei nicht mit<sup>1)</sup>. Das Schöffenkollegium hatte zwölf auf Lebenszeit gekorene Mitglieder, die sich durch Zuwahl ergänzten (Urk. v. 1305 bei Glaser S. 181 Nr. 5), und setzte sich aus Burgmannen und Bürgern — für die erste Zeit jedoch nur solchen aus angesehenen und wohlhabenden Familien — zusammen. Wieviele Glieder des Burgadels in die Zahl der Schöffen aufgenommen wurden, ist nicht zu bestimmen. In den Zeugenreihen folgen fast stets die Namen der bürgerlichen Schöffen denen der Burgmannen, die durch den Zusatz milites (gelegentlich auch castellani) gekennzeichnet werden, und wohl in den meisten Fällen bleibt es zweifelhaft, ob sich die hinter den bürgerlichen Namen stehende Bezeichnung scabini auch auf die vorhergehenden Ritter bezieht. Nur in einigen Fällen kennen wir den Schöffen aus früheren Zeugnissen auch als Burgmann oder Mitglied einer Grünberger Ritterfamilie und umgekehrt. So werden Guntram von Marburg, Meingoß Gulden und Konrad von Felda in einer Urkunde von 1227 (Gudenus C. D. II, p. 53) castellani, in einer anderen von 1233 (ebenda III, p. 1105) scabini de Grunenberg genannt. Von diesen steht Meingoß Gulden in einer dritten, von 1249, deren Aussteller Johannes scultetus, scabini et universi cives in Grunenberg sind,

<sup>1)</sup> . . . si quispiam ratione illorum (sc. bonorum) illum (sc. civem) voluerit convenire, faciat hoc coram sculteto et scabinis in Grunenberg, ibique reus stabit juri quod dictaverit sententia scabinorum. . . . Admittimus insuper ut querelas quascunque habuerint moveant coram sculteto ibidem et subjaceant sententie quam nostri scabini dictaverint in casu qualicunque . . . etc.

in der Zeugenreihe unmittelbar hinter dem Schultheiß als erster von fünf Grünberger Rittern, denen eine Reihe von ebensoviele Bürgerlichen und dann das Prädikat *scabini* folgt (Baur, UB. d. Kl. Arnsburg Nr. 55). In einer vierten Urkunde endlich, vom Jahre 1251 (Baur, S. II. I, 1285), steht Meingoz an gleicher Stelle als erster von sechs Rittern, deren Familien mit einer Ausnahme als Grünberger Burgmannen bereits bekannt sind. Diesen folgen elf Bürger und dann der Zusatz: *tunc temporis scabini et universitas burgensium de Gruninberg*, ein Beweis, daß hier wieder die ganze Gerichtsgemeinde mit ihrem Schultheiß an der Spitze als Zeugin genannt ist. Da wir Meingoz Gulden als Schöffe kennen, weshalb er auch an erster Stelle steht, haben wir in dieser Urkunde ein vollständiges Verzeichnis der zwölf Schöffen, woraus folgt, daß die übrigen fünf Ritter wohl Mitglieder der Gerichtsgemeinde, aber nicht des Schöffenkollegiums gewesen sind. Dennoch sind in Grünberg die Burgmannen gelegentlich und in bestimmten Fällen gemeinsam mit den Schöffen Richter gewesen, nämlich bei Streitigkeiten zwischen Bürgern. Eine Stelle des Privilegiums von 1272 sagt darüber: *si vero cives ibidem rixati fuerint invicem, volumus ut tales rixe ad consilium nostrorum castrensiū ibidem, sculteti et scabinorum sopiantur*<sup>1)</sup>. Daß sie zum Gericht gehört haben, geht weiter hervor aus der oben S. 6 erwähnten Urkunde vom Jahre 1346 Juli 8 und einer anderen von 1360 November 2, in der Angehörige der Familie v. d. Saffen zu Wehlar und Grünberg erklären, daß „sie zu burgman und scheffen zu Grunenberg gegangen sin“, deren Entscheidung in einem Streit um Güterstücke einzuholen (Baur, S. II. I, 944).

Die Zwölfzahl der Schöffen beim Grünberger Gericht stimmt mit den Gepflogenheiten in anderen hessischen Städten wie Marburg, Alsfeld u. a., wie auch sonst in hessischen Gerichten, überein, z. B. in dem nahe gelegenen Gericht in Ober-Ohmen, von dem eine Urkunde von 1385 (Baur, S. II. I, 1158) den Schultheiß mit zwölf Schöffen namentlich aufführt.

Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckte sich vor allem auf die Stadt, dann aber auch auf die zum Amt gehörigen Orte<sup>2)</sup>. Darüber hinaus wurde das Gericht von fremden Parteien angerufen, besonders Kloster Arnsburg forderte in seinen zahlreichen Güterprozessen und -Streitigkeiten gern den Spruch der Grünberger Schöffen.

<sup>1)</sup> Aber die Frage der Zugehörigkeit von Burgmannen zum Schöffenkollegium vgl. Kopp a. a. D. I, 330 § 253, Glaser a. a. D. S. 39 und Soldan a. a. D. I S. 21 ff.

<sup>2)</sup> Siehe die Aufzählung nach dem Salbuch bei Glaser a. a. D. S. 51.

Die Tagungen fanden sowohl in der Stadt als auch außerhalb statt (1259: in civitate Grunenberg ante domum Guntrami de Lindenstrud; 1250 und 1251: apud Grunenberg). Interessant ist eine Urkunde vom Jahre 1234, in der die Städte Homberg und Grünberg gemeinsam eine Schenkung des Ritters Richwin von Guntershausen und seines Bruders Wigand, eines Klerikers, an das Kloster Haina bezeugen (Reimer, Hess. UB. I, 185). Die Eingangsformel lautet: Walterus villicus et totum commune urbium Hoenburg et Grunenberg, die Handlung (actum) erfolgte in nostra presencia. Die Zeugen gehören beiden Gerichten an, jedoch sind die Schöffen nicht besonders kenntlich gemacht. Gesiegelt haben beide Städte. Wir haben es hier mit einer gemeinsamen Tagung, nach Lage der Sache mit einem gebotenen oder auch gekauften Ding zu tun. Daß sie in Homberg stattfand, ergibt sich aus der Eingangsformel, in der der Grünberger Schultheiß fehlt, da der Homberger den Vorsitz geführt hat. Daß der unter den Zeugen an der Spitze der Grünberger Ritter stehende Eberhard von Echzell, der 1239 Schultheiß in Grünberg ist, dieses Amt im Jahre 1234 schon bekleidet, ist nicht wahrscheinlich, da er sonst als Schultheiß genannt würde. Gemeinsam war die Gerichtssitzung, weil es sich um Schenkungen in Orten handelte, die in den Bezirken beider Gerichte lagen. Da aber auch Orte aus der Wetterau in Frage kamen, wurde die Schenkung auch vor dem Burggrafen und der Burgmannschaft von Friedberg (und gleichzeitig der Stadt Frankfurt?) vollzogen, worüber eine mutatis mutandis gleichlautende Urkunde, natürlich mit anderer Zeugenreihe, am 28. Jan. desselben Jahres ausgestellt worden war (Reimer I, 180).

Als Beitrag zu dem Kapitel von actum und datum ist von Interesse ein Diplom von 1249 (Baur, UB. d. Kl. Arnzburg 55), in dem das Grünberger Schöffengericht einen Gütertausch zwischen dem Ritter Kraft von Osleiden und dem Kloster Arnzburg bekundet und besiegelt. Der Tausch hatte vorher in Holzheim stattgefunden vor Zeugen, unter denen sich kein Grünberger befand, nun geschah die Bezeugung der Handlung in Grünberg, da der eine der Kontrahenten Burgmann daselbst war.

In sachlicher Hinsicht erstreckte sich die Zuständigkeit des Stadtgerichts auf die niedere Gerichtsbarkeit und die Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger. Auch der Adel nahm in Vermögensangelegenheiten das Stadtgericht in Anspruch, während er im übrigen, wie überall, seinen besonderen Gerichtsstand hatte. Die hohe Gerichtsbarkeit blieb dem Landgericht, hier des Oberlahngaus, vorbehalten. Daß das

Grünberger Gericht, wie Glaser (S. 50) annimmt, das Recht über Leben und Tod gehabt habe, möchte zu bezweifeln sein; der Text der von Glaser angezogenen Urkunde ist sicher nicht einwandfrei, und vielleicht ist unter der *sententia mortis*, die das Gericht auszusprechen befugt sei, etwas anderes zu verstehen<sup>1)</sup>.

Eine feste Grundlage des Grünberger Stadtrechts wurde durch das Privileg vom Jahre 1272 geschaffen (Glaser S. 179 f. Nr. 4). Dieses wichtige Dokument stellt zunächst fest, daß die Grünberger Franken seien und deshalb fränkisches Recht<sup>2)</sup> genießen sollen. Sodann gibt es ihnen Freizügigkeit: sie können als Bürger aufnehmen, wen sie wollen, sie können auch von niemand gehindert aus der Stadt wegziehen. Ihren Gerichtsstand haben sie vor Schultheiß und Schöffen ihrer Stadt, niemand kann sie wegen etwaiger Ansprüche an ihren Besitz vor ein auswärtiges Gericht zitieren. Kein Auswärtiger darf einen Grünberger Bürger zum gerichtlichen Zweikampf herausfordern, es sei denn, daß der Kläger Jahr und Tag zuvor Mitbürger geworden ist, und auch dann darf der Zweikampf nur in Anwesenheit des Landgrafen, d. i. vor dem obersten Gericht, stattfinden. Alle ihre eigenen Klagen sollen sie vor dem Schultheiß anhängig machen und dem Spruch der Schöffen unterwerfen; wenn sie aber untereinander im Streit liegen, sollen sie ihn nach dem Rat der Burgmannen, des Schultheißen und der Schöffen beilegen. Und nun folgt die Befreiung der Stadt von den geistlichen Sendgerichten, die als längst bestehende Gewohnheit bezeichnet, jetzt aber gesetzlich festgelegt wird. Kein Prälat soll Synodalrechte in der Stadt besitzen oder dem Send präsidieren. Vergehen in geistlichen Dingen ahndet der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Schöffen. Verboten wird Zitation und Exkommunikation der Bürger, dem Schultheißen allein sollen sie sich stellen und von den Schöffen das Urteil empfangen<sup>3)</sup>. Zum Schlusse erhält die Stadt das Recht, Beschlüsse, die sie zu ihrem eigenen Wohle gefaßt hat, nach Gutdünken rückgängig zu machen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Schröder RG. 5. N. S. 645. — Kopp, a. a. O. I, S. 338 § 261. — Über die Marburger Verhältnisse s. Kück, Quellen I, 25—29.

<sup>2)</sup> Vgl. Schröder S. 655.

<sup>3)</sup> Über die politische Seite dieses Gesetzes s. unten, wo auch die Verordnung von 1353 über den Gerichtsstand der Geistlichen der Stadtkirche besprochen wird.

<sup>4)</sup> Über die spätere Entwicklung der Gerichtsverfassung in Grünberg und über die Berufungsinstanzen s. Glaser S. 50 ff., wo die Grünberger Verhältnisse nach dem Salbuch geschildert sind, und Kück a. a. O.

Glafer hat in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Grünberg die Entwicklung der Ratsverfassung und der Verwaltung vornehmlich für die neuere Zeit auf Grund des Salbuchs dargestellt. Deshalb sei hier kurz die Entwicklung, die die städtische Vertretung in älterer Zeit genommen hat, in ihren Grundzügen aufgezeigt.

Wir sehen, daß die Verwaltung der Stadt anfänglich in den Händen der Schöffen und des Schultheißen gelegen hat. Noch im 13. Jahrhundert bahnte sich indessen überall die Trennung von Gericht und Verwaltung an. Zwar blieb das Schöffenskollegium auch zugleich Verwaltungskörperschaft, aber in dieser Eigenschaft erhielt es an Stelle des Schultheißen in einem aus seiner Mitte (von wem?) gewählten Bürgermeister einen anderen Vorsitzenden. In Marburg erscheint der erste Bürgermeister 1284 (Rüch S. 8), in Grünberg ist er — soweit ich sehe — zuerst aus dem Jahre 1341 bekannt. Doch kann das nur Zufall sein. Schon 1286 werden Wolpert von Sassen, Dietrich von der Krae und Dietrich Institor, die sonst als Schöffen auftreten, als Zeugen einer Verkaufsurkunde *consules civitatis* in Grunenberg genannt (Wyß I, 464), was nicht der Fall sein würde, wenn man die Schöffen damals nicht auch als „Rat“ gekannt hätte<sup>1)</sup>. Daher dürfen wir annehmen, daß sich in Grünberg die Trennung schon vor diesem Jahr vollzogen hatte, daß der Schultheiß auf die Wahrnehmung des Gerichtsvorsizes und anderer landesherrlicher Rechte beschränkt, für den Vorsitz des Kollegiums in städtischen Verwaltungsangelegenheiten ein Bürgermeister aus der Mitte der zwölf Schöffen gewählt worden war, und wahrscheinlich auch die Burghmannschaft an dieser Verwaltungskörperschaft keinen Anteil mehr hatte.

Wie anderwärts war auch in Grünberg gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Schoße der Bürgerschaft Opposition gegen das Stadtregiment erwachsen und hatte aus den gleichen Gründen zu Kämpfen geführt. Der Schöfferrat hatte sich durch Zuwahl immer nur aus denselben Familien, den Geschlechtern, ergänzt; Vater und Sohn, Brüder und Vettern, Oheim und Nefse saßen jahrelang zusammen im Schöffenskollegium, auf dessen Zusammensetzung niemand anders Einfluß ausüben konnte. In Steuerfachen scheinen die Schöffen eine Vorzugsstellung eingenommen, und auch sonst Mißtrauen in ihre unparteiische Amtsführung erweckt zu haben. Die Bürger-

<sup>1)</sup> Anders Soldan, Zur Gesch. d. Stadt Alsfeld I, 31. Wenn sich in anderen hessischen Städten die Entwicklung im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts vollzog, wird man die Bezeichnung *consules* im Jahre 1286 nicht mehr mit *scabini* gleichsetzen dürfen.

schaft verlangte deshalb stärkeren Anteil am Stadtr Regiment, und es kam 1305 zu einer Einigung, worüber die Schöffen eine Urkunde ausstellten (Glaser S. 181 f. Nr. 5). Sie versprachen darin, auf allen Streit mit der Bürgerschaft zu verzichten und alle Auflagen amicabiliter und concorditer mit ihr zu tragen, besonders alle Landes- und Reichssteuern nach den in den Städten des Landes und des Reichs herrschenden Gewohnheiten zu entrichten. Bei der Ergänzung des Schöffenskollegiums wollen sie auf die Auswahl eines geeigneten und vertrauenswürdigen Mannes (eque idoneum et fidelem), wie es die Ehre und das Wohl des Landgrafen und der Stadt gebietet, ganz besonders achten. Das wesentlichste und entscheidende Zugeständnis aber ist die Erweiterung des Schöffensrates durch zwölf Bürger. „Zwölf aus der Gemeinde sollen mit uns im Räte sein“, um über die Angelegenheiten der Stadt zu verhandeln und zu entscheiden, und alljährlich sollen zwölf andere an ihre Stelle gewählt werden. In Marburg wurden diese Zwölf nach der Verordnung vom Jahre 1311 durch die Schöffen selbst berufen, hier in Grünberg heißt es nur ganz allgemein, „eligentur“, sie sollen gewählt werden, ohne nähere Angabe, wer die Wahl vorzunehmen hat. Da vorher, an der Stelle über die Ergänzung der Schöffen, das aktive Wahlrecht dieser Körperschaft ausdrücklich betont ist, darf angenommen werden, daß die Wahl der Zwölf durch die Gemeinde zu erfolgen hatte. Der letzte Punkt der Übereinkunft betrifft die Erhebung des Ungelds, die von zwei Schöffen und zwei aus den Zwölf von der Gemeinde geschehen soll, worüber alljährlich Rechnung abzulegen ist. Von diesem Zeitpunkt an erscheinen in den Urkunden die Ratmannen neben den Schöffen: 1309, 1314, 1322, aber Bürgermeister, magister civium, proconsul, wie gesagt, erst seit 1341.

Die weitere Entwicklung der Ratsverfassung Grünbergs ist von der anderer Städte wie Marburg, Alsfeld, Gießen<sup>1)</sup> insofern verschieden, als die „Vier aus der Gemeinde“ erst 1482 eingeführt worden sind<sup>2)</sup>. Was Glaser (S. 58) von einer Verordnung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen mitteilt, daß „jährlich sechs Personen aus der Gemeinde gewählt und vier davon in den Rat genommen werden sollten“, ergibt sich aus dieser Urkunde. Da aber Ludwig, oder vielmehr seine Vormundschaft, der Stadt am 9. Juni 1414 ihre Freiheiten und ihr altes Herkommen ohne nähere

<sup>1)</sup> Vgl. Röch S. 15 f., Soldan S. 35 f. und Ebel in Mitt. d. Oberhess. Geschichtsvereins Bd. 7 (1898) S. 205 ff.

<sup>2)</sup> Archiv f. hess. Gesch. Bd. 3 (1844) Nr. III, S. 12 Nr. 8.

Angaben zu machen, bestätigt hat, während durch Urkunden, die nur wenige Tage später ausgestellt sind, Gießen, Alsfeld und Marburg neue Ratsordnungen erhielten, so ist anzunehmen, daß Grünberg von den rückschrittlichen Maßnahmen der vormundschaftlichen Regierung nicht betroffen zu werden brauchte, weil auch die entsprechenden fortschrittlich-demokratischen Einrichtungen Hermanns des Gelehrten, die für die anderen genannten Städte von Ludwig 1428 und 1430 schließlich wieder eingeführt wurden, für die Stadt keine Gültigkeit gehabt hatten. Die Verfassung, die 1482 durch die Errichtung des Instituts der „Bier aus der Gemeinde“ ihre letzte grundsätzliche Änderung erfahren hatte, blieb im wesentlichen bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1821 bestehen<sup>1)</sup>.

Wie Gericht und Verfassung, so zeigen auch die kirchlichen Verhältnisse Grünbergs trotz ihrer allgemeinen Übereinstimmung mit den hessischen doch eine gewisse Eigenart.

Man darf mit Glaser als sicher annehmen, daß schon bei der Gründung der Burg eine Kapelle erbaut worden ist. Ob ihre Reste in den Trümmern der eingestürzten Stadtkirche noch deutlich erkennbar gewesen sind, wird sich heute allerdings nicht mehr feststellen lassen. Auf alle Fälle ist schon frühe eine selbständige Pfarrei vorhanden, deren erster bekannter Pfarrer Eckhard bereits vor 1217 nachzuweisen ist<sup>2)</sup>. Seit 1229 ist Eckhard Dekan in Amöneburg, in Grünberg finden wir seinen Nachfolger Bernher im Jahre 1234<sup>3)</sup>.

In ihrer ersten Zeit mag die Kirche im Verband des Mainzer Archidiafonats St. Stephan gestanden haben, wenn es richtig ist, daß für das Archidiafonat St. Johann, dem sie im Mittelalter unterstand, ein Amtsbezirk aus dem Sprengel St. Stephans vor 1224 abgezweigt worden ist<sup>4)</sup>. Dekanate sind für das Archidiafonat St. Johann nicht nachgewiesen, sie fehlten vielleicht, weil es so klein war, daß es einer weiteren Gliederung nicht bedurfte.

Die Geistlichkeit der Stadtkirche war zahlreich. Neben dem Pfarrer wirkten mehrere Altaristen an den Altären, deren man 8—11 zählte. Im 14. Jahrhundert bildeten sie eine Bruderschaft, die Landgraf Heinrich II., der Eiserne, im Jahre 1353 bestätigte<sup>5)</sup>. Zugleich wurde über den Gerichtsstand des Pfarrers und der Kapläne eine neue Verordnung erlassen. Danach sollten diese Geistlichen nicht

<sup>1)</sup> Das Nähere siehe bei Glaser.

<sup>2)</sup> Nach der Urkunde von 1235 bei Wyß I, 49, insbesondere Num. 2.

<sup>3)</sup> Reimer, Hess. UB. I, 185.

<sup>4)</sup> Vgl. Wenck, Hess. Landesgeschichte II, 425 ff.

<sup>5)</sup> Glaser S. 188 ff. Nr. 13.

vor dem weltlichen Gericht angeklagt oder belangt werden können, sie selber aber das Recht haben, als Kläger ihre Klagen gegen jeden anderen vor den landgräflichen Amtmann in Grünberg zu bringen, der dann unter Zuziehung eines Burgmannen oder eines Schöffen innerhalb zweier Wochen in der Stille (absque strepitu judiciario) das Urtheil fällen müßte. Diese Verfügung ist in verschiedener Hinsicht bemerkenswert. Sie setzt zunächst voraus, daß die Priester der Stadtkirche seither dem weltlichen Gericht unterstanden, dem sie nunmehr entzogen werden. Die Frage, vor welches Forum sie von jetzt ab gezogen werden können, wird offen gelassen, es bleibt aber nur die Annahme übrig, daß dies dem kanonischen Recht entsprechend ein geistliches Gericht gewesen ist. Auf der anderen Seite dürfen sie ihr Recht gegen jeden anderen (quempiam) zwar nicht von dem geistlichen Gericht fordern, brauchen es aber auch nicht vor dem ordentlichen weltlichen zu suchen, vielmehr wird für solche Fälle ein Sondergericht, allerdings aus weltlichen Richtern zusammengesetzt, geschaffen. Es bleibt ihnen daher erspart, sei es als Beklagte, sei es als Kläger, auf der Dingstätte zu erscheinen, und es wird sogar die öffentliche Verhandlung ihrer Klagen beseitigt.

Die Bedeutung dieser Urkunde hat Kopp<sup>1)</sup> erkannt, indem er sie als Beweis für die Politik Landgraf Heinrichs, der die Aktiv- und Passivprozesse der Geistlichkeit in weltlichen Dingen an die weltlichen Gerichte gewiesen habe, anführt. Denn, sagt er ganz richtig, wenn Heinrich den Rektor und die Altaristen von der Jurisdiktion des Grünberger Schöffenstuhls befreit, müssen sie vorher darunter gestanden haben. Merkwürdigerweise aber legt er der Urkunde einen weiteren Sinn bei, den sie ihrem Wortlaut nach nicht hat. Er zieht aus ihr den Schluß — und Rommel und Glaser sind ihm darin gefolgt —, daß diesen Geistlichen überhaupt ein besonderer Gerichtsstand verliehen, also auch ihre Passivprozesse vor jenes Sondergericht verwiesen worden seien. Das ist, wie wir gesehen haben, nicht der Fall.

Das Privileg liegt nicht ganz in der Linie der von den hessischen Landgrafen (übrigens auch sonst von anderen Reichsfürsten) verfolgten Politik, die in der hessisch-mainzischen Erbeinung von 1442 auch von mainzischer Seite anerkannt werden mußte und schon in den zeitlich naheliegenden Verträgen von 1347 und 1354 (Kopp I, 180—182) einen gewissen Erfolg hatte. Gerade mit Rücksicht auf die beiden letzteren ist es auffallend, daß über den passiven Gerichtsstand der Grünberger Priester nur negativ, nicht auch positiv be-

<sup>1)</sup> Kopp I, 182.

stimmt wird. Vielleicht darf in der Tatsache, daß die Frage offen und der Auslegung zu Gunsten eines geistlichen Gerichts Raum gelassen wurde, eine Freundlichkeit gegen den vom Landgrafen unterstützten Erzbischof Gerlach erblickt werden. Gerlach war schon im Jahre 1347 im Gegensatz zu seinem Nebenbuhler Heinrich III., dem er den Mainzer Erzstuhl streitig machte, dem Landgrafen durch die Anerkennung eines dem hessischen Standpunkt Rechnung tragenden Schiedspruches des Abtes von Fulda entgegengekommen. Der Vertrag vom 1. Mai 1347 verwies zwar auch nicht ausdrücklich die Kleriker vor das weltliche Gericht, allein er gestand dem Landgrafen zu, daß er Macht haben solle, Klöster und Pfaffen „zu virtedigende in allen werentlichen Sachen“. Darin liegt auch, daß in diesen Dingen das Gericht des Landgrafen zu richten habe. So mochte eine Freundlichkeit, wie sie in unserer Grünberger Urkunde enthalten war, den Landgrafen nur wenig verpflichten, zumal sie auf diese eine Stadt beschränkt blieb und jenes Abkommen von 1347 schon im folgenden Jahr durch den Vertrag vom 10. Mai 1354 erneuert wurde. Soviel ich sehe, ist auch keine Urkunde erhalten geblieben, aus der wir erfahren könnten, wie oder ob überhaupt das Sondergericht in Tätigkeit getreten ist. Der Vergleich zwischen den Chorherren der Pfarrkirche und dem Räte, der im Jahre 1466 durch ein Schiedsgericht zustande kommt, kann hier nicht herangezogen werden.

Müssen wir daher in der Urkunde von 1353 einen besonderen Gnadenakt des Landgrafen gegen die Geistlichkeit der Grünberger Stadtkirche erblicken, so fallen andere Verfügungen der Landgrafen über geistliche Gerichte in Grünberg ganz in den Rahmen gleichartiger Gesetze für andere hessische Städte. Das war der Fall mit der Bestätigung der Sendfreiheit, die das große Privileg vom Gallustag 1272, über das bereits oben gesprochen wurde, enthält. Schon in dieser Urkunde wird betont, daß von alters her kein (auswärtiger) Prälat in Grünberg ein eigenes Sendgericht abhalten dürfe. Sie leitet gewissermaßen die das Mittelalter durchziehende Bestrebung der hessischen Fürsten, die geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen auszuschalten, ein, will aber darüber hinaus geistliche Vergehen zwar durch den Pfarrer, jedoch nicht ohne Mitwirkung des weltlichen Schöffenkollegiums, das damit an die Stelle der Sendschöffen tritt, geahndet wissen. Auch für Marburg wird später (1357) eine solche von alters überkommene Sendfreiheit beansprucht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Rüdch S. 19.

## Der erste Lutherdrucker stammt aus Grünberg in Oberhessen.

Von Wilhelm Velke.

Luthers erste Veröffentlichung im Druck erschien zu Wittenberg im Dezember 1516, das Bruchstück der „Deutschen Theologie“, mit dem Druckvermerk: Gedruckt zu Wittenbergk durch Joannem || Grunenbergl. Anno. nach Christ geburt || Tausent funffhundert vnd jm sechszenden || jar am tag Barbare. || Bey den Augustinern.

Johannes Grunenberg — unter diesem Namen ist er am bekanntesten — war damals der einzige Buchdrucker in Wittenberg. 1508 war er nach Wittenberg gekommen, wo bis dahin die 1502 gegründete Universität ohne ständigen Buchdrucker gewesen war; vorher hatte er in Erfurt als Johannes Ru in der Druckerei von Wolff Stürmer gearbeitet. Da Luther in dem gleichen Jahre 1508 zum ersten Male nach Wittenberg versetzt wurde und in das dortige Augustinerkloster einzog, worin auch Grunenberg nach der bisherigen allgemeinen Annahme seine Druckerei errichtete, so hat man

---

Anm. Da an dieser Stelle nur die Frage nach der Heimat des Lutherdruckers Johannes Grunenberg kurz erörtert werden soll und auf den Wittenberger Buchdruck nicht eingegangen werden kann, so wird ein allgemeiner Hinweis auf die wichtigste Literatur genügen: A. v. Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek. Leipzig 1888, S. 1—4. — Joh. Joachim, Die Drucker Johannes Grunenberg und Georg Rhau in Wittenberg, in: Zentralblatt f. Bibliothekswesen 21 (1904), S. 433—439. — G. Bauch, Wolfgang Schenk und Nikolaus Marschall, ebenda Jahrg. 12 (1895), S. 353—409, bes. S. 389 ff. — Johannes Luther, Der Wittenberger Buchdruck in seinem Übergang zur Reformationspresse, in: Lutherstudien zur 4. Jahrhundertfeier der Reformation, veröffentlicht von den Mitarbeitern der Weimarer Lutherausgabe. Weimar 1917, S. 261—282. — Alfred Göze, Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit. Straßburg 1905. — Fritz Haubold, Untersuchung über das Verhältnis der Originaldrucke der Wittenberger Hauptdrucker Lutherscher Schriften: Grunenberg, Loher, Döring-Cranach und Lufft zu Luthers Druckmanuskripten. Dissert. Jena 1914. — Carl Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg im Großherzogt. Hessen. Darmstadt 1846.

in diesem vermeintlichen Zusammentreffen, das in Wirklichkeit bloßer Zufall war, einen Zusammenhang finden wollen wenigstens insofern, als Staupitz, der Luthers Übersiedelung veranlaßte, gleichzeitig der jungen Universität einen Drucker habe zuführen wollen. Aber alle die Verknüpfungen und Folgerungen, die man aus dem vermeintlichen Zusammenhange erschlossen hat, scheitern an der bisher nicht beachteten Tatsache, daß Grunenberg, als er nach Wittenberg kam, seine Druckerei gar nicht im Augustinerkloster errichtet und überhaupt nicht im Kloster selbst gedruckt hat. Erst seit 1513 (nicht 1512) befand sich seine Werkstätte in der Nähe des Augustinerklosters, in aedibus apud Augustinianos, und höchstens an ein zum Kloster gehöriges Nebengebäude könnte man denken. Eine Abhängigkeit des Druckers vom Kloster hat niemals bestanden. Die in einer späten Chronik enthaltene Nachricht, „sonsten“ sei im Augustinerkloster eine Druckerei gewesen, kann nur auf Hans Lufft bezogen werden. Im Jahre 1508 wurde Luther überhaupt nicht an die Universität Wittenberg berufen, sondern, wie sechs andere Augustiner verschiedener Klöster, von einem Konvent in den andern versetzt („nur beurlaubt nach Wittenberg“, Scheel), und dieser ersten, vorübergehenden Übersiedelung Luthers ist eine weitere Bedeutung nicht beizumessen; erst mit der zweiten 1512 verband Staupitz, der für die Universität als Generalvikar des Augustinerordens eifrig besorgt war, eine besondere Absicht. Grunenberg druckte übrigens bereits in Wittenberg, ehe im Oktober 1508 die Übersiedelung Luthers vom Kapitel beschlossen wurde, und nicht Staupitz hat ihn veranlaßt, nach Wittenberg zu gehen, sondern der Gelehrte und Dichter Trebelius, der die Marschallsche Privatdruckerei übernommen hatte. — Doch es ist hier, zumal in einer kleinen Nebenarbeit, nicht der Ort, solche allgemeine Fragen weiter zu berühren; sie können nur in größerem Zusammenhange mit dem Wittenberger Buchdruck und Grunbergs Druckertätigkeit erörtert werden, wobei u. a. auch dessen vermeintlicher, aber sicherlich immer vergeblich zu suchender Abklatthesen-Druck behandelt werden soll. Hier haben wir es nur mit der Heimat dieses Mannes zu tun.

Als Joannes Grunenberg tritt unser Drucker 1508 in Wittenberg auf und verwendet diese Namensform mit o ständig bis zum Jahre 1513, daneben bezeichnet er sich zuweilen mit der latinisierten Form Viridimontanus (1509—1518). Von 1513 ab nennt er sich Joannes Grunenberg (Grunenbergf), seit 1518 daneben auch Grünenberg. Die kleine Namensänderung nahm er vor, als er seine Presse,

die bisher in einem zur Universität gehörigen Hause, vielleicht im alten Kollegium, gestanden hatte, in die Nähe des Augustinerklosters verlegte, entsprechend seiner auch sonst zu beobachtenden Vorliebe für derartige Außerlichkeiten, die manchmal Spielereien ähneln. Gronenbergensis alumnus nennt ihn Christoph Scheurl in einem Drucke von 1510.

Zweifellos hat sich Gronenberg nach seinem Heimatsorte benannt, und als solchen sah man Grünberg in Schlesien an. So insbesondere v. Dommer, der zuerst über ihn eingehend gehandelt hat. Er vermutete, daß der 1508 in Wittenberg immatrikulierte Johann Deckerer Viridimontanus als der Drucker anzusehen sei, und daß dessen Landsmann Nicolaus Viridimontanus, unter dessen Rektorat Luther inskribiert wurde, ihn nach Wittenberg gezogen habe. Beide sind allerdings aus dem schlesischen Grünberg gebürtig, Nicolaus war zugleich Siegnitzer Domherr. Diesen Johann Deckerer hält auch Friedensburg in seiner Geschichte der Universität Wittenberg noch für den Drucker, obgleich inzwischen dessen wirklicher Name ermittelt worden war.

So wurde Grünberg in Schlesien immer als Heimat unseres Druckers angenommen, bis Joachim darauf hinwies, daß die Form Gronenberg „durchaus nichtschlesisch“ sei, sondern dem westlichen Mitteldeutschland angehöre und nach Franken, Thüringen und Hessen weise. Er hält ihn für einen Thüringer und schließt sich darin der Vermutung G. Bauchs an, daß Gronenberg ein Landsmann des Humanisten Nik. Marschalk gewesen sei, der sich als aus Thüringen gebürtig durch den ständigen Beinamen Thurius bezeichne und 1491 als „de Gronenberg“ in Erfurt immatrikuliert wurde, wenn auch kein thüringischer Ort dieses Namens mehr bekannt sei. Dabei wird jedoch übersehen, daß Marschalk später bei der Erwerbung der Magisterwürde 1496 als „de Roßla“ eingetragen worden ist und nach diesem thüringischen Orte sich mit Recht als Thurius bezeichnen konnte.

Joachim hat auch durch einen glücklichen Fund den Familiennamen unseres Druckers ermittelt in einem Druckfragment der Göttinger Universitätsbibliothek mit dem Impressum auf der letzten Seite: Excussum Vuittenbergii in officina || Joannis Rhau Grunenbergensis || Anno M. D. XVII. || Apud Aurelianos ||. Aber noch einen andern, bisher ganz übersehenen Druck mit der gleichen

Namensbezeichnung Rhau aus Grünberg gibt es, den neuerdings Nik. Müller an versteckter Stelle beiläufig erwähnt.<sup>1)</sup>

In demselben Jahre 1517 also, und nur in diesem, nennt sich Grunenberg zweimal mit seinem wirklichen Namen, das eine Mal in Verbindung mit dem ungewöhnlichen, gelehrt klingenden apud Aurelianos statt des sonst von ihm gebrauchten apud Augustinianos, in dem zweiten Druck mit dem Vermerk apud Collegium Novum. Nur die Bezeichnung der Druckstätte ist also verschieden. Wenn Joachim, der nur den ersten Druck kennen konnte, diesen wegen der immerhin auffälligen Form der Druckangabe unserm Grunenberg glaubte absprechen zu sollen, so klärt sich die ganze Sachlage jetzt dahin auf: Grunenberg verlegt im Laufe des Jahres 1517 seine Druckerei aus dem Hause bei den Augustinern in die Nähe des neuen Kollegiums. Mit einer gewissen Feierlichkeit, seiner Natur entsprechend, kündigt er diesen Wechsel der Druckstätte an und hält dafür, bei dieser Gelegenheit auch seinen vollen Namen anführen zu sollen; es handelt sich um den Abschiedsdruck der bisherigen und um den ersten Druck der neuen Presse. Noch im Februar 1517 druckte er in der gewöhnlichen Weise bei dem Augustinerkloster, in demselben Jahr hat er dann weiter oberhalb in der Kollegienstraße, nahe dem 1509—1511 erbauten neuen Kollegium, seine Druckerei in ein Haus verlegt, das er nach den Wittenberger Steuerbüchern in Eigentum erwarb. Nach 1517 verschwindet die seit 1513 regelmäßige Bezeichnung „bei den Augustinern“ u. ä. vollständig; apud Collegium Novum findet sich noch 1520, von da ab hört der Vermerk über die Lage des Druckhauses überhaupt auf. — Die Verbindung „in aedibus apud Aurelianos“ und „in officina apud Collegium Novum“ kann, beiläufig gesagt, schon als Beweis dienen, daß Grunenberg ebensowenig wie im Kollegium auch im Kloster selbst gedruckt hat, und daß apud in beiden Fällen nur die Nähe bezeichnet, wie sonst in ähnlichen Wendungen prope mit apud abwechselte.

Während also früher Grünberg in Schlesien für die Heimat unseres Druckers gehalten wurde, überwiegt jetzt die Ansicht, daß

<sup>1)</sup> Nikolaus Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. 2. Aufl. Leipzig 1911. S. 337, Anm. 4, wird der Druck so beschrieben: „Epistola Divi Hieronymi ad || Paulinum presbyterum de omnibus || divinae historiae libris ||.“ 12 Blätter in Quart, wovon die letzten drei Seiten leer. Auf der vorletzten Seite der Druckvermerk: „Impressum Vuitenburgii in officina Joannis || Rhau Grunenbergii. M.D.XVII. || Apud Collegium Novum ||.“

er aus einem thüringischen, nicht mehr nachweisbaren Orte Gronenberg stamme. Auch Johannes Luther in seiner neuesten, sehr verdienstlichen Abhandlung über den Wittenberger Buchdruck spricht sich dahin aus. In Thüringen selbst hat es jedoch niemals einen Ort Gronenberg gegeben; am südlichen Ende der Landgraffschaft Thüringen, im heutigen nordöstlichen Hessen, liegt aber das als thüringisch-hessische Burg und Stadt gegründete Grunenberg, Gruonenberg, Gronenberg, Gronbergk, das ist das jetzige Städtchen Grünberg in der hessischen Provinz Oberhessen. Für diesen Ort allein trifft die frühere Namensform Gronenberg zu, und nur dieses oberhessische Grünberg kann also als Heimat des Wittenberger Druckers Johannes Gronenberg in Betracht kommen. Auch Nik. Marschalk, der 1491 in die Erfurter Matrikel als „de Gronenberg“ eingetragen worden ist, wird aus demselben Orte stammen. Seinen Beinamen Thurius hätte er übrigens auch zur Not als geborener Grünberger annehmen können aus geschichtlicher, wenn auch gesuchter Erinnerung an den thüringischen Ursprung des Städtchens; da er sich jedoch später als „de Roßla“ bezeichnet, so wird der Beiname auf irgendeine, vielleicht inzwischen gewonnene Beziehung zu diesem thüringischen Orte zurückzuführen sein. Daß solche Herkunftsbezeichnungen in den damaligen Universitätsmatrikeln oft willkürlich sind, und nicht immer der Geburtsort oder die Heimat darin steckt<sup>1)</sup>, kommt hier wohl nicht in Frage, da Marschalk tatsächlich ein Landsmann von Grunenberg gewesen zu sein scheint und mit ihm, ehe dieser nach Wittenberg kam, und auch später wieder in geschäftlicher Verbindung stand.

Für die Feststellung des Heimatsortes von Grunenberg ist allein maßgebend die Namensform Gronenberg, wie er sich selbst die ersten sechs Jahre hindurch in Wittenberg ständig nennt; die lateinische Form Viridimontanus wird für beide Grünberg gebraucht. Auf das oberhessische Grünberg hätte schon eine Stelle in Luthers Briefe vom 29. April 1521 aus Friedberg an Spalatin auf der Rückreise vom Wormser Reichstage hinweisen können: hodie ad Gronbergium vehimur (Enders, Luthers Briefwechsel 3, S. 143); Grünberg war für die Reise von Thüringen nach Frankfurt a. M.

<sup>1)</sup> So bezeichnet sich z. B. Hieronymus Emser in der Basler Matrikel 1497 nach seinem Geburtsort als „de Widerstetten“, in der Lübinger 1493 als „de Geldorff“, in der Leipziger 1504 als „de Ulma“: Fr. X. Thurnhofer, Hieronymus Emser, De disputatione Lipsicensi. (Corpus Catholicorum 4 [1921], S. 9).

damals eine bekannte Station. Gronenberg, Gronbergk Menzer Bistums sind im 15. und 16. Jahrhundert neben Grunenberg u. ä. die wechselnden Namensformen für unser Grünberg, in den Urkunden dieser Stadt selbst wie in den zahlreichen gedruckten Urkundenbüchern des mitteldeutschen Gebietes, auf deren Register verwiesen werden muß. Für das sonstige Vorkommen des Namens nur noch einzelne bezeichnende Beispiele: Conventus Gronenbergensis heißt es in der Überschrift des kurz vor 1527 aufgestellten Bücherverzeichnisses des Franziskanerklosters im hessischen Grünberg (Dersch in Franziskan. Studien 1, S. 444). „Burgermeister . . . von Gronnenbergk irer stede Grunbergk kleyne Ingefigel“ (1501; Grünberger Kopialbuch im Besitz der Gießener Universitätsbibliothek). In den Registern zu den im Druck vorliegenden Universitätsmatrikeln kann zwischen dem schlesischen und hessischen Grünberg oft nicht genauer unterschieden werden, bei Prüfung aber der einzelnen Einträge in Zweifelsfällen zeigt es sich, daß der Heimatsname mit o immer auf Grünberg in Hessen sich bezieht. In der Marburger Matrikel, worin Studenten aus Grünberg in den Jahren 1527—1652 verhältnismäßig zahlreich erscheinen, mehr z. B. als aus dem benachbarten Alsfeld, finden sich neben Grunenberg u. ä. die Namensformen Gronberg, Gronenbergk selbstverständlich ohne nähere Angabe der Landschaft, wie sie z. B. das Wittenberger Universitätsalbum enthält: neben dem häufigern Grunbergensis Hesus auch Gronenborgensis Hassus (1576), aber auch Cronenbergensis Hesus (1586). Diese Form mit C für unser Grünberg findet sich auch in Urkunden (z. B. Hessisches Urkundenbuch I [Wysß], Bd. 2, Nr. 151), sodaß die älteren Einträge Cronenburgen. Magun. Dioc. (1515) und Kronpergk di: Mogun. (1517), schon wegen der für das außerhalb des Kurstaates gelegene hessische Grünberg betonten Zugehörigkeit zur Diözese Mainz, gleichfalls auf dieses zu beziehen sein werden — wie auch im Register zum Album vermutet wird —, nicht etwa auf Kronberg im Taunus. Für dieses kommt übrigens die hier ausschlaggebende Form mit G niemals vor. Auch die Einträge der Erfurter Matrikel mit Gronenberg (1420, 1430, 1508) meinen das hessische Grünberg. Gronberga Hassus und Grünbergensis Silesius wird in der Herborner Matrikel 1697 deutlich unterschieden. An zwei Stellen der Leipziger Matrikel heißt es allerdings, nach der Umgebung der Eintragungen zu schließen, bei zweifellos von Grünberg in Schlesien kommenden Studierenden „de Gronenbergk“ (1416) und „de Gronenberg“ (1461). Die von dem niedersächsischen,

aus Osnabrück gebürtigen Rektor in seiner Mundart eingetragene Ortsbezeichnung ist jedoch im erstern Falle von einem Rektor, der aus Brieg stammte und die unrichtige Namensform erkannte, bei der eigenhändigen Anlage eines zweiten Exemplars der Matrikel 1440 in Grunenberch verbessert worden. Bei dem Eintrage von 1461 ist der Rektor gleichfalls ein Niedersachse aus Lüneburg. — Nirgends, wo sicher Grünberg in Schlesien gemeint ist, findet sich der Name mit o, auch in keinem der in Betracht kommenden Urkundenbücher. Als Heimat des Druckers Johannes Grunenberg kann also nur das hessische Grünberg angesehen werden, nicht Grünberg in Schlesien und kein unbekannter Ort in Thüringen, den es dieses Namens nie gegeben hat, auch keiner der übrigen Orte Deutschlands mit derselben oder ähnlicher Namensbildung, wie solche meist als Burgen und dergl. im Mittelalter genannt werden oder sonst von vornherein ausscheiden.

Der an sich nicht seltene Name Rhau, Rau, Name in seiner verschiedenen Schreibart findet sich in der Marburger Matrikel und in den Urkundenbüchern unseres Gebiets bei vorwiegend hessischen und mitteldeutschen Angehörigen ziemlich oft; in Wittenberg wird 1539 ein Adolphus Rahw ex Hassia immatrikuliert. Für Grünberg selbst aus früherer Zeit nur einige Namen, die sich ohne weitere Nachforschungen ergeben haben: Adolph Ruhe (1395), Heinrich Ruh (1494), Gerlach Rue (1531), Kunz Rau (1571), Andreas Rau (Spitalvorsteher und Ratsherr, 1573), Wolprecht Rau (Ordensperson in dem 1527 reformierten Antoniterkloster (Meymann in Kirchenbecker, *Analecta Hassiaca* 4, S. 410). Als Familienname findet sich Gronenberg z. B. in Johannes Gronenberg-Wackes, Kentschreiber in Marburg 1484—87 (Rüch, *Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg* 1, S. 497); verwandte Bildungen sind Konz Gronewald (Alsfelder Regesten 1473), Tilmannus Gronewald (*Quellen und Forschungen zur Gesch. des Dominikanerordens* 14, S. 75). Auch der Name Marschalk ist in den mitteldeutschen Landschaften vertreten, während er, ebenso wie Rau, in den schlesischen Urkunden nicht vorzukommen scheint.

An sich könnte es als ziemlich unwichtig erscheinen, woher der Drucker einer Schrift stammt, wenn es sich auch bei unserer Frage um einen Mann handelt, der als frühester Drucker der Schriften Luthers mit dem Verdegang der Reformation verbunden war und für deren Ausbreitung wesentlich mitgewirkt hat. In

anderer Beziehung ist es aber gerade bei den Wittenberger Druckern von Belang, ihre Heimat zu kennen und damit ihre Mundart. Wir wissen jetzt, daß die Originaldrucke Lutherscher Schriften vielfach von den Druckmanuskripten abweichen, nicht nur in der Rechtschreibung, sondern auch im Lautstand und in der Wortbildung. Einigermassen feste Regeln für die Rechtschreibung gab es im 16. Jahrhundert nicht, und mundartliche Formen flossen unwillkürlich in den Druck ein; häufig änderten aber auch die Setzer oder der Korrektor nach eigenem Gutdünken an der Vorlage. Besonders in der Grunenbergischen und Lottherschen Druckerei war dies der Fall. Grunenberg war sein eigener Setzer und in der früheren Zeit auch sein oft nicht zureichender Korrektor; studiert hatte er nicht, wie v. Dommer und andere voraussetzen mußten bei der Annahme, daß unser Drucker der 1508 in Wittenberg immatrikulierte Johannes Deckerer Viridimontanus sei. Im einzelnen sind für bestimmte Originaldrucke die Abweichungen von der handschriftlichen Vorlage bei den Wittenberger Hauptdruckern in der Dissertation von Haubold zusammengestellt. Für Grunenberg allein umfassen sie 22 Seiten. Vielfach handelt es sich bei diesem um bestimmte Druckergewohnheiten, die unbewußt den Druck beeinflussten, häufig aber auch um absichtliche und überlegte Abweichungen und vermeintliche Verbesserungen. Als auffallend werden bei Grunenberg hierfür besonders bezeichnet „die md. Formen onvolkomen, onvorporgen, onwissen, onn wissenheyt, sonde und einige mhd. Formen (willich, werlt z. B.), die für Luther nicht zu belegen sind“. Und diese mundartlichen Formen finden sich ebenso in den bei Glaser abgedruckten Grünberger Urkunden aus den Jahren 1419 bis 1517, außerdem noch manche andere Formen und gleichartige Wortbildungen Grunenbergischer Drucke, wie Hern, Jonghern, notdorftig, orfonde, worheid, scholmeister, Homborgk, gedroeket, personelich, manicherley, sollich. Andere Abweichungen, die gleichfalls der in den Grünberger Urkunden üblichen Schreibweise entsprechen, in der Rechtschreibung, Konsonantenhäufung und dergleichen äußerlichkeiten, brauchen hier nicht weiter aufgeführt zu werden. So geben auch die mundartlichen Formen, wodurch Grunenberg das Luthersche Druckmanuskript geändert und zu verbessern geglaubt hat, sichere Auskunft darüber, wo seine Heimat zu suchen ist.

Erwähnt werden mag wenigstens noch, daß vielleicht auch die Distel, die aus dem Grunenbergischen Monogramm J G auf einem seiner Druckerzeichen (z. B. vom Jahre 1518, G. Bauch,

Nr. 74) hervormächst, auf unser Grünberg hinweist. Joachim hatte vermutet, daß diese Distel eine Anspielung auf den wirklichen Namen Grunenburgs enthalte und glaubte nach Entdeckung des Familiennamens seine Ansicht bestätigt zu finden, sodaß also nach ihm die Distel als etwas Raues auf dessen Namen Rhau deuten würde. Grunenburg zeigt ja Neigung zur Künstelei und Geziertheit, in in seinem Monogramm, seinem Druckerzeichen, der wechselnden Form seines Namens, der mannigfaltigen und zum Teil gesuchten Bezeichnung seiner Druckstätten; in demselben Jahre 1518 verwendet er z. B. mit Anspielung auf seinen Namen zwei verschiedene Druckerzeichen, das eine mit einem nur spärlich bewachsenen, das andere mit einem ganz überwachsenen (grünen) Berge (v. Dommer Nr. 3 und 9). Aber die Anspielung auf seinen Familiennamen Rhau, den er selbst nur in dem einen Jahre 1517 bei besonderem Anlaß gebraucht, durch eine Distel will doch etwas zu eigenartig und gesucht erscheinen, ist diese doch auch eigentlich nicht eine rauhe, sondern eine stachelige Pflanze. Näher möchte es liegen, die Distel als dem v. Riedeselschen Wappen, einem Felskopf mit drei grünen Distelblättern im Maul, entnommen anzusehen. Die Herren von Riedesel erscheinen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Grünberg ansässig (Glaser S. 48, 52, 86 u. ö.; Fr. Herrmann, Inventare der evang. Pfarrarchive in Hessen S. 593: Riedeselsche Stiftung von 1455). Irgendwelche Beziehungen zu ihnen oder andere heimatische Erinnerungen könnten Grunenburg zur Wahl gerade der Distel veranlaßt haben.

---

# Die katholisch-theologische Fakultät in Gießen und ihr Ende.

Von Fritz Vigener.

Vorbemerkung: Diese Abhandlung will nicht so die Geschichte der Gießener katholisch-theologischen Fakultät überhaupt darstellen, als vielmehr die Geschichte ihres Unterganges. Die Entwicklung der Fakultät wird darum wesentlich im Hinblick auf ihren Untergang betrachtet. Für diese Übersicht sind neben der nützlichen, inhaltvollen, doch nicht ganz zureichenden „Geschichte der katholisch-theologischen Fakultät zu Gießen“, die das frühere Fakultätsmitglied Anton Luttermbeck im Jahre 1860 veröffentlicht hat, auch die im Universitätsarchive liegenden Fakultätsakten selbst herangezogen worden. Die Vernichtung der Fakultät wird vor allem auf der Grundlage der Regierungsakten geschildert. Die allgemeinen Zusammenhänge der Kirchenpolitik des Darmstädter Ministeriums und des Mainzer Bischofs werden dabei nur gestreift. Für das Nähere muß ich hier vorweg auf meine Biographie Ketteler's verweisen; ein Ausschnitt aus ihrem 1. Teile erschien 1921 (Histor. Zeitschr. 123, S. 398—479: „Ketteler vor dem Jahre 1848“), der Abschluß des Ganzen ist nicht zuletzt eben dadurch verzögert worden, daß ich die früher unzugänglichen reichen Regierungsakten verwerten konnte. Auch an dieser Stelle darf ich dem Hessischen Ministerium des Innern für die Erlaubnis zur Benutzung dieser Akten meinen Dank abtatten. Wo in der folgenden Darstellung ein näherer Hinweis fehlt, handelt es sich um die im Hessischen Ministerium des Innern liegenden Akten.

Die katholisch-theologische Fakultät der Ludoviciana ist heute auch in Gießen fast vergessen, obwohl man ihrer bei der Dreihundertjahrfeier der Universität im Vorübergehen freundlich gedacht hat.<sup>1)</sup> Ihre zwanzigjährige Geschichte (Herbst 1830 bis Frühjahr 1851) gehört als selbständiges Stück in die dreihundertjährige Geschichte der hessischen Landesuniversität hinein. Aber diese Fakultät ist nicht aus dem Gießener akademischen Leben ursprünglich emporgestiegen, noch wuchs sie innerlich untrennbar mit ihm zusammen. Ihr Kommen und ihr Gehen ist ein Werk der Politik. Ihre Stiftung entspringt der alten staatlich=protestantischen Praxis, ihr Untergang der neuen katholisch=kirchlichen; bleibt ihre Gründung wesentlich eine Angelegenheit des Großherzogtums Hessen, so gehört ihr Ende vor allem in den Zusammenhang der kirchlichen und kirchenpolitischen Entwicklung des modernen Katholizismus.

Unsere Universität ist landgräfliche und zugleich lutherische Grün-

---

<sup>1)</sup> Hermann Duden, Der hessische Staat und die Landesuniversität Gießen (Programm, Gießen 1907) S. 22; Die Universität Gießen von 1607—1907 . . . in Gemeinschaft mit G. Lehnert Hrg. von Herman Haupt (1907) S. 396 bis 402; vor allem: W. Köhler, Die kathol.=theol. Fak. in Gießen: „Ludoviciana“ (Sommer 1907) Nr. 6 S. 85—87.

dung; aus dem Kampf um das Land und um die Lehre ist sie entstanden. Dem Erbschaftsstreite zwischen den Enkeln Philipps des Großmütigen, Moriz und Ludwig, gesellte sich der Kampf ihrer konfessionellen Überzeugungen, und das hieß wiederum auch ihrer politischen Absichten: Moriz schloß sich den Reformierten an und öffnete die Marburger Philippina den Calvinisten; als lutherische Gegenuniversität wurde im Jahre 1607 Gießen aufgetan. Darmstädtische Territorialuniversität, doch mit gemeindeutschem Einschlag, ist Gießen protestantische Universität geblieben, bis die Neuordnung der westdeutschen Staatenwelt in der napoleonischen Zeit es mit sich brachte, daß wie der Staat so die Universität aufhörte, konfessionell abgegrenzt zu sein. Diese Wandlung, durch die Aufklärung des ausgehenden 18. Jahrhunderts geistig vorbereitet, sollte seit dem 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts das äußere und das innere Bild der akademischen Gemeinschaft nicht wenig verändern. Streng kirchlich gerichtete Katholiken wurden als Professoren berufen, mit dem Kanzleramte der Universität ausgezeichnet: jene westfälischen Juristen<sup>1)</sup>, wie Arenz insbesondere, der nicht lediglich den Studenten als Zwingherr der Universität galt. Das deutlichste Zeichen des neuen Nebeneinander der Konfessionen im staatlichen und geistigen Leben des Großherzogtums aber stellte sich eben in der katholisch=theologischen Fakultät dar, die ins Leben gerufen wurde, weil der Staat die wissenschaftliche Ausbildung auch des katholischen Klerus überwachen wollte. Mit diesem Anspruche, mit dieser Tat bewährte die großherzogliche Regierung zugleich den staatskirchlichen Geist, der die Staaten der Oberheinischen Kirchenprovinz zu ihrer kirchenpolitischen Gemeinschaft zusammengeführt hatte.

Durch Württemberg, Baden, die beiden Hessen und Nassau war unmittelbar, nachdem Mainz als letztes unter den Bistümern der Oberheinischen Kirchenprovinz in dem Freiburger Dombekan Burg seinen Bischof erhalten hatte, am 30. Januar 1830 die bereits in einem Staatsvertrage von 1827 festgestellte gleichlautende landesherrliche Verordnung über die katholische Landeskirche veröffentlicht worden.<sup>2)</sup> Was hier (§ 25—27) über die Ausbildung der künftigen Priester verfügt wurde, war nichts anderes, als was die Regierungen bereits in der sogen. Frankfurter Kirchenpragmatik vom Jahre 1820 aufgesetzt hatten. Diese Pragmatik war von der Kurie verworfen worden. Die

1) Man muß daran erinnern, daß 1803—16 das vormalige kurkölnische Westfalen zu Hessen-Darmstadt gehörte.

2) Arthur Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großh. Hessen (1891) Nr. 9.

Bulle „Provida solersque“ von 1821, die den Bestand der neuen Oberrheinischen Kirchenprovinz bestimmte, berührte die Frage der wissenschaftlichen Bildung des Klerus nicht, forderte aber für die Erziehung der künftigen Priester mit Berufung auf das Tridentinische Konzil die Errichtung von Knabenseminarien, die lediglich bischöflicher Leitung unterstehen sollten. Diese päpstliche Forderung wurde 1825 in dem sogen. Ultimatum wiederholt. Die Regierungen haben zwar die Bulle förmlich ohne Einspruch hingenommen, in gemeinsamer Verabredung aber ihre Anerkennung eingeschränkt und insbesondere nicht ausgedehnt auf den Seminarparagraphen, diesen vielmehr im Jahre 1826, bei sonstiger Annahme des Ultimatus, offen abgelehnt.<sup>1)</sup> Dennoch wanderte dieser Paragraph in die Ergänzungsbulle „Ad dominici gregis custodiam“ von 1827 hinüber. Die vereinten Regierungen aber haben ihn nie anerkannt. Sie nahmen in der 1829 vollzogenen Verkündigung<sup>2)</sup> der beiden Bullen diese vielmehr nur insoweit an, als sie „die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bistümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben“. Jene landesherrliche Verordnung von 1830 mit ihrer Wiederholung des Inhaltes der Pragmatik aber wurde wiederum vom Papste<sup>3)</sup> sofort feierlich verworfen als ein Versuch, „die reine Braut des makellosen Lammes Jesu Christi, die nach göttlicher Anordnung frei und keiner irdischen Gewalt unterworfen sei, in eine schmählische, durchaus jammervolle Knechtschaft zu bringen und die von Gott gestiftete Kirche menschlich zu machen.“

So schien auch in der wichtigen Frage der Klerikerbildung der Widerstreit zwischen päpstlicher und landesfürstlicher Auffassung verewigt zu sein. Es kam darauf an, ob es den Regierungen gelingen werde, ihre Stellung zu behaupten. Schon vor 1830 bestanden zwei katholisch-theologische Fakultäten in der Oberrheinischen Kirchenprovinz: Freiburg und Tübingen. Die Theologen aus den beiden Hessen und aus Nassau konnten dort studieren. Der Besuch dieser Universitäten hätte ganz den Verabredungen entsprochen<sup>4)</sup>, wonach in jedem

<sup>1)</sup> Vgl. E. Mirbt, Die kathol.-theol. Fakultät zu Marburg (1905) S. 39 (mit Anm. 4 gegen Hch. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz, 1868, S. 113).

<sup>2)</sup> 12. Okt. 1829: Arthur Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen Nr. 7.

<sup>3)</sup> Pius VIII., Breve „Pervenerat“, 30. Juni 1830, vgl. Brück 126 f.

<sup>4)</sup> Verordnung vom 30. 1. 1830 § 25: Arthur Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen S. 45.

Staate entweder eine katholische Theologenfakultät an der Landesuniversität bestehen sollte, oder aber die Kandidaten in den Stand gesetzt sein mußten, eine solche Universitätsfakultät in der Kirchenprovinz zu besuchen. Aber wollte sich Nassau, durften sich die beiden Hessen, die ihre alten Universitäten hatten, auf Baden oder Württemberg stützen? Grundsätzliche, politische, praktische Bedenken sprachen dagegen. Man dachte zunächst an eine den drei nördlichen Staaten der Kirchenprovinz gemeinsame Fakultät.<sup>1)</sup> Diese Anregung ging von dem Limburger Bischof aus und wurde vom nassauischen Ministerium aufgenommen; da es keine nassauische Landesuniversität gab, wünschte die Wiesbadener Regierung die Errichtung der Fakultät in Marburg oder Gießen. In Darmstadt aber wollte man sich (Januar 1830) auf diese Dreiländer-Fakultät nicht einlassen, weil sie „zu verwickelte Verhältnisse“ bringen werde; in derselben Zeit, im Januar 1830, versagte sich die Kasseler Regierung dem Plane. Es ist klar: von den beiden Staaten wollte keiner die Erziehung seines katholischen Klerus dem andern überlassen; beide aber schienen mit gleichem Eifer bemüht, für ihre eigene Universität zu den heimischen Theologiestudenten die nassauischen zu gewinnen. Kurhessen hatte hier einen Vorsprung. Bischof Brand von Limburg, dessen Rat die Nassauer Regierung eingeholt hatte, befürchtete noch im Februar 1830, oder sprach wenigstens die Befürchtung aus<sup>2)</sup>, der Mainzer Bischof werde mit dem Wunsche nach Erhaltung der bischöflichen Lehranstalt in Mainz beim großherzoglichen Ministerium durchbringen; Brand stellte die Errichtung der Gießener Fakultät als ungewiß hin, die Marburger schien ihm gesichert. Der Wiesbadener Regierung selbst war der Abschluß mit Kurhessen ohnedies erwünschter. In der Tat ist bereits am 30. Dezember 1830 zwischen den beiden Staaten der Vertrag über die Marburger Fakultätsgründung vollzogen, am 19. Mai 1831 die Fakultät förmlich eröffnet worden. Dennoch hat in Marburg niemals eine katholisch-theologische Fakultät tatsächlich ihres Amtes gewaltet. Der eine Professor, der bei der Einführung der Fakultät in Marburg weilte, hat

<sup>1)</sup> Zum Folgenden: Mirbts aus den Akten gearbeitete Darstellung (s. die vorige Seite Anm. 1) S. 46 ff.

<sup>2)</sup> Brand an den nassauischen Regierungs-Vizepräsidenten Möller, 20. Febr. 1830: Mirbt 54 f., besonders 55 Anm. 1, dazu 56 Anm. 3. Aber diese Behauptungen über den Bischof Burg können einer kritischen Prüfung kaum standhalten; man sehe nur die aktenmäßigen Feststellungen bei G. Brück, Oberh. Kirchenprovinz 142 (Mitte). Vgl. über Burg die gehaltvolle Skizze von A. Schnütgen in den Hess. Biogr. Bd. 2, Liefg. 1 (1920) S. 1—6; doch hat Schnütgen Mirbts Buch nicht herangezogen.

auf die Berufung der anderen, auf den Beginn des theologischen Unterrichts vergebens geharrt. Im Sommer 1833 wurde die Fakultät, die tatsächlich keine Fakultät war, in aller Form aufgehoben. Die kurhessische Regierung wich dem durch Rom gestützten Widerstande des Bischofs von Fulda. Sie hat freilich überhaupt nicht mit dem gebotenen Ernste die Verpflichtung zu erfüllen gesucht, die sie gegenüber der Landesuniversität und dem Herzogtum Nassau übernommen hatte. Wohl aber brachte sie es fertig, vor dem Marburger Senate, der die Erweiterung der Universität durch die neue Fakultät gewünscht und begrüßt hatte, und vor dem Landtage die Schuld an dem Scheitern des Planes ausschließlich der Wiesbadener Regierung zuzuschreiben. Nassau indessen hatte sich in Wahrheit erst in dem Augenblicke ganz zurückgezogen, als man deutlich erkennen konnte, daß das Ministerium Hassenpflug selbst seine Fakultätsgründung preiszugeben gedanke. Allerdings hatte auch Nassau seine eigenen Schwierigkeiten und seine eigene Verschuldung. Bischof Brand von Limburg, der im Jahre 1830 von akademischem Eifer für Marburg überströmte, stellte sich im Frühjahr 1831 unter dem Drucke des streng kirchlichen Fuldaer Klerus in die Reihe der Universitätsgegner. Er wagte es sogar, an seinem Seminare Vorlesungen zu halten und halten zu lassen, eröffnete also eine bischöfliche Lehranstalt. Die Wiesbadener Regierung erschrak über diesen „ultramontanischen Geist der Opposition“ und befürchtete die „unzulässigsten Anmaßungen“ des Bischofs, duldete aber nach dem Willen des Herzogs dieses bischöfliche Vorlesungswesen, obwohl sie der „erbärmlichen Espece von Universität“ spottete.

Damals, im Frühjahr 1831, stand die katholisch-theologische Fakultät in Gießen bereits in ihrem zweiten Lehrsemester. Bergegenwärtigt man sich die Unsicherheit der nassauischen, das halb beabsichtigte, halb durch die geistliche Diplomatie erzwungene Versagen der kurhessischen Regierung, so wird man die Entschlußfähigkeit und Tatkraft des Darmstädter Ministeriums um so höher anschlagen. Wenn die großherzogliche Regierung anders als Kurhessen und, damals wenigstens, Nassau, die Universitätsbildung der katholischen Kleriker nicht durch Seminarbildung ersetzen ließ, so erfüllte sie freilich nur ihre Verpflichtungen; durch die gemeinsame Verordnung vom 30. Januar 1830<sup>1)</sup> war das Universitätsstudium vorgeschrieben, und die Regierungen hatten einander förmlich zugesichert<sup>2)</sup>, an allen diesen Be-

<sup>1)</sup> Oben S. 29 mit Anm. 2.

<sup>2)</sup> Du Teil, Denkwürdigkeiten, hg. von H. U l m a n n (1921) S. 312.

stimmungen nur nach gemeinschaftlichem Übereinkommen etwas zu ändern. Aber die rasche Errichtung der katholischen Fakultät in Gießen bleibt darum doch nicht minder eine bedeutende Leistung. Großherzog, Ministerium, Landesuniversität und — Landesbischof stimmten glücklich zusammen. Großherzog Ludwig I., persönlich duldsam und den Katholiken entgegenkommend — das hatte er schon in seiner Landgrafenzeit gezeigt —, zugleich im Sinne des alten Absolutismus, aus dem er hervorgegangen war, auf die Wahrung seiner landesherrlichen Rechte und auf die Würde der Staatshoheit bedacht, mußte die Alexikererziehung an der Landesuniversität wie eine selbstverständliche Forderung betrachten. Nicht anders dachte der leitende Minister Du Thil, der sich dem Wesen seines ihm ganz vertrauenden Herrn innerlich nahe und selbst verwandt fühlen durfte, der dem Großherzog auch an religiöser Duldsamkeit und unmaßgeblichem Staatsbewußtsein gleich. Die Errichtung der katholischen Fakultät — der Gedanke selbst war ja seit den ersten Verabredungen unter den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz lebendig — ist im eigentlichen Sinne vor allem das Werk des Ministeriums, nicht aber lediglich des Ministers. Die Entscheidung lag bei Du Thil und beim Großherzog; ohne ihre Entschlossenheit, ohne ihren Entschluß wäre der Gründungsplan im Großherzogtum gewiß nicht weiter gediehen als im Kurfürstentum. Aber die Anregung zur Gestaltung des Planes wie seine rasche Durchführung darf als das persönliche Verdienst eines jugendlichen Mitarbeiters des Ministers gelten. Am 26. September 1829 ordnete Ludwig I. die Errichtung der Fakultät an; ein halbes Jahr zuvor hatte der Westfale Justin Linde<sup>1)</sup>, der schon seit 1826 dem Kirchen- und Schulkollegium angehörte, seine juristische Professur in Gießen mit der Stelle eines Rates im Ministerium des Innern und der Justiz vertauscht. Der Geschichtschreiber der katholisch-theologischen Fakultät, der ihr selbst angehörte, konnte diesen katholischen Ministerialrat mit Recht einen ihrer Haupturheber nennen.<sup>2)</sup> Linde führte

<sup>1)</sup> über Linde vgl. Du Thil, Denkwürdigkeiten S. 321; [Joh. Friedr.] v. Schulte: Allgem. deutsche Biogr. 18, 665 ff. [= J. Fr. v. Schulte, Lebens-erinnerungen 3 (Gießen 1909), S. 240 ff.]; H. v. Treitschke, Deutsche Gesch. im 19. Jahrh. 5, 682; W. Baldensperger, Karl August Credner (1897) S. 19 ff. (z. T. abhängig von der gehässig einseitigen Darstellung bei Karl Vogt, Aus meinem Leben [1896] S. 45); E. Landsberg, Gesch. d. dt. Rechtswissenschaft 3, 2. Abt. (1910), Text S. 380 ff., Noten S. 178 f.; F. Wigener, Die Mainzer Bischofswahl von 1849/50: Zeitschr. d. Savigny-Institut für Rechtsgeschichte 42, Kanonist. Abteilg. 11 (1921), 358 ff.

<sup>2)</sup> Lutterbeck S. 25. Dazu v. Schulte a. a. O. Auch Du Thil wird

die Verhandlungen mit dem Mainzer Bischof Burg; man war vorsichtig genug, diesen zu binden, bevor ihm das Bistum übertragen wurde<sup>1)</sup>, aber Burg brachte auch persönlich das Verständniß für die akademische Ausbildung mit, wie er denn selbst in dem Würzburg der Aufklärungstheologie studiert hatte.

Die Vorbereitung der Fakultätsgründung gehört noch in die letzte Zeit Ludwigs I. hinein, die Gründung selbst in die Anfänge der Regierung Ludwigs II. Zwei Monate nach dem Tode seines Vaters hat er die Stiftungsurkunde vollzogen.<sup>2)</sup> Sie läßt die Fakultät als landesherrliche Gabe an die katholische „Landeskirche“ und an die Landesuniversität erscheinen. Es war freilich auch ein Geschenk der Regierung für die Regierung selbst: ein Sieg des allgemeinen Staatsgedankens über die Sondergedanken des katholischen Kirchentums; an der Landesuniversität, in der akademischen Gemeinschaft mit all den späteren „Staatsdienern“ sollten auch die „Kirchendiener“ ausgebildet werden, auch sie zugleich Diener des Staates, Geistliche im Großherzogtum, Geistliche der „katholischen Landeskirche“, wie es in der bezeichnenden Sprache der bewußt territorialistisch gerichteten Regierung hieß und auch in der Stiftungsurkunde der Fakultät zu lesen war. Die Mainzer bischöfliche Lehranstalt, das berühmte streng kirchliche Liebermannsche Seminar, wurde nicht förmlich aufgehoben. Bischof Burg würde wohl auch darin nachgegeben haben, aber das Domkapitel war nicht zu gewinnen, und die im Seminar studierenden Kandidaten blieben größtenteils dort<sup>3)</sup>; aber es sollten keine weiteren mehr aufgenommen werden, und so überwand die durch den Studienzwang gesicherte Fakultät sogleich friedlich die sterbende Lehranstalt am Mainzer Seminar.

Die Gießener Fakultät hat mit ihren wissenschaftlichen, auch wohl ihren akademischen Leistungen diesen Sieg über das Seminar rasch moralisch verdient und gerechtfertigt. Als sie im November 1830 eröffnet wurde, war unter ihren drei Professoren einer, der eben in Gießen in wenigen Jahren seinen angesehenen Platz in der Geschichte der

u. a. an die Gründung der katholischen Fakultät denken, wenn er von Linde rühmt: „die Blüte der Universität Gießen war seiner Fürsorge und unermüdeten Bemühung hauptsächlich zu verdanken“.

<sup>1)</sup> Brück, Kirchenprovinz 142 („Nach den Akten korrespondierte ein hoher hessischer Staatsbeamter schon am 10. August 1829 mit ... Burg“. Wahrscheinlich ist auch hier Linde gemeint.)

<sup>2)</sup> 29. Juni 1830, gedruckt: Lutterbeck 25 ff.

<sup>3)</sup> Brück 142 f. Vgl. auch Kettlers Denkschrift vom 14. 10. 1850, unten S. 53.

katholischen Theologie gewinnen sollte, Franz Anton Staudenmaier. Im Jahre 1832 trat in seinem schwäbischen Landsmann Johannes Kuhn ein gleich ihm philosophisch veranlagter Gelehrter von hohem Range hinzu, der freilich erst später, in seiner Tübinger Zeit, zu dem bedeutendsten unter den unscholastischen, dem deutschen Idealismus nicht feindlich abgewandten katholischen Dogmatikern wurde. Beide Männer haben rasch hintereinander im Jahre 1837 Gießen verlassen. Mit ihrer Gießener Wirksamkeit, vor allem der Staudenmaiers, verbindet sich auch das Dasein der von der Fakultät herausgegebenen „Jahrbücher für Theologie und christliche Philosophie“, deren erstes Heft zu Anfang des Jahres 1834, deren letztes gegen Ende 1836 erschien; als die Jahrbücher etwa zwei Jahre bestanden, meinte Tholuck — sein Urteil soll nur die Teilnahme der freier gerichteten positiven protestantischen Theologie bezeugen —, diese Zeitschrift sei an christlichem, katholischem und wissenschaftlichem Ernste der hermesianischen Bonner „Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie“ noch überlegen.<sup>1)</sup>

Der Weggang Staudenmaiers und Kuhns bewirkte nicht eine Abnahme der Theologiestudenten. Die Universität war Landesuniversität, die Fakultät Landesfakultät. In den ersten beiden Studienjahren war jeder künftige „Staats- oder Kirchendiener“ des Großherzogtums gehalten, an der Ludoviciana zu studieren. Für die katholischen Theologen wurde das Studium in Gießen überhaupt zur Pflicht. Aber auf Befürwortung der Fakultät pflegte die Erlaubnis zum Besuche anderer Universitäten erteilt zu werden<sup>2)</sup>, und nicht wenige katholische Theologiestudenten aus Hessen wußten sich den Fesseln des Studienzwanges fast ganz zu entziehen.<sup>3)</sup> Von einem Andrang zum Studium der katholischen Theologie in Hessen konnte man nach dem ersten Lustrum des Wirkens der Fakultät so wenig sprechen, daß bald vielmehr der Mangel an geistlichem Nachwuchs stark empfunden wurde.<sup>4)</sup> Besonders kirchenstrenge Mainzer Kreise suchten ihre Söhne abzu-

<sup>1)</sup> Der Wortlaut (aus Tholucks „Literar. Anzeiger“ 1836 Nr. 1) bei Friedr. Lauhert, Franz Anton Staudenmaier (1901) S. 127 Anm. 1. — Vgl. auch unten S. 39 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Universitätsarchiv: Akten der kathol.-theol. Fakultät über Studium auf auswärtigen Akademien. (1840, 1843 u. ö., für München, Würzburg u. a.

<sup>3)</sup> Vgl. Lutterbeck, Anlage 4. — Von den späteren Mitarbeitern Rettelers studierte Mousfang nur im W.S. 1838/39 in Gießen (Lutterbeck S. 103, vorher, vgl. Forscher in den Hessischen Biographien 1, 242, in Bonn und München), Heinrich 1842—44 nur in Tübingen und Freiburg (Allg. dt. Biogr. 50, 151).

<sup>4)</sup> Vgl. den Antrag Rettel; s. unten S. 39.

halten von dem Besuche der Fakultät, und die Ängstlichkeit katholischer Erzieher und katholischer Kleriker schreckte zurück vor dieser protestantischen Universitätsstadt, in der zwar längst eine eifrige kleine katholische Gemeinde, aber bis zum Sommer 1838 keine katholische Kirche bestand. Die Fakultät zählte nur wenige Studenten. Im ersten Semester waren es immerhin 26, denn Bischof Burg hatte aus der noch bestehenden Mainzer Theologenschule acht nach Gießen gesandt.<sup>1)</sup> Diese aber standen z. T. vor dem Abschluß ihres Studiums, so daß bei geringem Nachwuchse im nächsten Semester die Zahl auf 20 sank, vom dritten bis zum neunten Fakultätssemester gar sich zwischen 13 und 18 bewegte und erst im Sommersemester 1835 wieder 20 erreichte. Ein etwas stärkerer Aufstieg begann mit dem Sommersemester 1838 dank dem Zuzuge der nassauischen Theologen, über deren Studium in Gießen die Wiesbadener Regierung mit der Darmstädter am Schlusse des Wintersemesters 1837/38 einen Vertrag eingegangen war.<sup>2)</sup>

Die günstige Entwicklung der Fakultät wurde durch kirchliche Anfeindung nicht wesentlich aufgehalten, da mit der Regierung und aus Rücksicht auf sie auch die bischöfliche Behörde die Fakultät förderte. Kirchliche Gegner hatte die Fakultät von Anfang an; sogar der katholische Kanzler der Universität v. Arens gehörte in ihre Reihe.<sup>3)</sup> Die katholische Abneigung gegen die fast ganz protestantische Stadt in dem fast ganz protestantischen oberhessischen Gebiete ist zu begreifen. Aber Tübingen war schließlich auch eine wesentlich protestantische Universitätsstadt, und ein Konvikt konnte künftig so gut, wie es in Tübingen bestand, in Gießen gegründet werden, wenn auch in bescheidenerem Ausmaße. Die ersten kirchlichen Bedenken und Angriffe richteten sich auch nicht gegen den Protestantismus der Stadt, sondern gegen den Katholizismus der Fakultät. Führenden Männern der allen Aufklärungsüberlieferungen feindlichen neukatholischen Richtung war das Universitätsstudium überhaupt verdächtig, und die Gießener Fakultät konnte allerdings nicht dieser neukatholischen Richtung zugerechnet werden. Bei den Mainzern selbst kam zu dem kirchlichen Bewußtsein der Heimatstolz, die Erinnerung an das kurfürstliche Mainz und seine Universität, das Gefühl der Überlegenheit gegenüber

<sup>1)</sup> Vgl. Brück, Oberhein. Kirchenprovinz S. 142 f. — Diese Abkommandierten sind offenbar die höheren Semester in der Liste bei Lutterbeck S. 98 f.

<sup>2)</sup> 22. Febr./6. März 1838, gedr.: Lutterbeck 95. — S. S. 1838 hatte die Fakultät 36 Besucher, im nächsten Semester 42.

<sup>3)</sup> Erwähnt in dem Ministerialbericht an den Großherzog vom 23. 7. 1852 (s. unten S. 87 f.).

der kleinen oberhessischen Stadt, über die man in Mainz nicht anders urteilte, als es in den vierziger Jahren ein durchreisender Franzose tat, der da meinte: „Il semble, que le siècle dans sa marche eût dépassé, sans rien changer, ce petit coin de la grande terre allemande.“<sup>1)</sup> Auch die priesterliche Erziehungsstätte wollte man lieber in Mainz als in Gießen sehen. Noch unmittelbar bevor die Fakultät ihre Tätigkeit begann, ließ eine Mainzer Stimme im „Katholik“ mit Vorsicht die katholischen Bedenken und die Mainzer Wünsche durchblicken.<sup>2)</sup> Als dann der versetzte „rationalistische“, „josephinische“ Locherer auf die Professur für Kirchengeschichte berufen wurde, zeigte man außer Landes, in der „Aschaffener Kirchenzeitung“, die heimische Erbitterung über die Preisgabe der bischöflichen Lehranstalt, über die Errichtung der Gießener Fakultät: ein Angriff zugleich gegen den in Darmstadt mehr als in Rom geschätzten Bischof Burg und gegen die Fakultät, die der ungenannte geistliche Gegner kurzerhand als ein „der Kirche feindseliges Institut“ bezeichnete. Diese Mainzer Feindschaft gegen die erst langsam sich entfaltende Fakultät war des Beifalls der Kurie gewiß, die argwöhnisch die deutsche Theologie zu überwachen bemüht war, sie fand ihren Rückhalt in dem Teile des Klerus, der durch das Liebermannsche Seminar hindurchgegangen war, sie hatte insbesondere im Mainzer Domkapitel selbst ihren Sitz. Die kirchlichen Fakultätsgegner wurden durch den Willen der Regierung mehr als durch die Rücksicht auf ihren Bischof in Schranken gehalten. Aber es mußte sich dem Bischofe, der Fakultät und selbst der Regierung empfehlen, diese nicht einflußlosen Geistlichen möglichst durch Bindung an die Fakultät selbst zu beschwichtigen. So bemühte sich Bischof Burg, einen der klügsten, gebildetsten und weltkundigsten unter den jüngeren Klerikern jener Richtung, den Gauslheimer Pfarrer Lennig, der aus Mainz stammte und im Mainzer Seminar erzogen worden war, nach Gießen zu berufen.<sup>3)</sup> Lennig, der künftige Vorkämpfer der Kirchenfreiheit und Mitarbeiter Kettlers, lehnte ab und versagte sich von neuem, als man ihm im Jahre 1836 nochmals eine Professur anbot. Aber der Kreis des Mainzer Seminars war doch auch so in Gießen vertreten, vom Stiftungsjahre der Fakultät an.

<sup>1)</sup> Aus der Revue des deux mondes angeführt von R[udolf] F[endt], Die Bevollmächtigten-Wahl zu Schotten. Flugblatt vom August 1846, Sonderdruck aus Strubes „Deutschem Zuschauer“; vgl. Fendts Schrift (s. unten S. 43 Anm. 1).

<sup>2)</sup> „Katholik“ 38 (1830), S. 75—79, 3. T. bei L a u c h e r t, Staudenmaier S. 193; hier (163 ff.) auch für das Folgende.

<sup>3)</sup> Vgl. H. Brück, Adam Franz Lennig (1870) S. 40 f.

Den Seminarrepetenten Lüft hatte man im November 1830 bereits als ordentlichen Professor angestellt, und als er im Frühjahr 1835 die Pfarrei Gießen mit der Darmstädter vertauscht hatte, wurde der Büdesheimer Riffel, gleichfalls früher Repetent am Mainzer Seminar, in der Seelsorge und in der Professur Lüfts Nachfolger. Eine kleine Schicksalsfigur für dieses katholische akademische Gießen! Riffel wurde aus einem Mitglied der Fakultät ihr erbitterter Feind. Als er im November 1841 wegen seines unvornehmen, ungeistlichen, ja unmoralischen Verhaltens, unter Vorschubung eines Scheingrundes, plötzlich in den Ruhestand versetzt wurde<sup>1)</sup>, erhob sich der geistliche Kampf wider die Fakultät von neuem und leidenschaftlicher als zuvor. In 9 von den 16 Dekanaten der Mainzer Diözese richtete der Pfarrklerus an den Bischof das Gesuch, auf die Verlegung des theologischen Unterrichts von Gießen nach Mainz zu dringen. Lennig, der sich im Jahre 1839 noch zurückgehalten hatte<sup>2)</sup>, war jetzt der Treibende; die von ihm entworfene Adresse des Dekanats Seligenstadt<sup>3)</sup> will dem Bischofe klarmachen, daß es eine Erniedrigung des Bischofs und der katholischen Kirche selbst bedeute, wenn in Hessen die katholische Theologie als eine bloße Staatsangelegenheit betrachtet werde und ein katholischer Theologieprofessor ohne Einwilligung, ja ohne Wissen des Bischofs beseitigt werden könne. Auch die Gießener Theologiestudenten selbst richteten eine Eingabe an den Bischof.<sup>4)</sup> Hier wurde der abgesetzte Professor als der einzige Führer und Retter dieser Studenten gepriesen. Sie machen sich selbst gleichsam erst zu Heiden, um durch Riffel zu wahren Söhnen der Kirche erhoben zu werden; sie klagen über den unkatholischen Geist der Universität und der Stadt Gießen, über den protestantischen oder gar widerchristlichen Gehalt der außertheologischen Lehrvorträge, besonders der philosophischen und

<sup>1)</sup> Ich verzichte darauf, den „Fall Riffel“ näher zu behandeln, obwohl die irreführende Darstellung seiner Parteigänger (z. B. G. Brück, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 152 und 285) noch heute gelegentlich kritiklos übernommen wird. Es genügt, auf Lutterbeck S. 38 ff., 63 ff. (dazu Lutterbeck „An den Herrn Bischof von Mainz. W. E. v. Ketteler“, 1860, S. 9 oben) und auf v. Schulte: Allg. dt. Biogr. 18, 668 zu verweisen. — *Joh. Kraus, Arch. f.*

<sup>2)</sup> Vgl. Brück, Lennig S. 51. *mittelrhein. Mind. gesch. 8 (1956) S. 300–319*

<sup>3)</sup> Brück, Lennig 77 ff. (größtenteils auch schon: Brück, Oberrhein. Kirchenprovinz 285 ff.).

<sup>4)</sup> Brück, Oberrhein. Kirchenprovinz 280 ff. — Zur Eingabe der nassauischen Theologiestudenten in Gießen vgl. M. Höfler, Gesch. d. Bistums Limburg (1908) 2, 234 und dazu Lutterbeck S. 67 ff.

geschichtlichen<sup>1)</sup>, über das „vielfach wüste und wahrhaft heidnische Treiben“ der Studentenschaft, über die „Versuchungen der Eitelkeit und sinnlicher Vergnügungen“.

Dieser gemeinsame Vorstoß der werdenden und der wirkenden Kleriker ist gescheitert. Die Regierung dachte nicht an Zugeständnisse und schon darum auch der Bischof nicht. Bischof war, im Oktober 1834 erwählt, Petrus Leopold Kaiser, der in jungen Jahren, noch ehe man die Errichtung der Fakultät plante, die Pfarrei zu Gießen verwaltete (1817—22) und später (seit 1830) in Darmstadt als Stadtpfarrer und Mitglied des Oberschulrates nähere Beziehungen zur Regierung, insbesondere zu dem Ministerialrat und Kanzler v. Linde gewonnen hatte. Als Bischof stand er der Fakultät von Anfang an freundlich gegenüber.<sup>2)</sup> Für den Mainzer kirchlichen Wunsch, die ganze Priestererziehung wieder in Mainz zusammengefaßt zu sehen, hatte er zwar kirchliches Verständnis, ja er teilte ihn sogar. Das hat er selbst vor der Ersten Kammer in seiner Rede vom 9. März 1839 ausdrücklich erklärt<sup>3)</sup>, als man sich dort aussprach über den von dem Mainzer katholischen Abgeordneten Kertell in verschleierter Form der Zweiten Kammer vorgelegten Antrag auf Verlegung des Theologieunterrichts von Gießen nach Mainz.<sup>4)</sup> Aber Kaiser, der noch von den Überlieferungen der Aufklärung berührt war, blieb der neukirchlichen Richtung, wie sie sich gerade damals, nach dem Kölner Kirchenstreite, mächtig erhob, durchaus fern. Auch war er, wennschon keineswegs höfisch geartet, auf gute Beziehungen zur Regierung bedacht und angewiesen, und seine weiche Natur war zum Kampfe nicht geschaffen. Einige Bemerkungen des Kanzlers v. Linde über die Zweckmäßigkeit der katholisch-theologischen Fakultät genügten, ihn an den Willen der Regierung zu erinnern; er verkenne nicht, so sagte er noch in der-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Lutterbeck S. 75.

<sup>2)</sup> Vgl. Lutterbeck S. 49 f. — Dazu ein Schreiben des bisch. Ordinariats an die Dekane des Bistums, 26. Febr. 1836: In allen Dekanaten sind Lesezirkel erwünscht, und in jedem Lesereine sollen die Gießener Jahrbücher [vgl. oben S. 35] gehalten werden. „Diese Zeitschrift mußte schon darum unsere besondere Teilnahme in Anspruch nehmen, weil sie als das Werk unserer hochachtbaren akademischen Lehrer unserer Diözese angehört, wenn sie auch nicht den ausgezeichneten Rang einnähme, zu welchem sie sich durch die gediegenen Abhandlungen und gründlichen Rezensionen, sowie durch den wissenschaftlichen und wahrhaft christlichen Geist, der darin weht, bereits erhoben hat.“ Abschrift, der Fakultät noch am 26. Febr. 1836 vom bischöfl. Ordinariat übersandt, im Universitätsarchiv.

<sup>3)</sup> Berh. d. 1. Kammer, 8. Landtag (1838/9), Prot. v. 9. 3. 1839, S. 200 f.

<sup>4)</sup> Vgl. L. Bergsträßer, Studien zur Vorgesch. der Zentrumspartei (1910) S. 87 ff.

selben Kammeritzung im Anschluß an Lindes Rede, „daß gewichtige Gründe für die Vereinigung der katholisch-theologischen Fakultät mit der Landesuniversität vorlagen, sowie, daß die Bildung der Theologen auf Spezialschulen in mancher Hinsicht der auf Universitäten nachsteht“.<sup>1)</sup> Die Freunde Riffels fanden zu ihrem Arger<sup>2)</sup> bei dem Bischofe kein Verständnis. Er benutzte vielmehr seinen Einfluß und seine Kenntnis der tatsächlichen Gründe von Riffels Entlassung, um die Klerikale Opposition in der Diözese zum Schweigen zu bringen. Den Gießener Studenten ließ er wegen ihrer Eingabe sofort einen scharfen Verweis geben.<sup>3)</sup> Der im Stillen nachwirkende Streit um Riffel hat die Fakultät nur vorübergehend unmittelbar geschädigt. Einige Semester hindurch hatte sie über den Rückgang der Besuchsziffer zu klagen. Aber seit dem Wintersemester 1843/44, das mit 28 Studenten das schwächste Semester der Fakultät nach dem Abschlusse des Vertrages mit Nassau war, stieg die Hörerzahl regelmäßig bis auf 84 im Sommersemester 1848. Am Ende des Jahres 1845 wurde der Fakultät bei Gelegenheit einer Doktorpromotion die bischöfliche Anerkennung schriftlich ausgesprochen; die Priester der Diözese, die in Gießen studiert hatten, erschienen dem Bischof an Tüchtigkeit und Würdigkeit zum Teil als vorzüglich, jedenfalls „fast durchgehends als befriedigend“.<sup>4)</sup> Das bischöfliche Ordinariat unterstützte auch jetzt die Fakultät gegen ihre geistlichen Widersacher. Die „Historisch-politischen Blätter“ hatten schon Riffels Entlassung rücksichtslos gegen Bischof und Fakultät ausgenutzt.<sup>5)</sup> Als im Herbst 1846 auch die Limburger Treibereien gegen Gießen, die sich soeben in der nassauischen Kammer offen hervorgewagt hatten, in der Görres'schen Zeitschrift eine Freistatt fanden<sup>6)</sup>, wurde die Fakultät auf ihre Vorstellungen hin<sup>7)</sup> vom

<sup>1)</sup> a. a. D. (vorlezte Anm.) S. 212.

<sup>2)</sup> Vgl. *Histor.-pol. Blätter* 10 (1842) S. 313—316 („Aus Mainz. Den 15. August“), bes. S. 316: Der Bischof „scheint vor der Hand diese Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen“. Vom Limburger Bischof erwartet der ungenannte Schreiber Besseres.

<sup>3)</sup> Schreiben des Bischofs an die Professoren Löhnis und Schmid, 11. Dez. 1841 (Universitätsarchiv). Das Schreiben wurde am 16. Dez. im Beisein Schmid's durch Löhnis allen kath. Theologen verlesen.

<sup>4)</sup> Der Bischof an die Fakultät, 13. Dez. 1845: Universitätsarchiv, Reskripte des bisch. Ordinariats an die kath.-theol. Fakultät.

<sup>5)</sup> *Hist.-pol. Blätter* 9 (1842), 152 ff., 340 ff.; 10 (1842), 313—316.

<sup>6)</sup> *Histor.-pol. Blätter* 18 (1846), S. 343 ff. („Die Verhandlung der nassauischen Ständekammer im Jahre 1846 über die katholisch-theologische Fakultät zu Gießen“).

<sup>7)</sup> Beschluß der Fakultät vom 31. Oktober 1846 (im Protokollbuche).

Ordinariat ermächtigt, „zur Widerlegung der in den Historisch-politischen Blättern veröffentlichten Unwahrheiten“ jenes bischöfliche Schreiben vom Dezember 1845 zu veröffentlichen.<sup>1)</sup> Es blieb doch nicht ohne Wirkung, daß der Bischof und das ihm in der Mehrheit geistesverwandte Domkapitel sich nachdrücklich zu der Fakultät bekann- ten. Der Mainzer „Katholik“ ließ jetzt die Gießener Fakultät gelten, brachte sogar die höchsten Lobesworte auf sie. Die Gießener Verhält- nisse durften nun auch in dieser Zeitschrift als vortrefflich hingestellt werden.<sup>2)</sup> Man rühmte von den Vorlesungen für das Sommersemester 1847, daß sie den Theologiestudenten gestatteten, „eine möglichst all- seitige theologische Bildung sich zu verschaffen“.<sup>3)</sup> Man rühmte den „tiefsinnigen und allgemein verehrten“ Professor Schmid, der auch in der philosophischen Fakultät las; er biete eine christliche Philo- sophie, die nicht nur in keinem Widerspruche stehe mit der Theologie, sondern vielmehr das tiefere Verständnis der theologischen Wahr- heiten anbahne. In der That war damals der Dogmatiker Leopold Schmid der bedeutendste Gelehrte und beliebteste Lehrer der Fakultät. Freilich hat man ihn später in begreiflicher Anteilnahme an seiner selbständigen Entwicklung und seinem persönlichen Schicksal ein wenig überschätzt; auch vor dem Jahre 1850 war er schon mehr Philosoph als Theolog und in der Theologie reichte er an Männer wie Stauden- maier und Kuhn nicht heran. Aber daß seine wissenschaftliche Geltung dem wissenschaftlichen Rufe, sein Lehrtalent der akademischen Wirkung der Fakultät zufließen kam, das zeigt jene Äußerung im „Katholik“, wie es fünfzehn Jahre zuvor in ihrer Weise bereits die unter Lim- burger Einfluß stehende Erklärung der nassauischen Theologiestuden- ten<sup>4)</sup> bewiesen hatte; sie fanden, „einzig“ Schmid habe alle Zuhörer in seinen Vorlesungen über Dogmatik vollkommen befriedigt. Jeden- falls war er als ernster wissenschaftlicher Kopf darauf aus, auch die Fakultät auf wissenschaftlicher Höhe zu halten. Als es sich zu Anfang des Jahres 1842 um die Berufung eines Nachfolgers für Riffel han-

<sup>1)</sup> Bischöfl. Ordinariat an den Dekan, Prof. Fluck, 26. 11. 1846. (Reskripte, wie vorige Seite Anm. 4).

<sup>2)</sup> „Katholik“ 1847 S. 111 f. — Nr. 10 ff. (22., 24., 27. Januar 1847) steht ein Aufsatz des Professors Fluck: „Die Ehe zwischen Christen und Nicht- christen (Juden). Eine Beleuchtung der Verhandlungen der 2. Kammer . . .“

<sup>3)</sup> „Katholik“ 1847 S. 184 († Gießen, 6. April). — Die Mainzer Vorträge Riffels (Winter 1846/47, Winter 1847/48) wurden freilich im „Katholik“ gewiß mit einer aufrichtigen Herzlichkeit gepriesen; vgl. besonders 1847 S. 563.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 38 Anm. 4 (Höhler 2, 234).

delte, erklärte er als Berichterstatter 1): „Die katholisch-theologische Fakultät vermag nach des Referenten Ansicht einerseits in Glaubenskraft, Wissenschaft und Charaktertüchtigkeit den billigen Anforderungen entsprechende Theologen nur heranzubilden, und andererseits den seit ihrem Bestehen, ganz besonders aber in der letzten Zeit gegen die Fakultät gerichteten zahlreichen Angriffen ein reelles Gegengewicht nur zu bieten, wenn sie gut besetzt ist.“ Aber der Versuch, Staudenmaier zurückzugewinnen, scheiterte.<sup>2)</sup> Es waren doch Gelehrte geringeren Ranges, die in Gießen neben Schmid standen; ihre Lebensdaten hat Lutterbeck zusammengestellt<sup>3)</sup>, und Lutterbeck selbst ragt nicht weit über die anderen hinaus. Aber der stille Lehrbetrieb der Fakultät rechtfertigte gewiß ihren guten Ruf.

Wie aber stand es um die Lernenden, um die künftigen Priester? Es waren größtenteils armer Leute Söhne, die auf Stipendien angewiesen waren<sup>4)</sup> und gewiß zumeist die Fleißzeugnisse, die man ihnen gab, auch verdienten. Aber man darf in diesen katholischen Theologiestudenten doch nicht, wie der rechtfertigende Geschichtschreiber der Fakultät es tut<sup>5)</sup>, lediglich junge Leute sehen, „die ihrer Religion mit Eifer anhängen und zugleich die fleißigsten Studenten sind“. Auch muß man sich hüten, aus der Gründung eines studentischen Vereins zur Hebung des Kirchengesangs (August 1838) und der Einführung eines täglichen Studentengottesdienstes (Oktober 1843)<sup>6)</sup> allzu bereitwillig Schlüsse zu ziehen. Leiter jenes Gesangsvereins war seit dem Sommer 1842 derselbe Professor und Pfarrer Hartnagel, dem im August 1846, als die Gießener Studentenschaft — um „gegen einen em-

1) L. Schmid's Gutachten, 3. 1. 1842 (Universitätsarchiv).

2) Vgl. L a u c h e r t, Staudenmaier S. 332 ff. — Noch im Febr. u. März 1850 wagte man, wenn auch ohne Hoffnung auf Erfolg, für die Nachfolgerschaft des in die philos. Fakultät übertretenden Leopold Schmid an 1. Stelle Staudenmaier vorzuschlagen (Universitätsarchiv).

3) L u t t e r b e c k, Gesch. S. 40 ff.

4) Akten der Fakultät, Stipendienwesen (30. 4. 1843 bemerkt Umpfenbach als Berichterstatter: „Durch die Errichtung der kath. Fak. ist die Anzahl der hilfsbedürftigen Studenten ungefähr um 20 vermehrt worden“. Damals galt also die größere Hälfte der kath. Theologen als „hilfsbedürftig“. Am 23. 2. 1846 bewilligte das Min. d. F. für 1846 den Theologen 15 Stipendien von je 80 fl., dazu kamen vom Herbst 1846 an: 20 neue rheinhessische Tischstipendien, zunächst für kath. Theologen).

5) L u t t e r b e c k S. 53.

6) L u t t e r b e c k a. a. O. — Die Einrichtung eines werktäglichen Gottesdienstes war schon im Febr. 1843 in der Fakultät vorgeschlagen worden, und zwar von Leopold Schmid. (Fakultätsakten).

pörenden Übergriff der Polizei“ zu protestieren — unter tätiger Teilnahme katholischer Theologen auf den Gleiberg auszog, eine Kazenmusik gebracht wurde.<sup>1)</sup> Der werktägliche Gottesdienst aber wurde kaum von den Frömmsten regelmäßig besucht; im Wintersemester 1847/8 fanden sich von den 72 Theologen durchschnittlich nur 3—4 ein, und in dem politisch erregten Sommersemester 1848 kamen gar in den sonntäglichen Hauptgottesdienst nur wenige.<sup>2)</sup> Am Studentenleben aber nahmen viele der künftigen Priester lebhafter Anteil, als am Kirchenleben. Die bitteren geistlichen Klagen über diese Gießener katholischen Theologiestudenten waren keineswegs ganz unberechtigt. Sie werden bestätigt durch freundliche Erinnerungen sehr ungeistlicher Kommilitonen dieser „Kathologen“<sup>3)</sup> und lassen sich aktenmäßig einigermaßen begründen; man muß nur neben die schematischen Fleißzeugnisse die Semesterberichte halten, die von der Fakultät den weltlichen und geistlichen Behörden zugehen, und vor allem die recht persönlichen „Straftabellen“ der Universität beachten. In diesen Straftabellen<sup>4)</sup> treten die katholischen Theologen seit Ausgang der dreißiger Jahre stark hervor. Das erklärt sich zum Teil aus dem Hinzukommen der Nassauer und bald dem Zuwachs überhaupt, erklärt sich auch aus der größeren akademischen Bewegungsfreiheit dieser Zeit: der scharfen Reaktion um die Mitte der dreißiger Jahre folgte der Rückschlag zu Ende des Jahrzehnts. Man kann in den Tabellen verfolgen, daß die harmlosen Strafen für meist harmlose Vergehen mit der Zeit anwachsen und daß die Studenten der katholischen Fakultät im Verhältnis stärker beteiligt sind als früher. Was die andern nicht eben zierte, galt bei den Theologen mindestens im Urteile strenger geistlicher Richter als unwürdig. Die Einträge in die Straflisten betreffen größtenteils

1) [Rudolf Fendt,] Von 1846 bis 1853. Erinnerungen aus Verlauf und Folgen einer akademischen und politischen Revolution. Von einem weiland Gießener Studenten und bad. Freischärler (Darmstadt 1875) S. 11 ff., S. 16. Als Facsimile ist die Subskriptionsliste der Gieß. Studentenschaft von Staufenberg beigegeben. „Jeder der Unterzeichneten verpflichtet sich hiermit auf Ehrenwort, nur nach dem Beschlusse der allgemeinen Studentenschaft zu handeln“. Im Sommersemester 1846 waren 52 kathol.-theol. Studenten immatrikuliert; 25 unterzeichneten.

2) Fakultätsberichte an das bischöfl. Ordinariat.

3) Vgl. Ludwig D a m b e r g e r, Erinnerungen, hg. von Paul Nathan (1899) S. 9 f.; Alex B ü c h n e r, Das tolle Jahr (1900) S. 111 f.

4) Die heute so rühmliche Familienkunde sollte sich diese akademischen Straftabellen nicht entgehen lassen. Mancher wird seinen Ahn, von dem er sonst urkundlich vielleicht nicht mehr viel feststellen kann, hier überraschend häufig genannt finden.

nur die Überschreitung der Polizeistunde, in geringerem Maße drehen sie sich um nächtlichen Lärm im Haus oder auf der Straße, manche aber auch um unerfreuliche Begleiterscheinungen der Trunkenheit. Von den wenig sanften Sitten, die bei der damaligen Gießener Studentenschaft beobachtet werden konnten, blieben auch diese Theologen nicht ganz unberührt. Ein Nassauer z. B. erhielt im Sommersemester 1845 für ein halbes Jahr des *consilium abeundi*, weil er im trunkenen Zustande einen Kommilitonen arg mißhandelt hatte, ebenso erging es im Oktober 1840 einem Westfalen, der in der Betrunktheit öffentlichen Skandal verursacht hatte; ein derber Brezenheimer wurde im Juli 1845 vom Disziplinargerichte zu viertägigem Karzer verurteilt, weil er „in nicht nüchternem Zustande“ eine Stubentür eingetreten hatte, ein Mainzer aber, der im Wintersemester 1847/48 „wegen Singens eines sehr anstößigen Liedes auf der Straße“ für zwei Tage in den Karzer mußte, entlastete fortan zwar nicht die Straflisten, wohl aber die theologische Fakultät: er wurde Jurist.

Ein derartiger Fakultätswechsel, wie er häufiger vorkam, pflegte nicht freiwillig zu geschehen. Die theologische Fakultät selbst mühte sich um die Wahrung der guten Sitten bei ihren Studenten; Bischof Kaiser aber sorgte von Anfang an für besondere Überwachung<sup>1)</sup> und ging gegen die ungeistlich gearteten Theologen mit Strenge vor. Ein Ordinariatschreiben vom 7. Dezember 1838 erkannte an, daß die meisten „mit heiliger Begeisterung sich vorbereiten“, wandte sich aber mit bischöflicher Mißbilligung gegen jene „Individuen“, die „von der hohen Würde und Wichtigkeit ihres Berufes wenig durchdrungen“ seien, schloß einen sofort endgültig von der Aufnahme in das bischöfliche Seminar aus und bedrohte einen anderen mit dem Ausschluß. Als in der Mitte der vierziger Jahre die Fakultätsberichte von neuem ungünstig lauteten, die Klagen über Trinkgelage und Trunkenheit zunahmen, griff das Ordinariat wieder scharf ein; nach der Verfügung vom 16. April 1846 mußte nicht weniger als fünf Theologen eröffnet werden, daß sie nie Hoffnung haben könnten, ins Seminar aufgenommen zu werden, also ein anderes Fach wählen sollten.<sup>2)</sup> Im Laufe des unruhigen Jahres 1848 wurden die Zustände alles eher als gebessert. Die sehr nachsichtige Fakultät mußte über das Wintersemester 1848/49 — damals hatte sich eine zumeist aus katholischen

<sup>1)</sup> Erlaß vom 10. Nov. 1835 (Akten der Fakultät, allgem. Verfügungen 1838—53 I Nr. 6).

<sup>2)</sup> Fakultätsakten (Reskripte des bisch. Ordinariats). — Einem der Fünf wurde im Dez. 1846 die Strafe erlassen.

Theologen bestehende Verbindung „Palatia“ aufgetan<sup>1)</sup> — doch das Urteil fällen: „Der moralische Ruf der Theologie-Studierenden ist gegen früher etwas gesunken; es sollen namentlich häufiger Trinkerzesse vorgekommen sein“. Bei der Stimmung der jetzt immer stärker vordrängenden streng klerikalen Katholiken in der Mainzer Diözese konnte diese studentische Ungebundenheit der künftigen Priester leicht für die Fakultät gefährlich werden, da man den alten Studienzwang nicht mehr gelten lassen wollte. In Nassau hatten schon im September 1848 die Limburger Widersacher gegen die Gießener Fakultät ihr Spiel gewonnen; ein Landtagsbeschluss erzwang die Kündigung des Studienvertrags mit Hessen. Die Verordnung des liberalen Ministers Jaup vom 26. Oktober 1848<sup>2)</sup> beseitigte im Großherzogtum Hessen die Verpflichtung der künftigen Staats- und Kirchendiener, die beiden ersten Studienjahre auf der Landesuniversität zu verbringen und einen dreijährigen Universitätsbesuch nachzuweisen; die bisherigen Prüfungen blieben allerdings bestehen, auch die Fakultätsprüfungen sollten bis zur Neuordnung weiter durchgeführt werden. Jetzt, da die Theologen in Hessen zwar gesetzlich immer noch an die Universitätsbildung<sup>3)</sup>, aber nicht mehr an den Besuch Gießens gebunden waren, hing viel, leichtlich alles von der Persönlichkeit des Bischofs ab. Bischof Kaiser, der sich beharrlich zur Fakultät gehalten hatte, starb am 30. Dezember 1848. Dieser Verlust, so fühlbar er war, konnte ausgeglichen werden und schien sogar reichlich wieder gutgemacht werden zu sollen, denn im Februar 1849 wurde kein anderer als der Gießener Professor Leopold Schmid von der Mehrheit des Domkapitels — die Minderheit stimmte für Lennig — zum Bischof gewählt. Aber die neue Freiheit, die kirchliche Bewegungsfreiheit gestattete es den geistlichen Gegnern Schmid's, bei der Kurie die Verwerfung seiner Wahl durchzusetzen<sup>4)</sup>; die Erfüllung ihrer Absichten wurde ihnen auch durch die Regierung erleichtert, sobald diese sah, daß die hessischen, insbesondere die Mainzer Demokraten den Streit um den erwählten Bischof ins Politische hinüberzuspielen suchten. Man durfte und wollte darin zugleich einen Sieg über die Gießener katholische Fakultät sehen. Im Spätsommer 1848, also noch zu Lebzeiten Kaisers, hatte das neue klerikale „Main-

<sup>1)</sup> Vgl. H. Haupt und G. Lehnert (f. S. 28 Anm. 1) 1, 401 Nr. 656. Dazu Kettlers Klagen, vgl. unten S. 46 f. und S. 49.

<sup>2)</sup> Regierungsblatt 1848 Nr. 62 (31. Oktober) S. 385—389. Es handelt sich hier um die Art. 7—10.

<sup>3)</sup> Vgl. unten S. 66.

<sup>4)</sup> Vgl. zum Folgenden meine oben S. 33 Anm. 1 genannte Darstellung.

zer Journal“ einmal nebenbei einen kleinen Stich gegen Gießen gewagt.<sup>1)</sup> Im Herbst 1849, als man sich sagen durfte, daß der erwähnte Bischof Leopold Schmid Gießener Professor bleiben werde, machte das „Journal“ die anzügliche Feststellung, die katholisch-theologische Fakultät habe die Studienfreiheit noch nicht ins Leben geführt, und an die Gießener Erklärung, das Ordinariat wolle sede vacante keine Änderung, knüpften die Mainzer die bösertige Frage, ob das Ordinariat diese Verfügung nicht auf Antrag der Fakultät erlassen habe.<sup>2)</sup> Die Fakultätsfeinde hatten zwar nicht in ihren Behauptungen Recht, wohl aber in ihren Erwartungen. Am 15. März 1850 wurde der Berliner Propst Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, der seine mächtige Willenskraft ganz in den Dienst der strengen Kirchlichkeit stellte, zum Bischof von Mainz ernannt. Von diesem Bischof hatte man in Gießen nichts zu hoffen und alles zu fürchten. Das Fest seiner Weihe machte der Fakultät fast wie ihre eigene Totenfeier vorkommen.<sup>3)</sup> Die sogleich vorbereitete Anrede an den neuen Bischof<sup>4)</sup> sprach von der Gewogenheit seiner Vorgänger für die Fakultät, von der Hoffnung auf seine Gewogenheit; in Wahrheit mußte die Fakultät schon mehr Furcht als Hoffnung hegen. Der erste Semesterbericht, der an den neuen Herrn in Mainz ging (3. September 1850), äußerte sich über die Theologiestudenten aus der Mainzer Diözese — es waren ihrer noch 24 bei einer Gesamtzahl von 36 — im ganzen sehr günstig; aber in einer Anmerkung, deren beredte Sprache durch die Straftabellen beglaubigt wird, mußte die Fakultät selbst in wunderlicher, anklagender Verteidigung sagen: „Aus glaubwürdiger Quelle haben wir erfahren, daß von Seite katholischer Theologen mehrfache Exzesse infolge von Trinkgelagen vorgekommen seien; indessen haben wir Grund anzunehmen, daß sich diese Klage nicht bloß auf hessische Theo-

<sup>1)</sup> Mainzer Journal 1848 Nr. 75 (1. Sept.) bemerkt zu einem Bericht über einen blutigen Zusammenstoß zwischen Studenten und Bürgerwehr: „Ein hübscher Mufensitz, namentlich für künftige Prediger des Wortes Gottes, der Liebe und Versöhnung.“

<sup>2)</sup> Mainzer Journal 1849 Nr. 275 (20. Nov.): Aus Oberhessen, 18. Nov. — Antwort in Nr. 279 (24. Nov.): Gießen 23. Nov.

<sup>3)</sup> Nach dem Protokollbuche der Fakultät waren bei der Beratung über die Teilnahme an der Bischofsweihe Löhnis und Lutterbeck für Entsendung des Dekans, aber die mehr pfarrherrlich gearteten Professoren Scharpff und Fluck bestanden auf einer Beteiligung der ganzen Fakultät; Löhnis blieb indessen wegen „Unwohlseins“ von Mainz fern.

<sup>4)</sup> Der Entwurf der Anrede, die im Wortlaut (nach Ausweis des Protokollbuches) am 22. Juli festgelegt wurde, liegt bei den Fakultätsakten (Reskripte des Ordinariats).

logen bezieht". Die Antwort des bischöflichen Ordinariats, die erst am 7. November 1850 erging, erhielt ihren besonderen Antrieb noch durch die herbstlichen Mainzer Ferienfeiern — „Saufgelage“ sagt der Bischof — der Gießener theologischen Verbindung; der Dekan wurde in dem Schreiben, das auch über die „schändlichen Ausschweifungen und Exzesse“ in Gießen das höchste Bedauern aussprach, gebeten, sämtliche Theologen „auf das gemessenste“ aufzufordern, „aus der Verbindung sogleich auszutreten oder alle Hoffnung aufzugeben, demnächst Unterstüzungen oder Aufnahme in das Seminar zu erhalten“. Die scharfe Rüge des Bischofs wurde sofort von Gießen aus in die Presse gebracht, in das liberale „Frankfurter Journal“<sup>1)</sup> sogar mit der hämischen Bemerkung, daß „die völlig maßlose Härte der gewählten Ausdrücke und der dabei gemachten Voraussetzungen sich nur aus einer Übertragung früherer gewonnener eigener Anschauungen des Studentenlebens“<sup>2)</sup> erklären läßt und allem Anschein nach hauptsächlich dazu bestimmt ist, demnächst ein Stützpunkt für die schwebende Idee der Errichtung eines Knabenseminars zu werden“. Die Fakultät beschloß, zu dieser Veröffentlichung keine amtliche Erklärung zu geben.<sup>3)</sup> Sie wußte, Ketteler hatte es nicht lediglich auf das Studentenleben abgesehen, vielmehr auch auf das Universitätsstudium; der Fakultät selber galt der bischöfliche Vorstoß. Jene trinkfrohen Theologiestudenten aber, die getroffen werden sollten, störten sich nicht an die drohende Mahnung; einige, wohl eben Leute der „Palatia“, trieben zu Anfang des Jahres 1851 ihre Trinkgelage so weit in den Morgen hinein, daß sie sogar den sonntäglichen Gottesdienst versäumten.<sup>4)</sup> Auch sie ahnten, daß künftig das Studium der katholischen Theologie sich in den Mauern des bischöflichen Seminars abspielen werde. Sie genossen noch einmal recht die akademische Freiheit.<sup>5)</sup> Gießener Theologendämmerung!

<sup>1)</sup> Frankf. Journal 1850 Nov. 18 (Zuschrift: Gießen, den 15. Nov.). — Die „Deutsche Zeitung“ 1850 Nr. 324, Beilage S. 2 bringt eine Darmstädter Meldung vom 17. Nov. über eine Gießener Zuschrift an die „Neue Mainzer Zeitung“, worin es heißt, der bischöfliche Erlaß solle „in den übertriebensten und strengsten Ausdrücken“ das Verhalten der Theologen rügen, obgleich sie „zu solcher Härte durchaus keine Veranlassung gegeben haben“.

<sup>2)</sup> Ketteler war in den Anfängen seines juristischen Studiums (1829—1830) Göttinger Korpsstudent.

<sup>3)</sup> Protokollbuch der Fakultät, 20. 11. 1850.

<sup>4)</sup> Protokollbuch der Fakultät, 21. 1. 1851.

<sup>5)</sup> Auch die Straftabellen aus den letzten Semestern der theologischen Fakultät bestätigen das in ihrer Weise.

Als Ketteler seinen Novembererlaß nach Gießen sandte, galt ihm das Ende der Fakultät schon als eine ausgemachte Sache. Noch ehe ein Vierteljahr seit seiner Bischofsweihe vorüber war, hatte er den ersten Schritt getan, der den siegreichen bischöflichen Kampf gegen die staatliche Fakultät einleitete. Im August 1850 waren ihm von dem Ministerium des Innern — jetzt stand der konservative, kirchensfreundliche Dalwigk an der Spitze — die Vorschläge für die Besetzung zweier Lehrstühle der theologischen Fakultät zur Außerung zugestellt worden.<sup>1)</sup> Statt die Anfrage zu beantworten, schickte Ketteler der Regierung unter dem 14. Oktober 1850 eine Denkschrift über die Errichtung einer theologischen Lehranstalt am bischöflichen Seminar zu Mainz.<sup>2)</sup> Sein Begleitschreiben an das Ministerium des Innern soll sogleich mit dem ersten Satz erkennen lassen, daß hier nicht ein untertäniges Gesuch eingereicht werde: die Denkschrift will das Ministerium einfach unterrichten über die „Gründe“, die den Bischof „nötigen“, mit seinem Seminar „wieder eine theologische Lehranstalt zu verbinden“. Der Bischof erwartet also nicht eine Entschließung des Ministeriums, die seinen Absichten erst Erfüllung oder Versagung bringen soll; er selbst vielmehr hat beschlossen und ist entschlossen. Die Bischofspflicht der Klerikererziehung ist ihm der gegebene kirchliche Ausgangspunkt, der gegenwärtig auch weltlich hinreichend gerechtfertigt ist, denn es handelt sich jetzt darum, „den tief in das Volk eingedrungenen, Staat und Kirche gleichmäßig mit einem allgemeinen Ruin bedrohenden Unglauben mit aller Macht zu bekämpfen“. Ein wahrhaft apostolischer Priesterstand ist in dieser Zeit der Not erforderlich; deshalb verlangt der Papst ohne Unterlaß Verbesserung der geistlichen Bildungsanstalten, deshalb beschäftigten sich die Bischofsversammlungen der letzten Jahre — er hat natürlich vor allem die große Würzburger Versammlung des deutschen Episkopats vom Herbst 1848 im Auge — mit der Reform des Klerus. Hier sieht auch er persönlich seine erste Pflicht. Daß durch den gegenwärtigen Zustand, der ihm die Verbindung mit den künftigen Priestern nur im eigentlichen Seminarjahre, nur während „einiger weniger Monate“ gewährt, ihm die Erfüllung seiner Pflicht unmöglich gemacht wird, das soll die Denkschrift zeigen. Der Begleitbrief ergänzt sie nur noch durch

<sup>1)</sup> Pfülf, Ketteler I, 237.

<sup>2)</sup> Daß die Denkschrift das persönliche Werk Kettelers ist, verrät ihr Wortlaut. Auch Lennigs vertrauter Brief an Bischof Näß von Straßburg vom 6. Mai 1851 zeigt das (S. Brück, Lennig S. 161), so gewiß Lennig im Einzelnen mitgearbeitet haben wird, wenn er auch nicht davon spricht.

den wirkungsvollen Hinweis auf die unter den katholischen Theologen in Gießen bestehende Studentenverbindung<sup>1)</sup>, „die ursprünglich nur aus Theologen gebildet war, der aber später auch andere Studenten beigetreten sind. Von dieser Verbindung habe ich offiziell gar keine Kunde erhalten. In den Akten findet sich in den von dort eingegangenen Berichten nicht die entfernteste Andeutung von derselben. Nur von einer anderen Seite, und zwar von einem nichtkatholischen Ehrenmanne ist mir in der wohlwollendsten Absicht Mitteilung über die erwähnte Verbindung gemacht und das Leben derselben als ein ganz gemeines wüstes Studentenleben geschildert worden. Leider sollte ich die Wahrheit dieser Mitteilung bald erfahren. Die Mitglieder der Verbindung hatten für die Ferienzeit einen Kommers in Mainz verabredet. Dieser hat nun vor einigen Wochen unter meinen Augen in Hechtsheim, mitten unter der katholischen Bevölkerung stattgefunden, und zwar mit allen Formen und Ausschweifungen, die immer bei einem Studentenkommers vorkommen. Fast alle Theologen, die hier anwesend waren, haben daran Anteil genommen. Und solchen jungen Leuten, die heute noch betrunken in aller Ausgelassenheit sich dem Volk zeigen, denen soll ich die Hände auflegen, die soll ich zu Priestern bestellen, die soll dasselbe Volk nach einem Jahr am Altar, auf der Kanzel, im Beichtstuhl sehen!“ Bei diesem Zustand kann er sich im Gewissen nicht beruhigen. Er will deshalb mit dem Mainzer Seminar wieder eine theologische Lehranstalt verbinden und macht dem Ministerium „ganz ergebene Anzeige“, daß er diese Absicht „bis nächste Ostern auszuführen gedenke“. Er hält sich dazu befugt und glaubt, „einer höheren Genehmigung“ nicht zu bedürfen. Die zu „den innersten Rechten der Kirche“ gehörende kirchliche Klerikererziehung, also auch die Errichtung geistlicher Erziehungsanstalten findet er, nach vorübergehender Bestreitung in Deutschland, durch alle neueren Gesetzgebungen wieder vollkommen zugestanden. Er beruft sich auf die Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“<sup>2)</sup>, spricht sie als „Übereinkunft“ mit dem päpstlichen Stuhle an und läßt deren Bestimmungen über Seminar und Klerikererziehung als vollgültige Ermächtigung für den Bischof gelten, obwohl doch (was auch er wissen mußte) gerade diese Bullenparagraphe von den Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz, auch der hessischen, niemals anerkannt worden waren.<sup>3)</sup> Wenn er dann durch einige Be-

1) Vgl. oben S. 44 f.

2) Vgl. oben S. 29 f.

3) Vgl. oben S. 30.

stimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 das in dem „Konkordate“ — will sagen in jenen nicht anerkannten Stücken der päpstlichen Bullen — „eingeräumte Recht wesentlich beeinträchtigt“ findet, so braucht er freilich nicht erst die Verordnung der Regierung durch die Verfügungen des Papstes kühn hinwegzuinterpretieren, er darf sich mit der schlichten Bemerkung begnügen: „Durch die inzwischen bewilligte unbeschränkte Studienfreiheit (§ 7 und 8 der Verordnung vom 26. Oktober 1848)<sup>1)</sup> scheinen mir die erwähnten Paragraphen der Verordnung vom 30. Januar 1830 jedoch von selbst beseitigt. Wenn der Staat von den Studierenden, die sich dem Staats- oder Kirchendienste widmen wollen, der Besuch einer Universität nicht mehr verlangt und es ihnen gänzlich überläßt, wie und wo sie sich zu ihrem Berufe vorbereiten wollen, so gestattet er damit auch selbstredend die Ausbildung im Seminar, die nur im Interesse des Besuches der Landesuniversität eine Beschränkung erlitten hatte“. Ketteler spielt so die Gesetzgebung des Großherzogtums gegen die Regierung selbst aus. Er beruft sich zugleich auf das Beispiel der größeren Staaten Deutschlands — die günstigen Kirchenparagraphen der preussischen Verfassung sollen dabei natürlich in Darmstadt besonders fühlbar mahnen — und auf die erprobte „milde Gesinnung“ der großherzoglichen Regierung. Der Schluß des Schreibens ist besonders klug abgestimmt auf die Empfindungen und Berechnungen dieses Ministeriums Dalwigk, das für seinen Kampf mit dem Radikalismus auf die kirchliche Hilfe angewiesen war und doch der Kirche gegenüber von bürokratisch-absolutistischen Neigungen nicht recht frei werden zu wollen schien. Ketteler erbittet für die Durchführung seiner Absicht, „die gewiß ebenso im Interesse des Staates wie im Interesse der Kirche liegt“, geradezu Unterstützung. Es könnte als dreiste Naivität erscheinen, daß er für die von ihm geplante Verdrängung der staatlichen Fakultät durch seine bischöfliche Klerikerschule auch noch die Mittel des Staates beanspruchte. Aber war es nicht vielmehr seine Berechnung? Konnte die Regierung, wenn sie sich ihm versagen wollte, nicht gerade durch die Vermutung, daß sein Plan ohne ihre Geldhilfe scheitern werde, wenigstens von ausdrücklichem Verbote, von offenem Widerstand abgehalten werden? War sie aber, im Sinne ihrer kirchenfreundlichen Haltung bei der Erhebung Kettelers, auch jetzt zur Nachgiebigkeit fähig, so sollte der Schlusssatz des Bischofsbriefes ihr das Verständnis schärfen für den politischen Gewinn sol-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 45.

der Kirchenfreundschaft: „Wenn die Bildung des Klerus mir, wie es die Kirche fordert, wieder übergeben wird, wenn es mir möglich gemacht wird, den Klerus, wie die Bulle sich ausdrückt, im Seminar nach den Satzungen des Konzils von Trient zu erziehen und zu bilden, dann bin auch ich gern bereit, jede Verantwortlichkeit für das Wirken des so gebildeten Klerus zu übernehmen und dafür einzustehen, daß der Klerus in guten und bösen Tagen Gott geben wird, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“

Die kirchliche und persönliche Begründung der bischöflichen Absicht ist die eigentliche Aufgabe der Denkschrift selbst. Diese „Denkschrift“ will nicht bloß die Zweckmäßigkeit, vielmehr die Notwendigkeit der bischöflichen Lehranstalt zunächst einmal kirchlich erweisen. Der Bischof darf nur dem die Weihe erteilen, den er für würdig erkennt; bei Prüfung der Würdigkeit aber darf er sich nicht „mit irgend welcher offiziellen Scheinsicherheit begnügen“, er muß vielmehr gemäß kirchlicher Vorschrift den Kandidaten „eine Reihe von Jahren unter seinen Augen“ gehabt haben. Die tridentinische Vorschrift, daß zwischen den niederen Weihen und dem Subdiaconat, zwischen diesem und dem Diaconat, zwischen Diaconat und Priesterweihe je ein Jahr liegen soll, bedingt „ein mindestens dreijähriges Noviziat unter den Augen des Bischofs“. Jetzt aber kommen die Kandidaten nach dreijährigem Universitätsbesuche nur für ein Jahr in das bischöfliche Seminar. Der Bischof kennt sie nicht, und die Räten der Gießener Professoren, die selbst eine zuverlässige Erkenntnis bei der Art des Universitätslebens gar nicht gewinnen können, sind ihm kein Ersatz für eigene Wahrnehmung und Beurteilung. Überdies — so fügt der Bischof geschickt hinzu — ist es eine Härte, wenn der Bischof den ungeeigneten Kandidaten nach Vollendung des ganzen Studiums zurückweist; er ist dazu verpflichtet, wird sich aber die zum Teil begründeten Vorwürfe der Betroffenen aufladen. Gerade die bisherige Studienthätigkeit aber verschuldet es, daß manche über ihren Beruf nicht ins Klare kommen. Am Bischofsstuhle lernt der Kandidat das klerikale Leben und dessen Pflichten aus eigener Anschauung und durch eigene Erfahrung kennen, an der Universität dagegen — so behauptet die Denkschrift — fast nichts als das Studentenleben, und „plötzlich wird er nun aus der so ganz und gar fremdartigen, zumeist gerade entgegen gesetzten Atmosphäre der Universität in das Seminar versetzt“.

Die bischöfliche Pflicht der Priestererziehung<sup>1)</sup>, die Verantwort-

<sup>1)</sup> Aus dem im Folgenden verwerteten Mittelstücke der ungedruckten bischöf-

lichkeit des Bischofs für die Heranbildung würdiger Seelsorger faßt Ketteler — und gewiß nicht einfach aus der taktischen Erwägung des Augenblicks heraus — ganz persönlich: wohl hat der Bischof seine Helfer bei der Priesterausbildung, „er selbst aber soll der Leiter und die Seele der ganzen geistlichen Erziehung sein und bleiben“. Für die sittlich-religiöse Erziehung zu priesterlicher Vollkommenheit aber ist ihm die Universität nicht der geeignete Ort; die Ansicht vollends, daß die Bekanntschaft mit der Welt, ihren Versuchungen und Sünden eine notwendige Bildungsstufe im sittlichen Lebensprozesse sei, erklärt er für gänzlich außerhalb des Christentums stehend, da ja Christus vielmehr die Meidung der Sünde lehre. Die notwendige Bürgschaft für die Durchführung der von der Kirche gewollten Klerikererziehung im Geiste auch des Konzils von Trient, dessen Bestimmungen über die Knabenseminare er dem Ministerium im lateinischen Wortlaute darbietet, — die Voraussetzung der Erfüllung dieser bischöflichen Gewissenspflicht ist die Ausbildung der Theologen in der vom Bischofe geleiteten Anstalt. Daß etwa wissenschaftlich in Mainz weniger geleistet werden sollte als in Gießen, bestreitet Ketteler; zur Begründung seiner Meinung gibt er freilich neben dem Hinweis auf die nützliche Zurückgezogenheit des Seminarlebens nur die selbstsichere Feststellung, daß die Kirche den Bischof verpflichte, „es an nichts fehlen zu lassen, was die Wissenschaftlichkeit unter dem Klerus fördert“. Er sucht dann gar in der Forderung der Wissenschaftlichkeit eine neue Stütze für den Seminarplan zu gewinnen. Die Mainzer theologische Lehranstalt sollte das „wissenschaftliche Zentrum“ für den Diözesanklerus bilden. Die Fakultät in Gießen „kann“ das nicht, weil sie tatsächlich ganz außerhalb des katholischen Teils des Großherzogtums liegt und darum dem Klerus und dem kirchlichen Leben der Diözese allzu fernsteht. Die Denkschrift erspart der Regierung natürlich auch nicht den Fingerzeig auf die besondere Mainzer Berechtigung: hat ein Bischofshitz überhaupt, so hat — man hört neben dem Westfalen Ketteler den Mainzer Lennig sprechen — namentlich diese durch ihre Bedeutung so ehrwürdige Stadt Mainz, die überdies als ehemaliger Sitz einer berühmten Universität ihre besonderen Rechte geltend machen kann, einen Anspruch auf eine Stätte katholischer Wissenschaft.

lichen Denkschrift einiges bei S. Brück, Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. 3 (1896), S. 354—357; 2. Aufl. von J. B. Kießling, 1905, S. 371—373. — Vgl. auch Kettelers Ansprache an die Zöglinge des bischöfl. Seminars, 5. 5. 1851: Brück, Lennig S. 160 Anm. 7.

Auch die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe des bestehenden Priesterseminars, die praktische Ausbildung der künftigen Priester, sieht Ketteler bei der bisherigen Studieneinrichtung als unmöglich an; das eine Jahr im Priesterseminar ist für die praktische Durchbildung „gänzlich unzureichend“. Und schließlich ist es ihm ein Grund von durchschlagender Wichtigkeit, daß den Kosten des Gießener Aufenthalts nur die Mittel der wenigsten Theologiestudenten gewachsen sind, daß darum die meisten nach Ablauf der Studienzzeit verschuldet sind; neben den Rückständen an Kolleggeld und der Verpflichtung gegenüber dem Seminarfonds haben viele auch private Schulden zu tragen<sup>1)</sup>; sie werden während ihrer Universitätszeit durch ihre Schuldenlast gequält und „müssen sich z. T. viel Verationen von Geldmaklern und Juden gefallen lassen“, sie sind als Kapläne und Pfarrer Jahre lang dem Drucke der Schulden und dem Drängen der Gläubiger ausgesetzt — materielle Belastung, die auch zu moralischer zu führen pflegt!

Im Schlußabschnitte der Denkschrift wird die Meinung, daß die früheren Bischöfe die Fakultät in Gießen genehm gehalten hätten, für falsch erklärt; vielmehr habe „seit Errichtung der Fakultät die kirchliche Behörde in Übereinstimmung mit dem Klerus nicht aufgehört, dagegen zu remonstrieren und für die Erziehung der Kleriker in Mainz sich auszusprechen. Ketteler beruft sich auf den vom Domkapitel veranlaßten Bericht des Bischofs Burg vom 28. Februar 1830, auf eine unter dem erwählten Bischof Humann vier Jahre später aufgesetzte Eingabe des Domkapitels und schließlich gar auf Bischof Kaisers Rede in der Ersten Kammer<sup>2)</sup>; er meint, daß „der“ Klerus der Mainzer Diözese eine theologische Lehranstalt in Mainz als dringendes Bedürfnis bezeichnet habe, und kommt so zu dem erwünschten Ergebnis, daß „es an kontinuierlicher Einsprache gegen das Studium in Gießen nicht gefehlt“ habe.

Man kann die Beweisraft dieser Darlegungen mit Grund bestreiten. Daß Ketteler selbst nicht von Zweifeln frei war, daß er aber sein Vorgehen überhaupt nicht von irgend einer Beweisführung abhängig gemacht wissen wollte, das zeigt noch einmal aufs bestimmteste der Schlußsatz seiner Denkschrift: „Wenn aber auch frühere Bischöfe, der Ungunst der Zeiten weichend, nachgaben und duldeten, was sie vielleicht nicht hindern konnten, so muß fürwahr die Gegen-

1) Auch hierfür ließen sich aus den Fakultätsakten Belege beibringen.

2) Vgl. oben S. 39.

wart an den Bischof eine andere Aufgabe stellen, indem nicht nur die gefahrdrohenden Zeitverhältnisse eine den Bedürfnissen und Grundsätzen der Kirche mehr entsprechende Bildungsweise des Klerus mit gebieterischer Notwendigkeit verlangen, sondern außerdem auch die Gesetzgebung des Staates solche Abänderung erfahren hat, daß der Geltendmachung des unveräußerlichen Erziehungsrechtes des Bischofs mit Grund nicht das Mindeste mehr in den Weg gelegt werden kann“.

Die Regierung hätte nun freilich in Wahrheit dem Bischofe sehr viel in den Weg legen können. Kettelers Eingabe ist von jenem Geiste beherrscht, der die Würzburger Beschlüsse und Kundgebungen vom Herbst 1848 zur ersten großen bischöflichen Kampfansage an die deutschen Regierungen gemacht hatte, der bald darauf in den staatlichen Denkschriften des oberrheinischen Episkopats zur unmittelbaren Kampfansage führen sollte. Der Grundgedanke ist überall der gleiche: unendliche Überlegenheit alles Geistlichen über das Weltliche. Wo die staatliche Gesetzgebung dem Kirchenrechte widerspricht, hat sie ihm zu weichen; es darf keine weltliche Vorschrift bestehen, von der das geistliche Wesen in seiner Tiefe verletzt werden könnte. Die Darmstädter Regierung brauchte nicht in einer engherzigen Auslegung des Staatskirchenrechts befangen zu sein, um sich aufzuraffen zur Vereitelung der Absicht des Bischofs, kraft eigener Machtvollkommenheit die theologische Ausbildung der künftigen Geistlichen von der staatlichen Fakultät in Gießen an das bischöfliche Seminar in Mainz zu verlegen. Die Regierung hatte hier nicht nur eigenes Recht zu verteidigen, sie war auch vertragsmäßig gebunden.<sup>1)</sup> War man in Darmstadt willens, das Begehren abzuweisen, so konnte und mußte man sich sofort und bestimmt auf die staatlichen Verfügungen und auf die Verträge mit den anderen oberrheinischen Regierungen berufen.

Nichts davon geschah. Man behandelte in Darmstadt die bischöfliche Eingabe, wie man es wohl mit einer wenig wichtigen und sehr lästigen Sache hält: man ließ sie liegen. Am 21. Oktober 1850 traf die Denkschrift nebst dem Begleitschreiben beim Ministerium d. S. ein. Am 20. November erst beschäftigte sich das Ministerium mit ihr; es wurde zwar beschlossen, nach 14 Tagen wieder darauf zurückzukommen, aber es erfolgte nichts. Dabei hatte inzwischen die bischöfliche Diplomatie sich sogar behutsam nach außen vorgewagt. Anfang November brachte der damals halbmonatlich erscheinende, von Kettelers geistlichen Helfern Mousang und Heinrich geleitete „Katholik“ eine

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 29 f.

Mainzer kirchliche Nachricht vom 25. Oktober: „Man spricht im Publikum viel von der Rückverlegung der theologischen Lehranstalt in Gießen in das hiesige Seminar. Etwas Definitives ist darüber noch nicht bekannt geworden“.<sup>1)</sup>

Das Schweigen der Regierung läßt eine doppelte Deutung zu. Entweder war die maßgebende Stelle — und maßgebend war in den Kirchenfragen zumeist der katholische Ministerialrat Freiherr Franz von Kieffel — schon jetzt entschlossen, den Bischof ruhig gewähren zu lassen, oder die Regierung ließ sich durch die Bitte des Bischofs um finanzielle Beihilfe tatsächlich über seine Aussichten täuschen und schwieg in dem Glauben, er werde ohne staatliche Mittel nichts unternehmen können. Es ist möglich, daß Dalwigk, daß gar Kieffel diesen Glauben hegte.<sup>2)</sup> Etwas anderes war doch wichtiger. Ketteler verwies nicht umsonst auf den politischen Segen priesterlicher Arbeit, auf die unheilvolle politische Auswirkung unkirchlicher Gesinnung. In Mainz war man sich klar darüber, daß das Ministerium Dalwigk mit seinem Abscheu vor allem Liberalismus, seiner Kampfbereitschaft gegen alles Demokratische, die sich soeben in der Auflösung der widerspenstigen Zweiten Kammer (27. Sept. 1850) und in der Aufhebung der Pressfreiheit (4. Okt.) schon bewährt hatte, daß dieses konservative Ministerium mit den absolutistischen Neigungen Rücksicht nehmen wollte und Rücksicht nehmen mußte auf die konservative Macht der Kirche, auf den Mainzer Bischof, von dessen Willenskraft und Wirkungsmöglichkeiten die Regierung durch sein erstes Auftreten schon einen Begriff bekommen hatte. Es ist nicht anders: diese Regierung wollte den Bischof an sich fesseln, aber sie fürchtete ihn zugleich. Wenn nicht durch jene Absicht, so wurde sie durch diese Empfindung zu vorsichtiger Zurückhaltung bestimmt. Ketteler ließ in seiner Eingabe erkennen, daß er auf die Duldung des Ministeriums rechne, vor allem aber, daß eine Ablehnung der Regierung auf seinen Kampfwillen stoßen werde.

Das Jahr 1850 ging zu Ende, ohne daß das Ministerium sich von selbst geregt hätte oder in seinem Schweigen gestört worden wäre. Ketteler hatte natürlich keinen Grund, auf eine Äußerung der Regierung zu dringen. Ihm war keine Antwort auch eine Antwort; er

<sup>1)</sup> „Katholik“ N. F. 2 (1850), S. 379; Pfäff, Ketteler 1, 237.

<sup>2)</sup> Lennig urteilt in dem Triumphbriefe, den er 6. 5. 1851 an Bischof Räß von Straßburg schrieb (Brück, Lennig 162), wohl zu bestimmt und ohne Berücksichtigung der politischen Zusammenhänge: „Die Herren in Darmstadt hielten das, weil sie kein Geld gaben, für eine Unmöglichkeit und waren ganz unbesorgt“.

hatte seine Absichten deutlich genug angekündigt und er war der Mann, sie durchzuführen. Aber eine Stelle gab es, die sich regen mußte, sobald sie von den bischöflichen Plänen hörte. Auf welchem Wege die katholische Fakultät im Spätjahre 1850 etwas erfuhr, läßt sich nicht nachweisen. Jedenfalls wurde die Fakultät nicht sofort und nicht genau unterrichtet, denn ihr Mitglied und Geschichtschreiber Anton Lutterbeck meint <sup>1)</sup> irrigerweise — er selbst fügt ein vorsichtiges „heißt es“ ein —, im November erst habe Ketteler sein Vorhaben dem Ministerium mitgeteilt. Anfang Dezember sprach die Presse bestimmt <sup>2)</sup> von dem bischöflichen „Antrag“ auf „Verlegung“ der Fakultät nach Mainz. Der Gesamtssenat der Universität, durch einen Antrag des Professors Julius Wilbrand vom 12. Dezember 1850 angeregt <sup>3)</sup>, richtete am 3. Januar 1851 an die Regierung eine Eingabe für die bedrohte Fakultät. Diese selbst hielt es „bei ihrer doppelten Stellung zur kirchlichen und weltlichen Behörde“ für angemessen, sich von der Behandlung der Sache im Senat fernzuhalten „und abzuwarten, bis sie von höchster Stelle unmittelbar zu einem Gutachten aufgefordert werden sollte“.<sup>4)</sup> Die Eingabe des Senats beruft sich auf die seit einiger Zeit vielfach auftauchenden Gerüchte über eine Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät nach Mainz, betont auch die „so hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes“, beschränkt sich aber auf die Bitte, die Regierung möchte vor einer Entschließung über derartige Anträge die Universität hören und dieser auch die für eine Verlegung

<sup>1)</sup> Gesch. der Fakultät S. 85. — Vielleicht ging die Kenntnis der Fakultät auch nur auf Zeitungsausßerungen zurück; vgl. die vorige Seite Anm. 1 und oben S. 47.

<sup>2)</sup> So die verbreitete „Oberpostamtszeitung“ vom 10. 12. 1850, Beiblatt.

<sup>3)</sup> Universitätsarchiv, Akten betr. die Gerüchte über Verlegung der kath.-theol. Fak. nach Mainz. Der zustimmende Vortrag des Senatsreferenten v. Rütgen (R. gehörte zu den katholischen Westfalen an der Universität), 14. 12. 1850, erklärt, es sei Überzeugung und Wunsch der ganzen Universität, die „in erfreulicher Weise“ blühende Fakultät beizubehalten; auch bestehe die Gefahr, daß nach der einen Fakultät auch die übrigen einmal — auf Wunsch der Stadt Mainz und der Provinz — nach Mainz verlegt werden könnten. (R. bemerkte also nicht, daß der Anstoß durchaus vom Bischof herkam und daß es sich nicht um „Verlegung“, sondern um Ersetzung der Fakultät handelte.) — Der Gießener Bürgermeister Ferber (an den Rektor, 28. 12. 1850) bat, daß Rektor und Senat dahin wirken möchten, „diesen Verlust von unserer Stadt und Universität abzuwenden“.

<sup>4)</sup> Fakultät an die Landesuniversität, 3. 1. 1851. Auch als Beilage zu dem Gesuche der Landesuniversität an das Min. d. J. (Akten des Min. XIII 4, Bd. 1). Der — gleich seinem Vorgänger Linde — katholische Universitätskanzler Birnbaum, der an der Senatsitzung teilnahm, scheint sich (vgl. Lutterbeck S. 46) auch persönlich für die Fakultät eingesetzt zu haben.

der Fakultät etwa vorgebrachten Gründe mitteilen. Am 10. Januar erhielt das Ministerium dieses Gesuch nebst der Fakultätserklärung, die ja zu einer Äußerung förmlich herausforderte. Aber die Regierung antwortete der Universität überhaupt nicht. Der Landtag allerdings, so gefügig er nach der Kammerauflösung war, nötigte das Ministerium, dem Bischof gegenüber wenigstens den Schein des Handelns anzunehmen. Die erste, Mitte Januar 1851 gestellte Anfrage des Abgeordneten Hofmann von Friedberg, ob die katholisch-theologische Fakultät wirklich von Gießen nach Mainz verlegt werde, war allerdings wirkungslos geblieben. Nur daß die Presse die Sache eifrig aufgriff. Wie sehr man sich damals schon in Mainz gesichert fühle, verriet das dem geistlichen Kreise Kettlers innig verbundene „Mainzer Journal“ in einer fast überkühnen Äußerung vom 22. Januar<sup>1)</sup>, die ihren triumphierenden Hohn durch die verdächtige Betonung ihres „privaten“ Charakters gewiß nicht milderte: „Unseres Wissens ist in der ganzen Sache noch nichts entschieden, weshalb wir auch seither geschwiegen haben. Die Entscheidung selbst kann übrigens unserer Privatan sicht nach nicht zweifelhaft sein und es wird im schlimmsten Falle die Fakultät in Gießen bleiben, die Studierenden aber werden nach Mainz kommen. Es ist das, wie gesagt, nur unsere Privatan sicht, die sich auf ähnliche Vorgänge in andern Ländern stützt“. Am 1. April brachte der Abgeordnete Hofmann zum zweiten Male die Fakultätsfrage vor die Kammer.<sup>2)</sup> Daraufhin erst, fast ein halbes Jahr nach Einlauf der bischöflichen Denkschrift, ließ das Ministerium das erste amtliche Wort nach Mainz gelangen. Die Interpellation hatte das Gerücht aufgegriffen, daß die Lehranstalt am bischöflichen Seminare bald eröffnet werden solle; die Tagesblätter berichteten davon.

Das Ministerium, das ja seit Monaten über die Absichten Kettlers unterrichtet war und über die Vorbereitung der bischöflichen

<sup>1)</sup> Mainzer Journal 1851 Nr. 19 (Bemerkung der Redaktion zu einem Bericht über die Darmstädter Landtagsverhandlungen). — Am 22. Okt. 1850 schon standen im „Journal“ (Nr. 249, Beilage) einige, in Mainz unter dem 19. Okt. geschriebene spöttische Glossen zu einem Artikel des L-Korrespondenten der „Deutschen Zeitung“, der damals schon, also unmittelbar nach Abgang der Denkschrift (vgl. oben S. 48) meldete, der Bischof habe „bei der Regierung beantragt, eine Schule zur Ausbildung von Theologen in Mainz zu errichten“, und dazu bemerkte: „Ob die Regierung willfährig sein wird? Warum nicht: die Reaktion geht stets mit dem Ultramontanismus Hand in Hand, ohne zu beachten, daß dieser nie die Zwecke des Staates, sondern nur seine eigenen selbstsüchtigen Zwecke verfolgt.“

<sup>2)</sup> Verhandlungen 1851, Protokolle 2, Protokoll 25 S. 2. Vgl. Brück<sup>3</sup> 3, 374.

Ostergabe nicht im Zweifel sein konnte, mußte nach der Interpellation vom bischöflichen Ordinariat einen Bericht einfordern. Nun aber hatte man es auch in Mainz nicht eben eilig. Erst am 24. April beantwortete das Ordinariat die vom 8. April datierte, am 10. abgeordnete Ministerialverfügung. Der Ordinariatsbericht ist von dem greisen Domdekan Hoefler unterzeichnet, ist aber recht eigentlich eine bischöfliche Antwort. Der Anfang schon verrät die feste Entschlossenheit des Bischofs und zugleich, nicht ohne einen leicht ironischen Einschlag, sein Siegesbewußtsein: „Wie der hochwürdigste Herr Bischof am 15. Oktober vorigen Jahres dem Großh. Ministerium anzuzeigen die Ehre hatte, wird das hiesige Seminar allerdings vom 1. Mai anfänglich wieder eine solche Einrichtung erhalten, daß die Kandidaten der Theologie auch ihre vollständige wissenschaftliche Ausbildung dort empfangen können. In der dem erwähnten Schreiben beigelegten Denkschrift sind alle Gründe dieser Maßregel so erschöpfend angegeben, daß wir uns nur darauf beziehen können.“ Nur die rechtliche Begründung soll noch durch die Behauptung verstärkt werden, daß es sich nicht um die Errichtung einer neuen Anstalt handle, sondern lediglich um den vollen und ungeschmälerten Gebrauch eines unbestrittenen Rechtes. Die Gedanken der bischöflichen Denkschrift kehrten hier in verschärfender Verkürzung wieder. Seit „undenklicher Zeit“ hat die katholische Kirche in Mainz das Recht auf eine bischöfliche Lehranstalt für den Klerus. Dieses von der Kirche untrennbare Recht ist — so wird jetzt noch schneidender als früher gesagt — in seinem vollen Umfange durch Staatsverträge der Großh. Regierung mit dem päpstlichen Stuhle, durch die Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ anerkannt worden. Die bischöfliche Lehranstalt bestand auch nach der „einseitig vom Staate ausgegangenen Gesetzgebung des Jahres 1830“ weiter. Der staatliche Zwang zum Besuche der katholischen Fakultät in Gießen berührte nicht das bischöfliche Recht der Klerikerausbildung als solches; er „verkümmerte nur zeitweise die Ausübung dieses Rechtes, weil der Bischof genötigt war, die Ausbildungszeit für das Seminar zu beschränken“. Mit der neuen Studienfreiheit ist der Zwang beseitigt, das Recht der Kirche kann wieder ungeschmälert gelten. „Wenn daher der Interpellant von einer Gefahr spricht, die der Landesuniversität drohen soll, so ist nur mit alten Rechtsgrundsatz zu erwidern: Qui jure suo utitur, nemini facit iniuriam“. Die Erwartung und das Sicherheitsgefühl des Bischofs selbst verraten sich in den Schlußworten des Ordinariatsberichts, die auch hier in aller Kürze einen Gedanken der wenige

Wochen zuvor vom oberheinischen Episkopat den Regierungen einge-  
reichten Denkschrift aufgreifen, ohne sich doch auf sie zu berufen: „End-  
lich erscheint es überflüssig, bei dieser Gelegenheit noch insbesondere  
die Notwendigkeit einer freieren Stellung der Kirche überhaupt herbei-  
zuziehen und auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Diese Notwen-  
digkeit erkennen fast alle Staaten Europas, und die beiden Groß-  
mächte in Deutschland haben ihm so vollständig entsprochen, daß eine  
Wiederkehr zu früheren Zuständen in dieser Beziehung unmöglich ist“.

Man sieht: dieser Bericht kennt keine Rechtszweifel und will sie  
vor allem auch nicht bei der Regierung vermuten; er kennt nur ein-  
deutige kirchliche Rechtsansprüche, und ihre für die nächste Zukunft  
erwartete Durchsetzung macht er für die Gegenwart gleichsam schon  
zur Tatsache. Mit diesem schöpferischen Selbstvertrauen, mit einer  
solchen Geste der Selbstverständlichkeit sollte nun freilich das geistliche  
Mainz sogar bei diesem weltlichen Darmstadt nicht einfach sich be-  
gnügen dürfen. Dieser verspätete Ordinariatsbericht vom 24. April  
1851 ist so rasch befördert worden, daß er am 25. beim Ministerium  
einlief. Aber drei Tage zuvor schon hatte der Ministerialrat v. Kieffel,  
offenbar auch bürokratisch verstimmt über die berechnete Mainzer  
Saumseligkeit, zugleich mit der förmlichen Einnahmung des Berichtes  
ein Ministerialschreiben an Ketteler selbst aufgesetzt. Es ging sofort  
mit Dalwigks Unterschrift ab<sup>1)</sup> und hat vielleicht auf die schleunige  
Ausfertigung des Ordinariatsberichts noch eingewirkt. Kieffel verrät  
auch hier seine grundsätzliche Neigung, der katholischen Kirche, die  
auch seine Kirche war, Entgegenkommen zu zeigen. Er, der Staats-  
beamte, kann natürlich nicht nach dem Vorbilde des Bischofs Staats-  
recht durch Kirchenrecht ersetzen. Das Ministerialschreiben macht denn  
auch dem Bischofe klar, daß für die Ausführung seines Planes die aus-  
drückliche Zustimmung des Ministeriums gesetzlich unbedingt erforder-  
lich sei — „indem ohne Genehmigung der Regierung überhaupt keine  
öffentliche Lehranstalt errichtet werden darf“ —, daß die Vorschriften  
der Verordnung vom 30. Januar 1830 (§ 26 und § 27) wieder nur  
durch eine Verordnung abgeändert werden könnten und keineswegs  
durch die im Oktober 1848 gewährte Studienfreiheit schon beseitigt  
seien.<sup>2)</sup> Diesem Hinweis auf die rechtliche Notwendigkeit der ministe-  
riellen Genehmigung geht voraus die Feststellung der politischen Un-

<sup>1)</sup> Ministerium d. F. an K., Darmstadt 22. 4. 1851. Konzept von der Hand  
Kieffels, der am Rande mit Bleistift vermerkte: Sogleich abzuschreiben und zu  
spedieren.

<sup>2)</sup> Diese Tatsache wurde wie von dem Bischofe so von seinen Verteidigern

möglichkeit, die Genehmigung jetzt schon zu gewähren: die Frage hängt mit der Neuordnung der Verhältnisse von Staat und Kirche zusammen, „kann“ also ohne vorherige Verständigung unter den bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen nicht erledigt werden. Es ist wie eine mahnende Berufung an Kettlers Takt, klingt zugleich nach unbestimmt abweisender Bestimmtheit, wenn Kiesel hier die Worte wählt: „Zur Erzielung einer solchen Verständigung im Wege kommissarischer Verhandlungen sind bereits die nötigen Einleitungen getroffen. Ehe und bevor aber die Grundzüge der in der bisherigen Gesetzgebung vorzunehmenden Abänderungen unter den gedachten Regierungen festgestellt sind, sehen wir uns außer Stande, unsere Genehmigung zur Verbindung einer theologischen Lehranstalt mit dem bischöflichen Seminar zu erteilen.“ Daß das Hinausschieben der Entschliebung auf die bischöfliche Eingabe nebenbei auch mit dem Mangel an Geldmitteln begründet wurde und mit der Notwendigkeit einer, nur unter „großen Schwierigkeiten“ zu erwirkenden finanziellen Vereinbarung mit den Landständen — das freilich konnte den Bischof höchstens in dem Glauben bestärken, daß die Regierung ihn durch Verweigerung der Mittel hemmen zu können wähne. Und klang nicht der Schluß des Ministerialschreibens viel eher wie eine ängstlich beschwörende Bitte, als daß er den festen Willen der Regierung offenbart hätte, keine bischöfliche Eigenmächtigkeit zu dulden? „Wir müssen <sup>1)</sup> aus den angeführten Gründen dringend wünschen, daß jedes Voranschreiten hinsichtlich der Errichtung einer katholisch=theologischen Lehranstalt an dem Priesterseminar vorerst und unter allen Umständen bis dahin ausgesetzt bleibe, wo wir uns in der Lage befinden, Ihnen definitive Entschliebung zugehen zu lassen. Bei dem aufrichtigen und zu jeder Zeit betätigten Bestreben der Regierung, die kirchlichen Behörden in ihrem hohen Verufe nach Kräften zu unterstützen, dürfen wir erwarten, daß uns keine Verlegenheiten bereitet werden, die unausbleiblich sind, wenn ohne Rücksicht auf die obwaltenden schwierigen Verhältnisse und die nirgends ausdrücklich aufgehobenen, demnach noch immer in Kraft bestehenden gesetzlichen Vorschriften einseitig vorgeschritten wird.“

Ketteler war auch jetzt vielleicht durch private Nachrichten über die bei allem papierenen Einsprucheifer recht friedlichen Darmstädter Absichten unmittelbar unterrichtet. Jedenfalls schätzte er die Regie-

geflissentlich übergangen, z. B. von Eduard Seitz, Die kathol. Kirchenangelegenheit im Großh. Hessen (1861) S. 64 ff., auch S. 93 ff. — Vgl. unten S. 66.

<sup>1)</sup> Diese Stelle auch gedruckt bei Brück-Rißling 3, 374 f.

rung richtig ein, wenn er es wagte, ihr offen den Gehorsam in dieser Sache aufzukündigen, wenn er in dem Augenblicke, da das Ministerium feierlich und förmlich jedes weitere Vorgehen untersagte, ebenso feierlich und förmlich die verbotene Lehranstalt eröffnete. Man könnte den Kampf der Briefe und Beteuerungen zwischen Bischof und Ministerium dramatisch nennen, wenn die Gewißheit des Sieges der geistlichen Seite nicht von vornherein allzu deutlich hervorträte. Ketteler war berechtigt, in seinem „Bericht“ vom 28. April<sup>1)</sup> das Ministerium daran zu erinnern, daß er jetzt nur tatsächlich zu tun im Begriffe stand, was er schon im Oktober als sein freies Recht angekündigt hatte, daß er die Ausführung eben für diese Osterzeit angesagt hatte. Mit jener geistlichen Väterlichkeit, von der er seinen Schreiben an diese Regierung gern und gewiß nicht ohne guten Grund etwas mitgab, entwertet er das Staatsrecht durch das bischöfliche Gewissen: seine Denkschrift sollte der Regierung beweisen, „daß ich mich durch den Andrang der Zeitverhältnisse in einer Lage befinde, wo ich ohne Ver-rat an der Kirche, an dem Seelenheil der mir anvertrauten Gläubigen, an dem wahren Wohle des Staates, die Angelegenheit nicht aufschieben dürfe, daß sie für mich zu einer Gewissensangelegenheit geworden sei.“ Zugleich nutzte er den Vorteil, der ihm aus dem Schweigen der Regierung erwuchs, mit liebenswürdiger Rücksichtslosigkeit aus: „Es würde mir zum Troste gereicht haben, wenn die höchste Staatsregierung dieser meiner Absicht, wie ich sie in der Denkschrift zu entwickeln bemüht war, anerkennend entgegengekommen wäre; jedenfalls aber war ich doch ohne Anmaßung zu dem Erwarten berechtigt, daß eine etwaige Einsprache gegen mein mit solcher Offenheit und so unumwundenem Vertrauen ausgesprochenes Vorhaben mir wenigstens noch zur rechten Zeit und nicht erst mit dem Termine selbst zugehen würde, den ich als zur Ausführung meiner Absicht bestimmt in meiner Eingabe bezeichnet habe.“ Das Schweigen des Ministeriums nahm er also für Zustimmung und „traf daher seit etwa vier Wochen alle Vorkehrungen zur Aufnahme der Studenten“. Jetzt, da die Professoren berufen, die Studenten angenommen sind, unmittelbar vor der Eröffnung der Lehranstalt fordert das Ministerium, er solle „unter allen Umständen“ davon absehen. Er fühlt „ganz“ den Ernst seiner Lage. „Nachdem ich aber in dieser Sache nach bestem Wissen und Gewissen offen und aufrichtig gehandelt habe, glaube ich mit aller Ehrfurcht,

1) Bericht des Bischofs von Mainz an das Min. d. F., Mainz 28. 4. 1851.

— Bleistiftvermerk von Dalwigk's Hand: Sogleich dem Fh. v. Kieffel.

aber auch mit aller Entschiedenheit antworten zu müssen, daß ich nicht davon absehen kann, der Lehranstalt am Seminar die beabsichtigte Einrichtung zu geben und sie am 1. Mai zu eröffnen.“ „Jeden Schein einer Anmaßung“ meint er damit zu vermeiden, daß er sein Recht und seine Pflicht noch einmal kurz begründet. Es ist die alte Beweisführung. Nur der eine Hauptpunkt aus ihr soll kritisch herausgegriffen werden. Die am 12. Oktober 1829 vollzogene landesherrliche Verkündigung der beiden Bullen von 1821 und 1827<sup>1)</sup> gewährt die Staatsgenehmigung ausdrücklich nur für die Errichtung der Bistümer mit den Domkapiteln und die Besetzung der Bischofstühle und Dompräbenden, nicht aber für die päpstliche Vorschrift über Klerikererziehung. Dennoch behauptet der Bischof, der „feierliche Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle“ werde durch die Paragraphen über die Priesterausbildung in der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830<sup>2)</sup> „einseitig wieder vernichtet und aufgehoben“, falls man diese Paragraphen, wie es in dem Ministerialschreiben vom 22. April geschehe, lediglich nach dem Wortlaute nehme „ohne Rücksicht auf das, was vorhergegangen und gefolgt ist, ohne Rücksicht auf Staatsverträge und wohlervorbene Rechte der Kirche“. Die Bullen allein also sind maßgebend für den Bischof und müssen maßgebend sein für die Regierung, die es überdies lernen soll, selbst für ihre eigenen Verordnungen die bischöfliche Auslegung gelten zu lassen. Darum eben — also im Grunde doch nur, weil er nicht sehen will, daß für die Regierung natürlich nicht die Bullensätze, die sie niemals anerkannt hat, gelten konnten, sondern lediglich das, was ihre eigene Verordnung von 1830 bestimmte —, darum eben folgerte Ketteler aus dem von ihm konstruierten Widerspruch zwischen der Verkündigung vom 12. Oktober 1829 und der Verordnung vom 30. Januar 1830 — „ich glaube nicht, daß ein absoluterer Widerspruch möglich ist“ — mit jener bei ihm nie versagenden glücklichen Entschiedenheit, die dem kirchlichen Begriffe von Klerikerbildung widersprechenden Bestimmungen der Verordnung seien rechtlos; denn die Absicht, „das einseitig wieder aufzuheben, was drei Monate früher durch einen Staatsakt feierlich zugesichert war“, sei „eine rechtliche und moralische Unmöglichkeit“.

Auch jetzt<sup>3)</sup> erhebt er den Anspruch, in der Haltung des Bischofs Burg und des Domkapitels einen Beweis für das rechtliche und tat-

1) Vgl. oben S. 30.

2) Vgl. oben S. 29.

3) Vgl. oben S. 53.

sächliche Weiterbestehen der bischöflichen Lehranstalt erblicken zu dürfen. Die Regierungsforderung erfüllen, heißt ihm darum, ein weiteres „heiliges Recht der Kirche aufgeben und selbst das verlieren, was meinen Vorgängern von bischöflichen Rechten noch belassen war“. Das Schreiben des Ministeriums setzt ihn also in die Lage<sup>1)</sup>, „nach der einen oder der anderen Seite einer Autorität entgegen handeln zu müssen, die zwar beide auf Gottes Anordnung beruhen, aber für verschiedene Gebiete bestimmt sind. Wo die Gesetzgebung des Staates in das innere Leben der Kirche einzugreifen sich bestrebt, kann mein Gehorsam nicht weitergehen, als es das Wesen der Kirche gestattet“. Die Entscheidung ist ihm also nicht zweifelhaft. Er wagt es, diese Darlegungen — die mehr auf den Ton bischöflicher Mahnung und Beschwörung als sachlicher Beweisführung gestimmt sind — mit dem allerdings vollkommen eindeutigen Satze zu schließen: „Ich glaube also in dem vorliegenden Falle nicht gehorchen zu können“. <sup>2)</sup>

Das ganze Schreiben läßt der Bischof nun freilich nicht in diese Gehorsamsaufkündigung ausklingen. Das wäre unklug und undankbar gewesen; von dem gewährungsfreudigen Wohlwollen des Ministeriums Dalwigk erwartete er ja vor allem die tatsächliche Duldung der neuen Lehranstalt, deren Eröffnung unmittelbar bevorstand. Die duldsame Zuneigung der Regierung war ihm sogar aus dem Schreiben vom 22. April, das doch verwehren und verbieten sollte, noch freundlich entgegengeklungen. So greift der Schlußteil dieser bischöflichen Antwort — freilich nicht aus dem Gedanken an ein Nachgeben, sondern nur zu neuer Stützung des eigenen Standpunktes — geschickt den Ton fast kammeradschaftlich zutraulicher Beschwörung auf, den das Ministerium zuletzt angeschlagen hatte. „Ich erkenne es mit Freude an, daß sich in der Oberrheinischen Kirchenprovinz wohl kein Bistum einer wohlwollenderen Geschäftsbeziehung zu den weltlichen Behörden, innerhalb der durch die Verordnungen vom Jahre 1830 gezogenen Schranken, zu erfreuen gehabt hat, wie das Bistum Mainz. Es schmerzt mich daher die Notwendigkeit meines jetzigen Verfahrens um so mehr.“ Aber wichtiger als alle „freundliche Geschäftsbeziehung“ muß ihm die Kirche selbst sein. „Es<sup>3)</sup> besteht in der oberrheinischen Kirchenprovinz zwar eine katholische Kirche, aber mit einer — pro-

1) Die folgende Stelle auch bei Brück-Rißling 3, 376.

2) Bei Brück-Rißling ist erstaunlicherweise gerade dieser doch wahrlich wichtige und besonders bezeichnende Satz weggelassen; der unmittelbar vorangehende wird abgedruckt.

3) Diese Stelle bei Brück-Rißling 377.

testamentarischen Kirchenverfassung. Die geistliche Autorität, die, nach dem Glaubenssage der katholischen Kirche, von Gott der Kirche übertragen worden ist, ist durch jene Verordnungen in oberster Spitze dem Landesherrn übertragen. Der Landesherr bildet den Klerus, der Landesherr besetzt alle Stellen usw., der Bischof handelt in seinem Namen.“ Er hat „nie in einem Lande gelebt, wo der Klerus so angefeindet wird wie hier“. Die Kirchenfeinde suchen die Achtung des Volkes vor dem Priesterstande zu vernichten. Von ihm, dem Bischofe, fordert das Volk gute Priester, auf ihn und die Kirche wälzt man die Schmach schlechter Priester; der Staat aber ist es, der die Priester, allen kirchlichen Vorschriften zuwider, erzieht und bildet. Noch einmal spricht der Bischof beweglich davon, daß man ihm zumutet, „diesen vom Staate gebildeten vielfach in alle Ausschweifungen des Studentenlebens verwickelten Jünglingen ein kurzes Jahr später die Priesterweihe zu erteilen und sie als Bildner des Volkes, „als Stellvertreter Christi hinzustellen“, daß er fortfahren soll, „wo heute vielleicht der Jurist und Theolog sich in Gießen betrinken und alle Ausschweifungen zusammen treiben, dann kurz darauf den geweihten Theologen dem angestellten Juristen als Seelenführer hinzustellen?!“ Er bittet das Ministerium, dies alles zu erwägen. Wenn man ihn mit den kommissarischen Verhandlungen unter den Regierungen vertröstet hat, so meint er, auch darüber nur sein tiefstes Bedauern aussprechen zu können. „Auf diesem Wege erwarte ich ein günstiges Resultat entweder gar nicht oder erst in ferner Zukunft, während der drohende Ernst der Zeit doch die schleunigste Abhilfe und eine freie Bewegung der Kirche so gebieterisch fordert“.

Er spricht wie ein belehrender Seelsorger. Er will freilich dem sündigen Staate den Weg leicht erscheinen lassen. Es handle sich — noch einmal läßt er hier seine ihn selbst und diese seine Kundgebungen beherrschende falsche Ausdeutung der Rechtslage hervorberechen —, es handle sich „ja lediglich um endliche einfache Ausführung der Bestimmungen eines von diesen sämtlichen Regierungen feierlich angenommenen völkerrechtlichen Vertrages, welche Bestimmungen so klar und unzweideutig sind, daß jeder Rechtsgelehrte sie nicht anders, als zu Gunsten der Forderungen der Kirche, auslegen würde.“ Überdies besitze der Bischof von Fulda seit vielen Jahren seine den Bestimmungen der Bullen vollkommen entsprechende theologische Lehranstalten. Ob man in Mainz ernstlich die Meinung hegte, die Kasseler Regierung habe diesen Verzicht auf die Ausführung der Verordnung von 1830 vollzogen „ohne Zweifel in Anerkennung ihrer dem Oberhaupt der

Kirche gegenüber übernommenen Verpflichtung“ — das bleibe dahingestellt. Wichtiger war auch für Ketteler, daß er sich auf die Haltung der nassauischen Regierung berufen konnte, die ja weit entschiedener staatskirchlich gerichtet war als die kurhessische, und die nun doch „vor Jahren“<sup>1)</sup> die Verpflichtung zum Besuche der Gießener Fakultät aufgehoben hatte, so daß die Theologen des Bistums Limburg „dem § 45 der landesherrlichen Verordnung entgegen“ nun „jede beliebige Lehranstalt“ besuchen können. Von Freiburg und Tübingen spricht Ketteler begreiflicherweise nicht. Er fordert, was Fulda und Limburg besitzen. Er schließt mit einer letzten Berufung auf die (immer in seiner Auslegung gefasste) Anerkennung der oberrheinischen Bullen durch die Regierungen und mit einer — für einen Untertan des Großherzogs, und das war der Bischof, reichlich anspruchsvollen, zugleich ein wenig bitteren — Berufung auf die „Ehrenhaftigkeit“ der großherzoglichen Regierung. „Unter diesen Umständen“, so lauten die Schlußworte, „sieht man wahrlich nicht, warum gerade das Bistum Mainz unter dem Drucke jener Verordnungen leiden soll. Nach solchen Vorgängen kann es fürwahr einer Staatsregierung von der Ehrenhaftigkeit, welche der Großh. hessischen Regierung so unbestreitbar eigen ist, nicht länger verwehrt sein, ihre ganze Gewissenhaftigkeit auf die genaue Beobachtung jenes ersten Vertrages zu übertragen, der ebenfalls ein Vertrag unter sämtlichen vereinigten Regierungen und außerdem noch mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche ist, der zuerst geschlossen wurde, dem die folgenden anderweitig geschlossenen Übereinkommen nicht widersprechen dürfen, und der besonders die völkerrechtliche Grundlage enthält, wodurch die Rechte des Bischöflichen Stuhles von Mainz geregelt sind.“

Wie wirkte nun in Darmstadt dieser Hirtenbrief, diese bischöfliche Gehorsamsverweigerung, dieser bischöfliche „Bericht“, der nun freilich nicht mehr „untertänigst“ genannt werden konnte<sup>2)</sup> und sich fast wie die drohende Note eines starken Staates an einen schwachen und ängstlichen ausnahm? Am 29. April, als dieses Schreiben des Bischofs noch unterwegs war, antwortete das Ministerium dem bischöflichen Ordinariat auf den Bericht vom 24. April.<sup>3)</sup> Was dem Bischof

<sup>1)</sup> Im Sept. 1848, vgl. oben S. 45.

<sup>2)</sup> In seinem ersten amtlichen Mainzer Schreiben an das Ministerium, am 17. Juli, einige Tage vor der Eidesleistung, hatte er in der gedruckten Bogenüberschrift „untertänigster Bericht des Bischofs von Mainz“ das ihm unerträgliche Wort geschrieben. Vgl. meine oben S. 33 Anm. 1 genannte Abhandlung S. 424.

<sup>3)</sup> Kieffel vermerkte in dem ganz von seiner Hand geschriebenen Konzepte „heute noch abzusenden“, was auch tatsächlich geschehen ist.

selbst am 22. mitgeteilt worden war — das Ministerium verweist auf diese Zuschrift —, wird hier wiederholt: vor der Verständigung mit den anderen Regierungen „kann“ die Frage der Clerikerbildung nicht erledigt werden, bis dahin „müssen auch die bestehenden Einrichtungen unverändert bleiben“; zur Errichtung einer theologischen Lehranstalt ist nach gesetzlicher Vorschrift die ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums „unbedingt“ erforderlich. Das wird von Rieffel — er ist der Verfasser auch dieses Ministerialschreibens — kurz, aber hinlänglich durch die Bestimmungen der Verordnung von 1830 begründet. Zugleich erklärt das Ministerium — unter erneuter Zurückweisung des bischöflichen Versuches, auf die Universitätsverordnung vom 26. Oktober 1848<sup>1)</sup> den kirchlichen Anspruch zu stützen —, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Notwendigkeit einer Universitätsbildung der Theologen durch das in jener Verordnung den Studenten gewährte Recht, auch auswärtige Universitäten ohne besondere Erlaubnis zu besuchen, keineswegs beseitigt sei. Die laut der Mainzer Mitteilung dennoch beabsichtigte Errichtung einer bischöflichen Lehranstalt untersagt das Ministerium nun „ausdrücklich“, „indem wir nicht gestatten können und werden, daß eine Lehranstalt eröffnet und eine Einrichtung in das Leben gerufen werde, zu der wir unsere Genehmigung nicht erteilt haben, im Gegenteile wenigstens vorerst noch versagen mußten. Wir dürfen erwarten, daß nicht ungeachtet dieser Verfügung in der Sache vorgeschritten wird“.

Also das Ministerium hat dem bischöflichen Ordinariate wie vorher dem Bischofe selbst, dem übrigens eine Abschrift dieser Verfügung „zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung“ zugeht, in aller Form die Eröffnung der Lehranstalt „untersagt“. Dieses selbe Ministerium aber wußte, daß man in Mainz entschlossen sei und zur Tat schreiten werde. Dennoch hat die Regierung nichts getan, um in Mainz selbst das tatsächliche Vorgehen des Bischofs zu verhindern. Daß sie im letzten Augenblick einen Ministerialrat hinüberschickte<sup>2)</sup>, blieb bedeutungslos. Die ganzen Vorgänge sind eben nur aus der Abneigung der Regierung gegen einen Zusammenstoß mit dem Bischof zu erklären, aus ihrem vorherrschenden Wunsche, das sich anbahnende Bündnis mit einem hervorragenden Führer jenes kirchlichen Katholizismus, der eine über die Landesgrenzen hinausgreifende und eben

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 45.

<sup>2)</sup> Lennig an Bischof Räß von Straßburg, 6. 5. 1851 (Brück, Lennig S. 162). — Es war wohl nicht Rieffel selbst, sondern der gleichfalls und noch mehr kirchlich gesinnte (vgl. Pfülf, Rettelers I, 411) katholische Ministerialrat Crève.

darum innerhalb der Landesgrenzen sehr wirksame und schwer zu fassende Macht darstellte, nicht von vornherein unmöglich zu machen. Über diese Darmstädter Stimmungen aber war man in Mainz unterrichtet. Man wußte, diese Regierung der Reaktion war auf die wider alle Mächte der Revolution und der Demokratie gerichtete Kirchenmacht angewiesen. Man kannte die gut kirchliche Gesinnung eben des Ministerialrates v. Rieffel<sup>1)</sup>, der den wesentlichsten Einfluß hatte auf die hessische Kirchenpolitik. Gewiß handelte Ketteler aus seinen kirchlichen Grundsätzen heraus, nach seiner Überzeugung, die beherrscht war von einer ehrlich und leidenschaftlich gefaßten Kirchlichkeit. Aber er hätte niemals mit solcher rücksichtslosen Entschiedenheit vorgehen können noch wollen, wenn die Spannung zwischen seinen grundsätzlichen Forderungen und dem tatsächlich Erreichbaren größer gewesen wäre, wenn er mit einem ihm entgegenarbeitenden festen kirchenpolitischen Willen hätte rechnen müssen. So aber, wie die politischen und persönlichen Voraussetzungen in Darmstadt lagen, durfte er gerade in rascher Entschlossenheit die Gewähr des Erfolges sehen. Daher die unbedrückte Vorbereitung der nicht genehmigten Lehrinrichtungen, daher die bis zur förmlichen Gehorsamskündigung gesteigerte Abweisung des ministeriellen Einspruchs. Es hat wahrlich in der geistlichen Welt des Deutschlands jener Tage diplomatischere Naturen gegeben als Ketteler — man mag etwa an den Kölner Erzbischof Geißel denken —, aber in einem Augenblicke, wo die Tat als die beste Diplomatie gelten durfte, war dieser Mann des Willens und des Wirkens auch der überlegene Diplomat. Die Regierung, die um ihres Ansehens willen hätte handeln müssen und gern auch gehandelt haben würde, wenn ihr nicht die Freundschaft des Bischofs wertvoller gewesen wäre als sogar ihre Selbstachtung, erscheint nun doch auch mit dieser gewollten-ungewollten Nachgiebigkeit in der kläglichen Rolle, die im politischen Leben, also in der Welt des Handelns, immerdar denen zufallen wird, die im rechten Augenblicke nicht zu handeln wissen. Monate lang hatte man die Dinge treiben lassen, dann, halb nur zum Schein und halb mit dem letzten Reste von ernsthafter Meinung, die Verordnungsgewalt des Landesherrn, das Recht der Regierung, die Hoheit des Staates zu behaupten gesucht. Vorher war der Regierung die Wahl gelassen zwischen Handeln und Verhandeln, im Frühjahr 1851 nur noch zwischen Handeln und Dulden. Das Ministerium Dalwigk führte jetzt die Abwehr nur in jenen Schriftstücken, die selber gar

1) Vgl. meinen oben S. 33 Anm. 1 genannten Aufsatz S. 372.

mitten unter ihren feierlichen Berufungen auf Staatsrechte und Regierungsverfügungen schon die freundliche Andeutung ministeriellen Entgegenkommens bringen und die Angst der Regierung vor ihrer eigenen und doch nur in Worten bewährten Tapferkeit verraten. So brauchte der Bischof, und so braucht der Nachlebende, der diesen sanften staatlichen Kirchenkampf in den Regierungsakten, aber nicht in Akten der Regierung sich abspielen sieht, nicht überrascht zu sein, wenn selbst der bischöflichen Gehorsamsauffagung zwar die angekün- digten bischöflichen Handlungen, aber keine Taten der Regierung folgten. Am 30. April 1851 erhielt Dalwigk jenes bischöfliche Schreiben vom 28. April. Er ließ es, wie sein Randvermerk zeigt, „sogleich“ dem Freiherrn v. Kieffel zugehen. Er wollte also diese offene und förmliche Gehorsamsverweigerung nicht als eine Verletzung der dem „Landesbischof“ obliegenden Pflichten betrachten und behandeln; er überließ vielmehr auch dieses Schriftstück dem erprobten Ministerial- rate zur üblichen Erledigung. Damit war die letzte, schon höchst un- gewisse Möglichkeit einer Verhinderung der Eigenmächtigkeit des Bi- schofs versäumt. Kieffel hatte den Bischofsbrief kaum einen oder zwei Tage in der Hand, da wurde, am 1. Mai 1851, die bischöfliche Lehr- anstalt feierlich eröffnet, und noch ehe das Ministerium die Antwort an Ketteler absandte, war es schon durch eine Mainzer Zuschrift<sup>1)</sup> über die Einrichtung der Anstalt genau unterrichtet. Alle Schwierig- keiten hatte der Bischof bewältigt. Sieben von den acht Lehrerstellen waren schon besetzt. Fünf von diesen Professoren erhielten keine Be- zahlung für den Unterricht: vier, da sie ihre geistlichen Stellen innehatten, der fünfte aber ist — ein ironischer Gruß an die matt- gefezte Gießener Fakultät und die zuschauende Darmstädter Regie- rung! — kein anderer gewesen, als der fast ein Jahrzehnt zuvor mit Gehalt zur Ruhe gesetzte ehemalige Gießener Professor Kieffel. Die beiden anderen Lehrer waren aus Starckenburger Pfarreien berufene Kapläne, die besoldet werden konnten, da Mousfang, der neue Regens des Seminars, sich mit der Hälfte des bisherigen Gehaltes seiner Stelle begnügte. In Gießen gab es jetzt noch Professoren, aber keine Studenten der katholischen Theologie. In der Mainzer Anstalt aber

<sup>1)</sup> Dieser Bericht eines Ungenannten (Mainz, 4. Mai 1851) liegt bei den Ministerialakten. Hier wird der 2. Mai als Eröffnungstag bezeichnet. Den 1. Mai nennt z. B. Lennig in seinem Briefe an Räß, 6. 5. 1851: Brück, Lennig S. 161 f., vor allem aber der „Katholik“ 1851 I (N. F. 3) S. 428 in den (halb- amtlichen) „Kirchlichen Mitteilungen“ („Mainz, 15. Mai“). Zum 25. Jahrestag (2. [!] Mai 1876) vgl. Pfülf, Ketteler 3, 228.

sanden sich 47 Böglinge ein.<sup>1)</sup> Fast wie ein Hohn wirkte es, daß unter dem Datum der Eröffnung der Lehranstalt das bischöfliche Ordinariat einen „Bericht“ nach Darmstadt sandte, der dort erst am 10. Mai einlief, einen Bericht nicht etwa über die Lehranstalt, sondern eine Antwort auf die scharfe Ministerialverfügung vom 29. April. Da diese Verfügung vor dem Eintreffen des bischöflichen Schreibens vom 28. April abgegangen war, bezieht sich das Ordinariat einfach auf dieses Bischofschreiben<sup>2)</sup> und spricht dabei die „vertrauensvolle“ Bitte aus, „höchste Staatsbehörde wolle den von Sr. bischöflichen Gnaden in demselben entwickelten, höchst gewichtsvollen Gründen ihre Anerkennung nicht versagen“. So sprach jetzt das Ordinariat in seinen Berichten, und der brave alte Dombekan Tobias Hoefler schrieb unter diese von Ketteler und Lennig eingegebenen Schriftstücke so sorgsam seinen Namen, wie einst unter jeden „untertänigsten Bericht“ des staatskirchensfrommen Ordinariats vergangener Zeiten.

Das Ministerium aber antwortete auf jenen großen Bischofsbrief vom 28. April erst unter dem 5. Mai und ließ die Antwort erst am 8. Mai abgehen. Schon das deutet auf die Darmstädter Berzichtsstimmung. Einen Tadel über die Mainzer Eigenmächtigkeit wagte Nieffels — denn wieder ist er der Verfasser des Schriftstückes — immerhin auszusprechen. Aber was wollten alle Worte des Vorwurfs bedeuten neben der tatsächlichen Nachgiebigkeit der Regierung? Der Bischof mochte wohl ein bißchen spöttisch lächeln, als die Regierung ihm mit großer Geste, unter Berufung auf ihr früheres Schreiben, vorhielt: „Hiernach durften wir erwarten, daß jedes weitere Vorschreiten in der Sache bis dahin unterbleiben werde, wo wir uns in der Lage befinden, Ihnen definitive Entschließung zukommen zu lassen. Sie selbst erkennen an, daß der Wortlaut der allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1830 für unsere Verfügungen spreche; um so mehr müssen wir beklagen, daß dem ungeachtet die beabsichtigte Lehranstalt in das Leben gerufen und dadurch die fragliche Angelegenheit eine höchst unangenehme, die größten Verlegenheiten bereitende Wendung gegeben worden ist. Alles dieses zu einer Zeit, in welcher ein einträchtiges Zusammenwirken der weltlichen und kirchlichen Autoritäten dringender geboten ist als je, um die von verschiedenen Seiten dem Staate wie der Kirche drohenden Gefahren zu beseitigen.“ War nicht aber mit dem letzten Satze gerade der entscheidende Grund für

<sup>1)</sup> Der Bericht (vorige Anm.) nennt 49, Lennig (ebenda) „über 50“, dagegen „Katholik“ N. F. 3 (1851), 428 : 47. (Pfüls, Ketteler 1, 239 Anm. 3).

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 61 ff.

den Rückzug der Regierung ausgesprochen? Was hätte den Bischof veranlassen sollen, ein „einträchtiges Zusammenwirken“ mit Darmstadt durch seinen Verzicht zu erkaufen, da er doch, wie er sich mit Recht sagen durfte, durch kräftiges Zugreifen Gleiches und mehr erlangen konnte? Und war es ein Gewinn für die Regierung, wenn Kieffel nun hinterdrein den Verzicht auf die gebotene, von ihm selbst als notwendig anerkannte grundsätzliche Strenge gegen den widersehligen Bischof eben politisch zu rechtfertigen suchte, wenn er also ganz naiv die freilich ohnedies unverkennbaren Motive aufdeckte? „Unter Verhältnissen, wie die vorliegenden, würde es vollkommen gerechtfertigt sein, wenn von uns sofort zu Maßnahmen geschritten würde, die geeignet erscheinen, unseren Verfügungen Geltung zu verschaffen und eine ohne unsere Genehmigung errichtete Lehranstalt außer Wirksamkeit zu setzen. Nur der Wunsch, einen bedauerlichen Konflikt mit der bischöflichen Behörde, soweit es möglich ist und ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Rechte geschehen kann, zu vermeiden, und die Rücksicht, daß es ohnehin unsere Absicht war, den mehrgedachten Gegenstand bei den bevorstehenden, in unserer Zuschrift vom 22. v. M.<sup>1)</sup> erwähnten kommissarischen Verhandlungen unter den bei der Ober-rheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen zur Sprache zu bringen und ihn in einer, billigen Anforderungen der Kirche entsprechenden Weise zu ordnen, vermögen uns zu bestimmen, vorerst von solchen Maßnahmen abzusehen, obgleich die Staatsregierung die Folgen derselben nicht zu vertreten haben würde.“ Daß dieses „vorerst“ nur ein verschämtes „für immer“ sein sollte, konnte Ketteler nach dem, was vorangegangen war, mit Grund vermuten. Denn auch der Vorbehalt, mit dem die Zuschrift schloß, war nur scheinbar, bot in Wahrheit vielmehr eine besondere Bürgschaft der Verechtigung des bischöflichen Zutrauens zu der ministeriellen Fügsamkeit. Wenn das Ministerium sich „auch um deswillen“ außer Stande erklärte, die bischöfliche Lehranstalt zu „bestätigen“, weil ihm über deren Umfang und Einrichtung „noch“ keine Vorlage gemacht, insbesondere auch nicht die Erfüllung der „gesetzlichen Vorschrift über den Gymnasialbesuch und die Maturitätsprüfungen“ nachgewiesen worden sei — so lag darin eben das Gegenteil einer Abweisung, es war die freundliche Einladung an den Bischof, durch ausdrückliche Feststellung von Selbstverständlichkeiten, die auch der Regierung nicht zweifelhaft waren, sein Werk zu sichern, und die letzten Worte des Schreibens forderten

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 59.

den Bischof tatsächlich in aller Form zur Abgabe einer derartigen Erklärung auf.

Inzwischen vertrat dieses Ministerium Dalwigk aber auch so schon die Sache des Bischofs. Eine am 30. April 1851 eingebrachte Interpellation des Abgeordneten und Gießener Hofgerichtsrates Dr. Kraft — er suchte der Stimme der Universität, die man in eigener Sache nicht einmal befragte, wenigstens in der Kammer Gehör zu verschaffen — wurde am 15. Mai ganz in Ketteler's Sinne von Rieffel mit leeren Beschwichtigungen erledigt.

Am demselben 15. Mai aber, ohne auch nur die eingeforderten Erklärungen des Bischofs abzuwarten, suchte das Ministerium sich schon im Voraus gegen den Vorwurf des Verrates an der gemeinsamen kirchlichen Sache der oberrheinischen Regierungen zu decken. In Württemberg und Baden bestanden theologische Fakultäten. Wie aber hatte man in Kurhessen und Nassau die Bestimmungen über das Universitätsstudium der katholischen Theologen<sup>1)</sup> ausgeführt? Das war dem Großherzogl. Ministerium d. J. „unbekannt geblieben“, wie es treuherzig am 15. Mai dem Ministerium des großh. Hauses und des Äußeren erklärte, um dieses zugleich zu bitten, bei den Regierungen aller vier Staaten nach den dort bestehenden Einrichtungen für die theoretische Ausbildung der Kandidaten der katholischen Theologie anzufragen. Eine besondere Anfrage, von wem und in welcher Weise die von Staats- und bischöflichen Behörden gemeinsam abzuhaltenden Prüfungen der Kandidaten vor der Aufnahme in das Seminar<sup>2)</sup> vorgenommen würden, wurde wenige Tage später nachgeschickt.<sup>3)</sup> Es sah so aus, als habe man von dem bischöflichen Seminar in Fulda im großh. hessischen Ministerium des Innern nie etwas vernommen, da doch in Wahrheit soeben erst Ketteler mit geistlicher Befriedigung auf dieses Seminar und zugleich auf die Bewegungsfreiheit des Limburger Bischofs hingewiesen hatte<sup>4)</sup>; man wollte eben amtlich festgestellt sehen, daß Hessen-Darmstadt nicht der erste unter den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz sei, der auf die Universitätsbildung der katholischen Kleriker verzichtet hatte.

An die Tatsache, daß andere Staaten dem katholischen Kirchenwesen mehr grundsätzliche Zugeständnisse gewährten, wußten natürlich auch der Mainzer Bischof und die Seinen immer wieder das Darm-

1) Verordnung vom 30. 1. 1830 § 25 (Arth. Schmidt, Quellen S. 45).

2) Vgl. Verordnung vom 30. 1. 1830 § 27.

3) Anfrage vom 21. Mai, abgesandt am 26. Mai.

4) Vgl. oben S. 64 f.

städter Ministerium flüchtig zu erinnern. Jene vom 5. Mai 1851 datierten, am 8. abgesandten Regierungsanfragen an den Bischof wurden erst am 17. Mai beantwortet. Diese Erwiderung ging im Namen des Bischofs von dem Ordinariat aus, wie Ketteler selbst es vor seiner Abreise zu Visitationen und Firmung angeordnet hatte. Eine kleine kirchenpolitische Denkschrift, die nicht von dem unterzeichnenden Domdekan Hoefler, sondern von dem gewandten Domkapitular Lennig aufgesetzt worden war.<sup>1)</sup> Lennig behandelte die Frage der Erziehung des Klerus noch einmal im Zusammenhang grundsätzlicher und politischer Erwägungen. Das konnte ihm jetzt, da diese Frage für Mainz tatsächlich im bischöflichen Sinne erledigt war, kein unangenehmes Geschäft sein. Das Gefühl wohlwollenden Mitleides gibt dem Anfange dieses „Berichtes“ an das Ministerium den Ton eines Trostschreibens; es ist, als rede ein hoher Herr, der wider Willen einem besonders angesehenen Beamten zur Last sein mußte: Man hofft das Ministerium über die „annoch obwaltenden Anstände zu beruhigen, und unter Umständen auch die Verlegenheiten, in welche höchste Stelle durch die in Rede stehende bischöfliche Maßregel gekommen zu sein sich beschwert — was Reverendissimus mit uns innigst bedauert — wesentlich zu vermindern.“ Auch weiterhin erkennt man den berechneten Eifer im Beruhigen. Der wackere, diensttreue und kirchentreue Baron v. Rießel, der den Widerstreit zwischen Staatsbewußtsein und Kirchengesetz doch nicht wenig empfinden mußte, sollte beschwichtigt werden, sollte selbst beschwichtigen, soweit das im Ministerium Daltwig überhaupt von nöten war. Darum die halb selbstgefällig anspruchsvolle, halb freundlich werbende Erklärung: „Vor allem glauben wir die Stellung, welche die bischöfliche Behörde auch in Hinsicht auf die hier vorliegende Angelegenheit nach Ehre und Gewissen einzunehmen verpflichtet ist, mit größter Aufrichtigkeit und mit dem ganzen Vertrauen, welches eine wohlwollende und gerechte Staatsregierung von uns erwarten darf, darlegen zu sollen.“ Diese Darlegung selbst aber geht ausgesprochenenmaßen von der Voraussetzung aus, das Ministerium verlange oder erwarte keinen „Abfall“ von den Grundsätzen und Anträgen der Würzburger Bischofsdenkschrift des Jahres 1848 und der oberrheinischen Denkschrift, die den Regierungen durch die Bischöfe im März 1851 überreicht worden war. „Den hochgebildeten Männern, welche zur Zeit an der Spitze unserer Staatsregierung stehen, wird auch die Erwägung unschwer sein, von welcher unberechenbaren Tragweite in Hin-

1) Brück-Rißling 3, 378.

sicht auf die Aufhebung der Autonomie der katholischen Kirche der Grundsatz, wenn er je kirchlich anerkannt werden könnte, sein müßte, daß die Kirche niemanden unter ihre Diener aufzunehmen berechtigt sei, bevor die Staatsbehörde seine Tüchtigkeit hierzu untersucht und anerkannt habe.“ Die Schmeichelei für Darmstadt, wie sie auch Ketteler maßvoll, das Lennig nahestehende „Mainzer Journal“ reichlich anzubringen liebte, sollte wohl ein bei aller Billigkeit doch vielleicht wirksames<sup>1)</sup> Hilfsmittel sein für die Einführung des grundsätzlichen Anspruchs auf Ausschaltung der staatlichen Ansprüche, wie es hier und ganz allgemein und schrankenlos in dem sich anschließenden Satze ausgesprochen war: „Die Kirche, als göttliche Anstalt zu einer ewigen Dauer berechtigt, ist auch zugleich verpflichtet, die Bedingungen ihrer Existenz nicht von zufälligen Verhältnissen, die oft günstig, oft aber auch sehr ungünstig gestaltet sein können, abhängig zu machen.“ Von den letzten Grundsätzen lenkt aber Lennigs realpolitischer Sinn — der hier, wie sonst, sich dem Geiste Kettelers verwandt zeigte, dem Bischof diente und gewiß auch Anregung gab, — sogleich zu dem gegenwärtigen Politischen hinüber. Er bemerkt, daß in den „von der radikalen Partei beherrschten“ Schweizer Kantonen die Gewalthaber durch ihr Mitprüfungsrecht gerade die würdigen Kandidaten zu verwerfen wußten. In der Behauptung, das geschehe aus Furcht vor dem der katholischen Kirche wesentlich innewohnenden konservativen Elemente, lag schon eine nicht mißzuverstehende Empfehlung dieser konservativen Kraft auch in dem konservativ regierten Großherzogtum Hessen. Daß man in Mainz zugleich die Gunst der Gegenwart auszunutzen und den — richtig erkannten! — Gefahren der Zukunft vorzubeugen willens war, zeigt noch deutlicher der klug auf Kießel abgestimmte und über diesen hinaus auf Dalwigk berechnete Satz: „Wenn aber auch bei uns, in einem monarchischen Staate, ein ähnliches Übermaß des Übels nicht leicht zu befürchten sein dürfte, so erlauben wir uns doch der Erwägung eines Großh. Ministeriums anheimzugeben, wie auch hier, infolge der Parteikämpfe im politisch-konstitutionellen Leben, und infolge der den Anhängern aller, auch der entgegengesetztesten, religiösen Richtung dargebotenen Möglichkeit des Gelangens zu jeder Art von staatlichem Einflusse, die Ausübung des hier besprochenen Prüfungs- und Genehmigungsrechtes unter manchen Umständen leicht auf eine der Kirche höchst nachteilige Weise vorgenommen werden könnte. Die

1) Die Eitelkeitshypothek, die auf Dalwigk lastete, ist jedem bekannt, der seine Tagebücher (hg. von W. Schüßler, 1920) gelesen hat.

Verlegenheiten aber, welche hieraus, wegen der unvermeidlich dadurch hervorzurufenden Konflikte, für die allerhöchsten Landesherren selbst entstehen müßten, würden um so beklagenswerter sein, da ihnen so leicht, und ohne allen Nachtheil für das wahre Wohl für Fürst und Staat, durch Gewährung eines mit wenigen Klauseln umstellten Vertrauens gegen die bischöfliche Wirksamkeit hätte vorgebeugt werden können.“ Derart also übernimmt dieser Ordinariats„bericht“ den Satz von den Konfliktgefährden, der in dem Rückzugsgesichte der Regierung<sup>1)</sup> wie ein verlorener Trompetenklang aufgetaucht war. Die innerpolitischen Andeutungen werden auch hier durch die außenpolitischen gestützt, durch den Hinweis auf die kirchlichen Zugeständnisse, die neben dem, vom Josefianismus befreiten Osterreich auch Preußen, ja sogar einige Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz gewährt hatten und die „jedenfalls“ allenthalben der Episkopat „ebenso ehrerbietig als entschieden zu beantragen“ unternommen hatte.

Mit diesen vorausgeschickten Bemerkungen — die nun freilich zur Hauptsache geworden waren und hatten werden sollen — wollte das Ordinariat, wie es der Regierung mit gewinnender Offenheit erklärt, „einen Beweis unseres unbedingten Vertrauens“ geben, zugleich aber der Deutung vorbeugen, als ob die vorläufigen tatsächlichen Mainzer Zugeständnisse etwa den Verzicht bezeichneten „auf die Beantragung und Behauptung“ der Rechte, die der deutsche Episkopat im allgemeinen und der oberrheinische insbesondere als „der katholischen Kirche inhärierend“ beanspruchen. Die beruhigende Auskunft über die Forderung der Reifeprüfung wird nebenbei gegeben. Auch die Frage der Regierung nach dem künftigen geistlichen Prüfungsverfahren sucht das Ordinariat in der Erwartung einer baldigen endgültigen Regelung mit vorsichtigem Entgegenkommen zu beantworten: der Staatsregierung wird es anheimgegeben, sich näher darüber zu äußern, wie sie etwa meine, die Überzeugung von der Tüchtigkeit und den guten Leistungen der Mainzer Böglinge am besten erlangen zu können. Mit Verwertung des in allen diesen Kirchenkämpfen gern gebrauchten Bibelwortes beteuert das Ordinariat, „daß den Böglingen stets eine Gesinnung eingeslößt werde, nach welcher sie nicht nur bereit sind, Gott zu geben, was Gottes ist, sondern auch dem Kaiser, was des Kaisers ist“, eben darum scheue es sich nicht, der Regierung jene „gewünschte Überzeugung in angemessener Form zu verschaffen“.

Das bischöfliche Ordinariat gewährt also, nach dem bedeutenden

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 70.

tatsächlichen Erfolg in der großen Hauptfrage der Universitätsbildung, ein bescheidenes, recht unbestimmtes Zugeständnis in den Nebenfragen der Prüfungen, bei gleichzeitiger Wahrung der kirchlichen Grundsätze und des Rechtes, die kirchlichen Ansprüche jederzeit zu vertreten. Das Schicksal der Gießener Fakultät aber galt der „bischöflichen Behörde“, wie das Ordinariat — in einer hier besonders bezeichnenden Gleichstellung mit der „Staatsbehörde“ — sich zu nennen und genannt zu werden pflegte, begreiflicherweise als förmlich entschieden, auch ohne daß die Regierung die bischöfliche Lehranstalt anerkannt hätte. Noch auf denselben Tag, da das ministerielle Einspruchsschreiben, das in Wahrheit freilich mindestens ein Duldungsbrief war, in Darmstadt abging, auf den 8. Mai 1851 datierte man im bischöflichen Ordinariate die Mitteilung an den Dekan der theologischen Fakultät zu Gießen.<sup>1)</sup> Es war, wie der Gießener Theolog Lutterbeck, der Geschichtschreiber der Fakultät, bitter bemerkt<sup>2)</sup>, „das erste und letzte amtliche Dokument in der Sache“, „die Todesbotschaft für die Fakultät enthaltend“. Wie es nach Lage der Dinge und nach der Haltung der entscheidenden geistlichen Persönlichkeiten kaum anders sein konnte, ein Schriftstück voll unwillkürlichen amtlichen Hohns: die Absicht des Bischofs ist den Professoren „ohne Zweifel längst bekannt gewesen“, jedenfalls haben die von selbst einleuchtenden Gründe, die es früher dem Ordinariat erwünscht machten — (man beachte den gesuchten Kurialstil!) — den „Entschluß Sr. bischöflichen Gnaden zum Gegenstande unbedingter Publizität werden zu sehen“, „dermalen aufgehört platzgreifend zu sein; und wir befinden uns daher im Falle, Sie, Herr Dekan, davon, daß die beabsichtigte Maßregel Sr. bischöflichen Gnaden in Wirksamkeit getreten ist, offiziell in Kenntnis zu setzen, mit dem ergebensten Ersuchen, auch ihren Herren Kollegen darüber Mitteilung zu machen“. Da das Ordinariat, kirchlich völlig gedeckt, nun auch vom Staate nichts zu fürchten hatte, konnte es getrost diesen vor ein akademisches Nichts gesehten Professoren die — in Wahrheit teils anfechtbaren, teils unhaltbaren — „Rechtsgründe“ kurz aufzählen: die — irrig ausgedeuteten — Vorschriften des tridentinischen Konzils, die — vom Staate nie anerkannten — Bestimmungen der Oberrheinischen Bullen, die — vom Universitätsbesuch selbst gar nicht entbindende! — Studienfreiheit. Die Ironie der Dinge wird zugleich zur Ironie der Personen, wenn dieses amtliche Schreiben an den Dekan mit dem Satze schließt:

1) Dieses Schreiben kam erst am 12. in Gießen an, vgl. unten S. 78.

2) Lutterbeck S. 85. Dort auch der Wortlaut des Schreibens und (S. 87) der Antwort der Fakultät (vom 17. Mai).

„Nach dieser Darlegung der Sachlage dürfen wir wohl von Ihnen als Priestern und Dienern der katholischen Kirche die Überzeugung hegen, daß Sie die hier besprochene Maßregel Sr. bischöflichen Gnaden nach ihrem richtigen Gesichtspunkte würdigen werden, wie wir denn auch unsererseits uns bereit erklären, jede Veranlassung mit Vergnügen zu ergreifen, die es uns ermöglichen wird, Ihnen gefällig sein, und die Gesinnung unserer Hochachtung gegen Sie und Ihre Herrn Kollegen zu betätigen.“

Man muß mit einigen Worten darauf hinweisen, wer denn diese Gießener Professoren waren, denen dergestalt die Gefälligkeit nebst Hochachtung des Kettelerschen Ordinariats dargeboten wurde. Der Empfänger des Briefes, der Fakultätsdekan und zugleich — die letzte Subdignität der Landesuniversität vor der untergehenden Fakultät — der Rektor<sup>1)</sup>, war der Kirchenhistoriker Franz Anton Scharpff, ein Schwabe, der vor der Berufung nach Gießen (1844) Gymnasiallehrer in Württemberg war und nach seinem Abschied von Gießen (1853) Pfarrer in Württemberg wurde. Dieser Professor Scharpff hatte fünfviertel Jahre zuvor in der großen Mainzer Katholikenversammlung<sup>2)</sup> gesprochen, die als eine Kundgebung gegen die päpstliche Ablehnung der Wahl des Gießener Theologen Leopold Schmid zum Bischof von Mainz gedacht war und so zugleich als vorweggenommene Kundgebung gegen die Ernennung Kettelers gelten durfte. Der Professor Löh-  
niz<sup>3)</sup> aber, jetzt ein kranker Mann, hatte die in derselben Versammlung gebilligte Eingabe hessischer Katholiken an den Papst und an die Regierung aufgesetzt. Das dritte Fakultätsmitglied, der Nassauer Fluck, seit 1842 Professor in Gießen, seit 1848 zugleich Pfarrer, hatte sich an dem Kampf um die Mainzer Bischofswahl nicht persönlich beteiligt. Um so mehr war Anton Lutterbeck hervorgetreten, der vom Sommersemester 1842 an in Gießen wirkte. Er hatte unter seinem vollen Namen kurz vor Kettelers Ernennung, etwa Mitte Februar 1850, zugunsten der Wahl Leopold Schmid's eine wissenschaftliche Broschüre über den Informativprozeß veröffentlicht; als junger

1) Das „Mainzer Journal“ verzeichnete am 16. August 1850 (Beilage zu Nr. 192) die Erwählung Scharpffs zum Rektor und fügte hinzu: „Wie der Ober-Postamts-Zeitung berichtet wird, „sieht das größere Publikum darin einen Beweis der Achtung, welchen die Universität . . . [auch] der hiesigen Fakultät . . . haben wollen“.

2) Vgl. (auch zum Folgenden) meinen oben S. 33 Anm. 1 genannten Aufsatz S. 411 ff.

3) Vgl. auch oben S. 46 Anm. 3.

Theolog in Münster war Lutterbeck in den Freundeskreis der Annette von Droste-Hülshoff gekommen<sup>1)</sup>, hatte aber dort als Theologiestudent auch den damaligen Referendar Wilhelm v. Ketteler, dessen Landsmann und Altersgenosse er war, „von seiner unliebenswürdigen Seite kennen gelernt“.<sup>2)</sup> Lutterbeck konnte also noch weniger als die anderen auf Kettelers Gunst rechnen. Er ist denn auch, als er nach Vertauschung seiner seit dem Frühjahr 1851 schon nichtig gewordenen theologischen mit einer philologischen Professur seine „Geschichte der katholisch-theologischen Fakultät zu Gießen“ als „eine allen Theologen Deutschlands gewidmete Denkschrift“ veröffentlicht hatte (1860), mit dem Bischof offen zusammengestoßen; die Unterzeichnung der ihm von Ketteler zugemuteten Unterwerfungsformeln lehnte er schroff ab.<sup>3)</sup>

Das waren die vier Professoren, denen der Mainzer Absagebrief zuzuging. Sie stellten eine Fakultät dar, die nicht mehr lehren konnte: die Eröffnung der bischöflichen Lehranstalt, oder vielmehr der sie beherrschende bischöfliche Wille hatte bewirkt, daß kein einziger katholischer Theologiestudent im Sommersemester 1851 nach Gießen kam; im Semester zuvor hatte man immerhin noch 26 gezählt, zur größeren Hälfte junge Semester. Der Fakultät, die sich von der Regierung preisgegeben wußte, blieb dem bischöflichen Ordinariat gegenüber nichts übrig als eine würdevolle Antwort. Man faßte sie so kurz wie eben möglich, nicht ohne ihr den matten Glanz einer schmerzlichen Fronie mitzugeben: denn ironisch mußte es durch allen bitteren Ernst hindurch auch dem Mainzer Ohr entgegenklingen, wenn die Fakultät feststellte, daß von einer freien Konkurrenz zwischen der Mainzer theologischen Lehranstalt und der Gießener Fakultät nicht die Rede sein könne, da der „Schule“ am bischöflichen Seminar „das Gewicht der bischöflichen Auktorität“ zur Seite stehe. Aber dieses tatsächliche Ende ihrer Lehrtätigkeit glaubten die Professoren nun auch deshalb „beklagen“ zu dürfen, weil sie sich „bewußt“ waren, ihr „Lehramt ebenso sehr, wie jede andere katholisch-theologische Fakultät, stets im Geiste der katholischen Kirche verwaltet zu haben“; die Erinnerung schließlich daran, daß sie sich „des ununterbrochenen Beifalls des höchstseligen Bischofs

<sup>1)</sup> Vgl. Briefe der A. v. Dr.-H., hg. von H. Cardauns (1909) S. 172 (an Schlüter, 19. 7. 1838).

<sup>2)</sup> So Reusch: Allg. dt. Biogr. 19 (1884), 708. Das kann sich nur auf die Zeit zwischen Herbst 1834 (Theologiestudium des Philologen L.) und Sept. 1837 (Priesterweihe L.s) beziehen. K. war seit Frühjahr 1833 Auskultator, seit Herbst 1835 Regierungsreferendar in Münster.

<sup>3)</sup> Vgl. P f ü l f, Ketteler 2, 33 f.

Kaiser zu erfreuen hatten“, war als betonte Berufung auf das Verhalten des alten Bischofs gegenüber dem Verfahren des neuen die eigentliche Antwort der Fakultät an das bischöfliche Ordinariat. Hier steht deutlich auch die alte Schule der katholischen Theologie Deutschlands gegen die neue, kirchlich strengere und engere, wie sie sich nun in Mainz erhob.

Der gleichfalls am 17. Mai 1851 von der Fakultät aufgesetzte „Bericht“ an das Ministerium d. J.<sup>1)</sup> konnte freilich keine „Antwort“ sein, denn in all den Monaten des geheimen und offenen Kampfes um das Recht und den Bestand der seit zwei Jahrzehnten blühenden Fakultät hat dieses Ministerium Dalwigk auch nicht ein einziges Wort an die katholischen Theologen der Landesuniversität gerichtet. Die Fakultät meldete, daß außer einem Kandidaten, der, im vergangenen Semester durch Krankheit verhindert, nun die Fakultätsprüfung nachholte, kein katholischer Theolog sich eingefunden habe. Sie verwies dabei auf den „nach der mündlichen Mitteilung mehrerer Theologen bestimmt ausgesprochenen Wunsch des hochwürdigsten Herrn Bischofs, daß alle Theologen von Ostern an die in Mainz errichtete theologische Schule, von deren Einrichtung wir durch ein Schreiben hochwürdigsten Ordinariats vom 8./12. d. M. offiziell in Kenntnis gesetzt worden sind, besuchen möchten. Auch wurde von solchen, welche dem hochwürdigsten Herrn Bischof näherstehen, der Besuch jener Schule als eine Pflicht kirchlichen Gehorsams bezeichnet.“ Zu einem scharfen Einspruche raffte sich die kleine Fakultät nicht auf. Über die Mitschuld der Regierung war sie natürlich unterrichtet; man wußte, daß in dieser Sache der Wille des Bischofs für die Regierung Gesetz war. Der etwas matten, ein wenig betulichen Versicherung, daß sie sich gewissenhafter Pflichterfüllung bewußt seien, also die jetzige Lage nicht verschuldet hätten, folgt nur noch das leicht mit unberechtigter Einseitigkeit lediglich materiell auszudeutende Bekenntnis ihres „unbedingten Vertrauens“, daß die „höchste Staatsbehörde“ ihnen „die durch die Berufung erworbenen Rechte auch bei der eingetretenen Wendung der Dinge sichern werde“.

Auch dieses Fakultätschreiben vom 17. Mai 1851 legte man in Darmstadt geruhig zu den Akten.<sup>2)</sup> Was brauchte das Ministerium Dalwigk an diese machtlosen Theologieprofessoren ein Wort auch nur der Beruhigung zu verschwenden? Alle theologische Macht auch

<sup>1)</sup> In Darmstadt eingetroffen am 21. Mai.

<sup>2)</sup> 31. Mai Ministerialbeschuß: „Zu den Akten“. Randvermerk Dalwigks.

sollte ja nach dem Willen oder wenigstens der Zulassung der Regierung fortan lediglich in Mainz ihren Platz haben, wo denn freilich die geistliche Macht schon jetzt eine Achtung und vielleicht gar Gehorsam gebietende Stärke gezeigt hatte und ferner zeigen sollte. Der Landesuniversität und ihrer katholisch-theologischen Fakultät hatte das Ministerium in dieser Stunde der Not nichts zu sagen. Nach Mainz aber erging auf den Ordinariatsbericht, der an demselben 17. Mai 1851 ausgestellt war wie das Gießener Fakultätschreiben, noch am Tage der Einlieferung, am 20. Mai, die Antwort<sup>1)</sup>, daß dem Ordinariat für den Augenblick keine weitere Eröffnung in der Sache zugehen könne, daß das jedoch geschehen werde, „sobald der Gegenstand, worüber Verhandlungen stattfinden, zur Entschließung reif ist“; jedenfalls aber werde das Ministerium diese Verhandlungen so zu beschleunigen suchen, daß dem Ordinariat möglichst bald Antwort erteilt werden könne.

Klang diese vorläufige Antwort nicht fast schon wie eine Entschuldigung, daß die Regierung im Augenblicke nicht mehr zu tun vermöge, um der bischöflichen Lehranstalt die Wege zu ebnen? Die tatsächliche Anerkennung seiner Lehranstalt hatte der Bischof jedenfalls so schon von demselben Ministerium erlangt, das ihre Errichtung soeben noch förmlich untersagt hatte. Ein Entschluß — und ich bin über die Regierung erhaben, so durfte dieser geistliche Sieger sich sagen. Durch seinen Willen, durch seine rasche Tat hatte er die Erziehung seiner Aleriker ganz in seine Hand gebracht — gegen die förmliche Willenskundgebung der Darmstädter Regierung, die doch auch dem Bischof gegenüber die staatliche Verpflichtung hatte, eine staatliche Einrichtung wie die Gießener Fakultät zu erhalten, und die moralische Verpflichtung, „Staatsdiener“ gegen geistliche Eigenmächtigkeit zu schützen, einer Regierung, die zugleich durch Vereinbarung mit anderen Regierungen förmlich gebunden war und durch den einmal vollzogenen Aufbau der katholisch-theologischen Universitätsfakultät auch tatsächlich dieselben Verpflichtungen übernommen hatte, wie sie Württemberg und Baden mit ihren Fakultäten in Tübingen und Freiburg auferlegt waren. Und jener bischöfliche Handstreich gegen die staatliche Fakultät war unternommen worden und war geglückt in einem Augenblicke, da die alten Verträge und Verordnungen der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz in gemeinsamen Beratungen nachgeprüft, durch neue Beschlüsse ergänzt und umgewandelt werden sollten, Verordnungen,

1) Gedr.: Brück-Rißling 3, 378.

unter denen auch die über das Universitätsstudium und die Ausbildung der Priesterkandidaten ihren Platz behaupteten.

Eine flaue Verzichtsstimmung der großherzoglichen Regierung gegenüber dem frischen Angriffsgeiste der bischöflichen Regierung — das bleibt der beherrschende Eindruck. Er kann durch die Einsicht in die taktischen Erwägungen und politischen Absichten der Regierung nicht verwischt werden. Die Sicherung des Zusammenarbeitens mit dem Bischofe hätte jedenfalls nicht durch eine schmählich schwächlichen Rückzug der Regierung erkauft werden dürfen. Die Mischung von Nachgiebigkeit und drohendem Tadeln — Drohungen freilich gleichsam in die Vergangenheit hinein — lassen erkennen, daß man auch in Darmstadt, bei aller politisch begründeten Bereitwilligkeit zum Bündnis mit dem Bischofe, sich doch in dieser Rolle des Geführten, man darf schon sagen des Angeführten, nicht wohl befand. Unbehaglich war dem Ministerium auch das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber Württemberg und Baden.

Man hatte die Genossen im weltlichen Räte der Oberrheinischen Kirchenprovinz um Auskunft angegangen.<sup>1)</sup> In der Zeit von Mitte Juni bis Mitte August liefen die Antworten der vier Regierungen ein. Am wichtigsten war die Kasseler.<sup>2)</sup> Sie brachte eben das, was man in Darmstadt schwarz auf weiß besitzen wollte. Im Kurfürstentum Hessen — dort bestand freilich keine katholisch-theologische Fakultät<sup>3)</sup> — hatte der Bischof von der Regierung erlangt, was im Großherzogtum Hessen der Bischof zur Tatsache gemacht und die Regierung nicht gehindert hatte. Die kurhessischen katholischen Theologen bezogen keine Universität, sondern lediglich das Priesterseminar in Fulda; hier bestand die theologische Lehranstalt, deren Besuch die Ablegung der Reifeprüfung zur Voraussetzung hatte. Die geistlichen Vorsteher und Leiter des Priesterseminars werden vom Bischof unter dem Beirat seines Kapitels ernannt; für die Bestellung des Regens und des Subregens dieses Seminars wurde die landesherrliche Bestätigung eingeholt. Die Kasseler Regierung brachte es in ihrem Schreiben an die Darmstädter fertig, die Gestattung der Aufnahme an das Fuldaer Priesterseminar „auch“ während der dreijährigen Studienzzeit als eine „Ausführung“ der Studienparagrafen der gemeinsamen landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 zu bezeichnen, obwohl doch

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 71.

<sup>2)</sup> 20. 6. 1851, abgeschrieben am 24. 6. vom großherz. Min. d. A. dem Min. d. F. mitgeteilt.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 30 ff.

diese Verordnung das Universitätsstudium forderte, jene „Ausführung“ durch einen kurfürstlichen Beschluß vom 30. August 1837 aber das Universitätsstudium geradezu beseitigte und durch den Seminarunterricht ersetzte. Aber dem Ministerium Dalwigk konnte diese Mitteilung des Ministeriums Hassenpflug gerade um ihrer liebenswürdigen Lüge willen nur desto wertvoller sein, nicht weniger auch das Verständnis, daß mit der Änderung der Studienordnung auch die Prüfungsordnung nicht mehr die gleiche geblieben sei: „nachdem die zuerst ernannten Mitglieder der von der Staatsregierung ernannten Kommission abgegangen sind, hat man bis jetzt noch nicht wieder zur Bestellung einer anderweiten Kommission sich veranlaßt gesehen.“

Die nassauische Auskunft<sup>1)</sup> konnte so angenehm nicht klingen. In Nassau hatte man auch nach der Kündigung des Studienvertrages mit Hessen-Darmstadt<sup>2)</sup> pflichtgemäß auf dem Universitätsstudium der katholischen Theologen bestanden; nur war ihnen nicht mehr Gießen vorgeschrieben, sondern die Wahl der Universität überlassen. Aber im Prüfungswesen hatte auch die Wiesbadener Regierung dem Bischof von Limburg im Jahre 1849 „vorläufig“ ein Zugeständnis gemacht<sup>3)</sup>: der Bischof bestellt die Prüfungskommission, die aus vier dem Herzogtum angehörigen Mitgliedern besteht, von denen mindestens zwei dem Pfarrklerus zu entnehmen sind; die Prüfungsakten werden nach der Prüfung vom Bischofe dem Ministerium d. F. übersandt, damit denen, die „nach der Ansicht der Kommission und des Ordinariats die Prüfung bestanden haben, der landesherrliche Titel erwirkt werden könne.“ War die Prüfung also auch in Nassau damals zur reinen Bischofsache geworden, so war es wieder ein nicht bedeutungsloses, doch mehr grundsätzlich als tatsächlich wichtiges Zugeständnis des Bischofs an die überkommene Anschauung vom landesherrlichen Kirchenregiment, wenn die Lehrer des „nur zur praktischen Ausbildung für die Seelsorge bestimmten“ Limburger Priesterseminars auf Vorschlag des Bischofs „höchsten Orts“ ernannt wurden.

Von den beiden Staaten, die ihre katholischen Universitätsfakultäten besaßen, konnte das Großherzogtum Hessen, das die seinige preisgegeben hatte, nicht eben Richtlinien erwarten. Die Stuttgarter Regierung, die am raschesten, bereits am 7. Juni, antwortete, indem sie ihre Verfügungen von 1818 und 1824 mit einem Begleitschreiben

1) Wiesbaden 29. 6. 1851 (Abschrift 5. 7. vom Min. des A. an das Min. des F.).

2) Vgl. oben S. 45.

3) Vgl. dazu die Verfügung des Bischofs Blum, 14. 3. 1850: M. S ö h l e r, Gesch. d. Bist. Limburg (1908) 2, 236 f.

übersandte, hatte immerhin zu gestehen, die Verordnung von 1818 sei „in neuer Zeit“ dahin näher bestimmt worden, daß die Professoren der katholischen Fakultät nur mit Zustimmung der bischöflichen Behörde berufen werden sollten. Die badische Regierung, die Dalwigk's allzu willige Waffenstreckung vor Ketteler wohl etwas verstimmt hatte, antwortete erst am 2. August, obgleich die beigelegten Berichte des badischen Oberkirchenrates, auf die sie sich berief, ihr bereits am 24. und 28. Juni gesandt worden waren. In Baden wurde, das hatte der Großherzog schon im Jahre 1835 zugestanden, dem Erzbischofe Gelegenheit gegeben, gegen die Vorschlagsliste der Freiburger theologischen Fakultät seine „etwaigen Einsprachen“ vorzubringen; auch konnte das erzbischöfliche Ordinariat gegen die ihm in jedem Semester mitzuteilenden Vorlesungskataloge, worin die von den Theologieprofessoren gebrauchten Vorlesungsbücher anzugeben waren, „gegründete kirchliche Bedenken“ geltend machen. Die Prüfung vor der Aufnahme in das Priesterseminar wurde vom Ordinariate ohne Rücksprache mit der Staatsbehörde bekannt gemacht und durch das Ordinariat als bischöfliche Prüfungskommission abgehalten; freilich, ein landesherrlicher Kommissar, in der Regel ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats, wohnt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bei und läßt sich die schriftlichen Arbeiten zustellen, und der Oberkirchenrat verleiht, wenn er selbst oder der Kommissar erklärt hat, daß kein staatliches Bedenken gegen die Geprüften vorliege, den Alumnen die Tafel-titelurkunden. Also in Baden zeigte man zwar Entgegenkommen, aber die Prüfung blieb an die Mitwirkung von Regierungsbeamten gebunden.

Daß das Ministerium Dalwigk nicht gewillt war, in der Prüfungssache einen strengen Standpunkt zu vertreten, ließ es schon in dem kurzen Erlasse vom 20. Mai 1851<sup>1)</sup> erkennen. Vielleicht war man in Mainz über die Absichten der Regierung schon genauer unterrichtet, als die Prüfung der ersten aus der Lehrzeit in das praktische Jahr des Seminars übertretenden Alumnen bevorstanden. In seiner Mitteilung vom 25. März 1852<sup>2)</sup> überließ das Ordinariat dem Ministerium die Art der Beteiligung, gab aber die Erwartung auf einen Darmstädter Verzicht zu erkennen, indem es versicherte, die Prüfung werde „unter allen Umständen“ mit der wünschenswerten größten

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 79.

<sup>2)</sup> Im Ministerium eingelaufen 29. 3. 1852. Als Anlage eine Abschrift des „gehorsamsten“ Berichtes, den der Seminarregens Mousfang am 27. Febr. dem Ordinariat erstattet hatte.

Gewissenhaftigkeit abgehalten. Das Ministerium antwortete erst nach vier Wochen<sup>1)</sup>; es verzichtete im Vertrauen eben auf die Gewissenhaftigkeit der Mainzer Prüfenden „für diesmal“ auf eine Beteiligung, behielt sich im übrigen die EntschlieÙung vor, „bis die bezüglich der Verhältnisse der katholischen Kirche in der Oberrheinischen Kirchenprovinz eingeleiteten Verhandlungen soweit gediehen sind, daß wir in dieser Angelegenheit eine bestimmte Ansicht fassen können“.

In der That waren im Februar 1852 die Beauftragten der Regierungen in Karlsruhe zusammengetreten, um über die Beantwortung der großen bischöflichen Denkschrift vom vergangenen Jahre zu beraten.<sup>2)</sup> Diese Verhandlungen sollten die schon angebahnten Zugeständnisse weiterführen und förmlich festlegen. Keine Regierung hatte sich von Verstößen gegen die alten Verordnungen und Vereinbarungen ganz frei gehalten. Am schwersten mußte sich die kurhessische Regierung belastet fühlen, deren Vertreter übrigens neben dem württembergischen und badischen als einziger in der ersten Sitzung, am 7. Februar 1852, zugegen war. Der nassauische Beauftragte kam drei Tage später an. Der Darmstädter, kein anderer als der Freiherr von Kieffel, erschien erst am 13. Februar. Er brachte das böse Gewissen in der Fakultätsache mit, zeigte sich im übrigen sehr tätig und, dem Auftrage seiner Regierung und insbesondere aber dem Willen des Großherzogs gemäß, keineswegs geneigt, den bischöflichen Forderungen einfach nachzugeben. Gerade weil er in wichtigen Fragen des Staatskirchenrechts den überkommenen Standpunkt zu behaupten hatte, konnte er für den hessischen Verzicht auf die Gießener Fakultät die Nachsicht auch Badens und Württembergs um so eher erwarten, als diese, denen das hessische Verhalten grundsätzlich nicht nach dem Sinne war, doch den freilich sehr bescheidenen Gießener Wettbewerb mit Freiburg und Tübingen schließlich nicht ungern dahinschwinden sehen mochten. In der Sitzung vom 21. Februar gab Kieffel zu den Vorschriften über die Ausbildung der Theologiekandidaten eine Erklärung ab, die ihn als eifrigen Verfechter zwar nicht der Staatshoheit, aber der Regierungsabsichten, als entschlossenen Verteidiger des Verfahrens der Regierung oder vielmehr des Bischofs von Mainz erweist. Was das Ministerium in den von Kieffel selbst verfaßten Zuschriften und Verfügungen an Retteler

<sup>1)</sup> 21. 4. 1852, abgesandt 28. 4. (Konzept von Kieffels Hand).

<sup>2)</sup> Der folgenden kurzen Darstellung liegen die (hektographierten) Protokolle zu Grunde; sie gestatten es, die (selbst in den Angaben über die Zeit der Verhandlungen) fehlerhaften und dürftigen zeitgenössischen und späteren Darstellungen zu berichtigen und wesentlich zu ergänzen.

bestritten oder verboten hatte, das wurde nun, da die Gießener Fakultät versunken war und die Mainzer Lehranstalt in der ersten Blüte stand, von diesem Regierungsbeauftragten mit bischöflichen Gründen bestätigt und gerechtfertigt. In seiner stillen Herzenzneigung zu dem Bischofe, der ja auch sein geistlicher Oberer war, mag Kießel die schneidende Ironie nicht so stark empfunden haben, wie wir es tun, wenn wir in Erinnerung an die Verteilung der Rollen bei dem Spiele zwischen Bischof und Regierung, an das feste Handeln auf der Mainzer, das lässige Gegenhandeln, das ja nur ein Reden war, auf der Darmstädter Seite, wenn wir in Erinnerung an die tatsächlichen Vorgänge die Begründung lesen, die Kießel für den Verzicht seiner Regierung auf die Gießener Fakultät den vermutlich nachbarlich gut unterrichteten, nachbarlich freundlich gestimmten Genossen vortrug<sup>1)</sup>: „Im Jahre 1848 erschien eine allgemeine Verordnung, wodurch den Studierenden, die ein Staats- oder Kirchenamt demnächst erlangen wollten, vollständige Studienfreiheit gewährt wurde. Hierauf gestützt, nahm der Bischof auch für die Kandidaten des geistlichen Standes Aufhebung des Zwanges zum Universitätsbesuch in Anspruch und hat zugleich, durch traurige Erfahrungen, insbesondere durch die in bedenklicher Weise überhand nehmende Zügellosigkeit der Studierenden der katholischen Theologie sowie durch die Wahrnehmung, daß dieselben in den meisten Fällen mit enormen Schulden beladen von der Universität zurückkehrten, gewissermaßen genötigt, um die Erlaubnis, dem Priesterseminar eine solche Ausdehnung und Einrichtung zu geben, daß die Studierenden in demselben auch ihre eigentlichen Studien machen könnten. Die Regierung glaubte, dem Wunsche des Bischofs nicht hindernd entgegenzutreten zu sollen, hauptsächlich, weil es ihr nicht möglich war, zur Errichtung eines Konvikts für katholische Theologen am Sitze der Landesuniversität zu schreiten und hierdurch den angegebenen Mißständen abzuhelpfen; dann aber auch, weil sich nicht wohl in Abrede stellen läßt, daß die Kirche ein Recht darauf hat, ihre Diener im Geiste der Kirche heranzubilden, und daß es zunächst Aufgabe des Bischofs sei, die Bildung und Erziehung der Kleriker seiner Diözese, die nach der ursprünglichen Einrichtung gewissermaßen nur Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs sind, bis dahin zu leiten, wo ihnen mit Zuversicht die Ordination erteilt und ein kirchliches Amt anvertraut werden kann. Eine Änderung des dermaligen Verhältnisses wird bei dem Abgange der Mittel, welche erforderlich wären, um ähnliche

1) Protokolle S. 190 ff.

Einrichtungen, wie sie in Württemberg und Baden bestehen, in das Leben zu rufen, für die Zukunft schwerlich zu erwarten sein. Da aber der Staat wesentlich dabei beteiligt ist, daß in den Stand der Aleriker nur würdige und fähige Kandidaten aufgenommen werden, so ist es für die Groß. Regierung nunmehr Aufgabe, in dieser Hinsicht Einrichtungen, welche die nötige Garantie bieten, zu treffen. Im allgemeinen dürfte zu dem Ende wohl folgender Weg einzuschlagen sein. Da im Großherzogtum keine niederen Konvikte bestehen, und es voraussichtlich große Schwierigkeiten haben wird, dergleichen zu errichten, so werden die jungen Leute, die sich dem geistlichen Staate widmen wollen, ihre erste Ausbildung in dem Landesgymnasium zu erhalten haben, und auf sie die in den Studiengesetzen enthaltenen allgemeinen Anordnungen Anwendung finden. Nach bestandener Maturitätsprüfung, bei welcher die bischöfliche Behörde keine Mitwirkung hat, können sie in das bischöfliche Seminar aufgenommen werden, um daselbst ihre theologischen Studien zu machen. Ein Vorrücken in die obere Abteilung des Seminars — in das eigentliche Priesterseminar — wird aber nur dann stattfinden können, wenn eine Prüfung vorausgegangen ist, an welcher sich der Staat durch einen landesherrlichen Kommissar beteiligt. Ist diese genügend bestanden, so würde es dann im übrigen nach der bisherigen Weise zu halten sein. Von dem inländischen Kirchendienste würden unbedingt alle Kandidaten auszuschließen sein, die sich einer solchen Prüfung nicht unterwerfen. Noch ist zu bemerken, daß die Lehrer und Vorsteher des bischöflichen Seminars von dem Bischof ernannt werden, und von der erfolgten Ernennung dem Ministerium des Innern von dem Bischofe, der die ganze Leitung in der Hand hat, Anzeige erstattet wird.“

Am letzten Verhandlungstage, dem 23. Februar 1852 (am 24. wurden nur noch die letzten Protokolle genehmigt), gaben die beiden Hessen selbständige Erklärungen ab<sup>1)</sup>, die ihre, in sich wieder verschiedenartige, Sonderstellung bezeugen. Der kurhessische Kommissar brachte zu Protokoll, daß er „seiner Regierung vorbehalten müsse, wenn in den wesentlichen, hier einschlagenden Punkten eine Einigung nicht erzielt werden sollte, eine selbständige Ordnung dieser Angelegenheit nach Maßgabe der besonderen im Kurstaate obwaltenden Verhältnisse vorzunehmen.“ Kiesel aber konnte, da das Großherzogtum, anders als das Kurfürstentum, immerhin in den meisten Fragen mit den übrigen Staaten zusammenging, seiner Erklärung, bei ähnlicher

1) Protokolle S. 200 f.

Grundstimmung, doch die vorsichtigeren Fassung geben, „daß unter der gleichen Voraussetzung seiner Regierung wohl nicht angefohlen werden könne, die früher verabredeten Bestimmungen ohne Rücksicht auf die im Großherzogtum obwaltenden Verhältnisse streng zur Ausführung zu bringen.“ Indessen, die Darmstädter Regierung war — wie wir aus ihrer um wenige Wochen jüngeren vertrauensvollen Mitteilung an das bischöfliche Ordinariat<sup>1)</sup> wissen — nicht einmal willens, auch nur das dürftige Recht der kommissarischen Vertretung, das Kieffel in Karlsruhe als gegebenen Bestandteil der Vorschriften über die Seminarprüfungen hingestellt hatte, tatsächlich immer auszuüben. Bei den neuen Karlsruher Besprechungen aber, die am 13. Mai, jetzt auch unter Teilnahme eines Frankfurter Vertreters, eröffnet wurden<sup>2)</sup>, gab Kieffel die Erklärung ab<sup>3)</sup>: „Die großh. Regierung wünsche dringend, daß die Universitätsbildung nicht als unerläßliches Erfordernis angesehen, vielmehr nur verlangt werde, daß die Kandidaten der Theologie ihre Bildung entweder auf einer Universität oder auf einer anderen von der Regierung anerkannten katholisch=theologischen Lehranstalt, wenn solche auch nicht als Fakultät mit einer Universität verbunden sei, erhalten, und daß hiernach der § 25 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 eine entsprechende Abänderung erleiden möge.“ Es war dann ein, freilich für den Augenblick tatsächlich bedeutungsloses Zugeständnis an die anderen, wenn Kieffel mitteilen konnte<sup>4)</sup>, „auch seine Regierung werde in ihrer Antwort auf die bischöfliche Denkschrift sich dahin aussprechen, daß sie für den Fall, daß dem theologischen Studium auf der Landesuniversität Gießen eine gehörig befriedigende Einrichtung gegeben werden könne, dieselben Grundsätze, wie sie von Württemberg und Baden angenommen worden sind, festhalten werde.“

Die großherzogliche Regierung war jetzt schon jedenfalls sehr darauf bedacht, sich in ihrer kirchenpolitischen Bewegungsfreiheit durch die anderen Regierungen möglichst wenig hemmen zu lassen. Beim Schlusse der Beratungen, am 4. Juni 1852, gab Kieffel die Erklärung zu Protokoll<sup>5)</sup>, „daß es sich nach seiner Auffassung bei der dermaligen Konferenz nicht darum handle, für die vereinten Regierungen neue, in den früheren Verträgen nicht bereits enthaltene Verpflichtungen, die

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 83.

<sup>2)</sup> Protokolle S. 209 ff.

<sup>3)</sup> Protokolle S. 226.

<sup>4)</sup> Protokolle S. 231.

<sup>5)</sup> Protokolle S. 300. — Das Schlußprotokoll vom 5. Juni S. 303.

für alle Zeiten bindend sein sollten, einzugehen, als vielmehr darum, sich über die Grundsätze zu verständigen, nach welchen die bischöfliche Denkschrift gemeinsam zu beantworten und den Forderungen des Episkopats gegenüber zu verfahren sei. Nur hierzu sei er ermächtigt und instruiert.“ Der kurhessische Kommissar trat dieser Erklärung bei. Als aber Mitte Februar 1853 oberrheinische Regierungsvertreter nochmals in Karlsruhe zusammenkamen, blieb, während Darmstadt an den Verträgen festhielt, neben der Frankfurter auch die Kasseler Regierung fern. Gerade ihre Weigerung, die gemeinsamen Verabredungen zu vollziehen, hatte Baden veranlaßt, die anderen zu einer kurzen dritten und letzten Beratung zu berufen. In der einen Sitzung vom 15. Februar 1853 wurde nach dem badischen Vorschlage die durch den Rücktritt der beiden Regierungen veranlaßte geringfügige Änderung im Wortlaute der Regierungsantworten auf die bischöfliche Denkschrift gutgeheißen und sodann beschlossen, daß diese Erwiderung das Datum des 5. März 1853 erhalten, die außerdem verabredete neue gleichlautende Verordnung vom 1. März 1853 datiert und nicht vor dem 5. März, wo möglich aber an diesem Tage veröffentlicht werden sollte.

Damit war das Werk getan, soweit die Regierungen zu sprechen hatten. In der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853 wurde der § 25 des Edikts vom 30. Januar 1830 durch folgende Vorschrift ersetzt<sup>1)</sup>: „In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Fakultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen. So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.“ In dem ersten Satze durch die eingeschobenen Worte über das Konvikt schon vorbereitet, wurde die Erfüllung der Darmstädter oder vielmehr Mainzer Forderung mit dem Schlusssatze in aller Form gewährt. Jetzt war die hessische Regierung auch vor den anderen gerechtfertigt.

Übrigens war in Darmstadt selbst nicht alles so glatt gegangen, wie es nach außen hin erscheinen mußte. Auf den bis in alle Einzelheiten eindringenden Bericht der vereinigten Ministerien des Außern

1) Arth. Schmidt, Quellen Nr. 11 S. 56 (§ 7).

und des Innern vom 23. Juli 1852<sup>1)</sup> — ein Bericht, der in seiner kirchenrechtlichen Beweisführung allenthalben Rieffels Feder verrät — hatte Großherzog Ludwig III. nicht die von Dalwigk und seinem Berater gewünschte Antwort gegeben. Die großherzogliche Entschlieſung vom 3. August 1852<sup>2)</sup> genehmigte einen Teil der Anträge, lehnte aber das Zugeständnis einer bischöflichen Ernennung der Pfarrer überhaupt ab und forderte für eine Anzahl von Bestimmungen einen neuen Bericht und genauere Begründung. Insbesondere fehlte dem Großherzoge nicht ein gesundes Gefühl für das klägliche Verhalten seiner Regierung gegenüber der Gießener katholisch-theologischen Fakultät. Seiner Zustimmung zu dem Antrage über die Konvikte ließ er die abweisende Bemerkung folgen: „Was dagegen die Abänderung des § 25 der Verordnung vom 30. Januar 1830 betrifft, so behalte ich Mir hierüber Meine Entschlieſung so lange vor, bis die dermaligen Verhältnisse der katholisch-theologischen Fakultät in einer der Würde des Staates entsprechenden Weise geordnet sein werden. Ich sehe demnach der baldigen Erstattung des hierauf bezüglichen Berichtes entgegen.“

Man war im Ministerium gewiß schon vorher über die Stimmung des Großherzogs nicht im Ungewissen, und wohl auch deshalb hatte Rieffel in jenem großen Zuliberichte<sup>3)</sup> sich abgemüht, alle bischöflichen und einige nicht bischöfliche Gründe gegen die Gießener Fakultät vorzubringen: das Vorbild Kurhessens; die „von Anfang an“ durch Bischof und Domkapitel erhobene Einsprache; die Notwendigkeit eines Konvikts, das in Gießen schwer zu errichten wäre; die dem Vorteil des Universitätsstudiums, der Möglichkeit allseitiger Bildung, gegenüberstehenden Nachteile für die katholischen Theologen, ein der bischöflichen Aufsicht entzogener Unterricht, die bedenklichen Seiten des Studentenlebens — „eine kaum glaubliche Roheit und Zügellosigkeit“ habe (so sagt der Ministerialrat, den Bischof noch überbietend) unter den Gießener katholischen Theologen geherrscht. Aber das alles hatte nicht ausgereicht, um den Großherzog einfach für das bischöflich-ministerielle Verfahren gegen die Fakultät zu gewinnen. Ob Stimmen der Universität, ob die (freilich sanften) Vorstöße in der Kammer und Mahnungen der Presse, ob bayerische Einwirkungen (die sich stets im Sinne des alten Staatskirchenrechts bemerklich machten), ob protestan-

<sup>1)</sup> Abschrift von Kanzleiband (98 Foliospalten).

<sup>2)</sup> An die Ministerien des Hauses und Außern und des Innern. (Im Min. des F. liegt eine Abschrift.)

<sup>3)</sup> Vgl. oben bei Num. 1.

tische Ratgeber den Großherzog beeinflusst haben, läßt sich nicht sagen. Sein Widerspruch erklärt sich freilich schon aus ursprünglich gesundem Gefühle: er empfand bitter das Würdelose in dem Geschäft zwischen Staat und Kirche. Die etwas kirchlich angehauchten, allzu sehr kirchenrechtlich gestützten Darlegungen Rießels waren nicht dazu angehtan, den Großherzog für die Anträge einzunehmen. Stärker mußten die allgemeinen politischen Erwägungen wirken, die Dalwigk gemäß seiner auf Zusammenarbeit mit der konservativen Macht der Kirche gerichteten Politik insbesondere mündlich entwickelt haben wird. Die Antwort auf die großherzogliche Ablehnung vom 3. August 1852 war eine mühsame und umständliche Darlegung, die Rießel erst am Schlusse des Monats vollendet hatte.<sup>1)</sup> Hier wurden in der Universitätsfrage einmal die früheren Auseinandersetzungen des Ministeriums erneuert und erweitert, insbesondere aber die Bemerkungen über das rohe Studentenleben künftiger Priester mit jenen übertreibenden Einzelheiten ausgestattet, die Ketteler dem Ministerium geliefert hatte.<sup>2)</sup> Dann aber hielten es die Ministerien doch für gut, diesmal wenigstens das Mindestmaß von Rücksicht auf die Gießener Theologieprofessoren an den Tag zu legen, das der Großherzog vorher in dem ministeriellen Vorgehen vermissen mußte. Man schlug dem Großherzoge vor, die Fakultät „zwar nicht förmlich aufzuheben, jedoch wenigstens vorerst eingehen zu lassen, was ohne besondere Schwierigkeiten ausgeführt werden könnte“. Von den vier Professoren sollte der altersschwache Böhnis, wie es ohnedies geschehen wäre, in den Ruhestand versetzt, Lutterbeck in die philosophische Fakultät übernommen, die beiden aus der Pfarrseelsorge herkommenden Professoren Fluck und Scharpff dort auch wieder verwendet werden; über diese Verwendung hatten, wie sogar aus dem Ministerialberichte vom 31. August 1852 zu erkennen ist, bereits vertrauliche Verhandlungen mit Mainz stattgefunden. Um der Stimmung des Großherzogs willen ließ dieser Ministerialbericht vor allem die gelindere Form einer „vorläufigen“ „Einziehung“ der Fakultät, die man bald genug von einer Aufhebung nicht mehr unterscheiden konnte, geßfentlich als einen Gewinn für den Staat erscheinen; sie gewähre „den Vorteil, daß die Fakultät, wenn später die Möglichkeit gegeben ist, ein höheres Konvikt an der Universität zu

<sup>1)</sup> Minist. des Hauses und des A. und Min. des F., 31. 8. 1852. Abschrift im Min. des F. (66<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Foliospalten).

<sup>2)</sup> Zu dem Hechtsheimer Konnerse (vgl. oben S. 49) kam freilich jetzt, daß zwei frühere Gießener Studenten am Tage nach ihrer Priesterweihe „völlig betrunken und ihrer Sinne beraubt“ in Mainz auf der Straße gefunden wurden.

errichten, ohne weiteres wieder in das Leben treten und ihre Wirksamkeit nach Besetzung der Lehrstühle von Neuem beginnen kann“. Im Personalbestande sollte sie „bis dahin“ nicht mehr aufgeführt werden. Der Großherzog hat, um nicht das ganze Vereinbarungswerk der Regierungen scheitern zu lassen, um insbesondere im Großherzogtum selbst einen Kirchenkampf zu vermeiden, schließlich mit den bescheidenen Zugeständnissen, die ihm nicht von dem Bischof, aber von seinen eigenen Ministern in der Formfrage gemacht wurden, vorlieb genommen und am 13. Januar 1853 wie den Karlsruher Verabredungen überhaupt, so den Anträgen zugestimmt, deren Erfüllung, tatsächlich doch kraft bischöflicher Entschliesung, die katholisch-theologische Fakultät in ein Nichts verwandelte. Immerhin bleibt es das Verdienst Ludwigs III., daß in der Frage der Fakultät und der Alerikererziehung wenigstens grundsätzlich noch der staatliche Standpunkt gewahrt wurde. Er befahl, daß in der dem Bischof mitzuteilenden Entschliesung über die katholisch-theologische Fakultät in Gießen „ausdrücklich“ zu bemerken sei, „wie man den dermaligen Zustand nur als einen interimistischen betrachten und sich weitere Verfügungen in dieser Beziehung vorbehalten müsse“. Er forderte ferner, daß ihm die ganze Zuschrift an den Bischof zunächst im Entwurfe vorgelegt werde, und verlangte schließlich ein besonderes Gutachten darüber, „welcher Einfluß den landesherrlichen Behörden auf die in Mainz bestehende Lehranstalt vorzubehalten sein wird“. An dem Schicksale der studentenlosen Fakultät änderte das freilich nichts. Kurz vor der Veröffentlichung der Verordnung vom 1. März 1853<sup>1)</sup>, am 25. Februar, antwortete das Ministerium d. J. auf eine Anfrage der Landesuniversität, es wünsche, daß die Vorlesungen der katholisch-theologischen Fakultät im Verzeichnis für das Sommersemester 1853 wegblieben. So geschah es denn auch. Fakultät und Universität wußten dabei doch eine gelinde Rache zu üben. Unter dem 11. März schrieb man der Augsburger Allgemeinen Zeitung<sup>2)</sup> aus Gießen: „Es erregt kein geringes Aufsehen, daß in dem vor wenigen Tagen ausgegebenen Lektionsverzeichnis der Universität für das neue Sommer-Semester die Vorlesungen der katholisch-theologischen Fakultät ausgelassen sind.“ In das Vorlesungsverzeichnis selbst aber wurden auf Antrag der Fakultät<sup>3)</sup> — das heißt: der

1) Vgl. oben S. 87.

2) 1853 Nr. 76 (17. März).

3) Universitätsarchiv: Akten über Semestralunterricht der kath.-theol. Fakultät. (Auch für das oben Folgende.)

Professoren Fluck und Lutterbeck — die vorwurfsvoll klingenden Worte gesetzt:

Katholisch=theologische Fakultät.

Unter den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen werden von dieser Fakultät keine Vorlesungen für das bevorstehende Semester angekündigt.

Diese Ankündigung der Nichtankündigung erschien zum letzten Male im Verzeichnis für das Wintersemester 1857/58. Am 6. Februar 1858 wies das Ministerium — das damit mindestens tatsächlich einen (vielleicht sogar auf nichtamtlichem Wege geradezu ausgesprochenen!) Wunsch des Bischofs erfüllte — die Landesuniversität an, die Fakultät überhaupt im Vorlesungsverzeichnis nicht mehr zu nennen. Die übliche Aufforderung des Rektors, die Vorlesungen mitzuteilen, war im Dezember 1857 noch einmal auch an die katholisch=theologische Fakultät ergangen. Am 6. Mai 1858 aber schrieb ihr der Rektor: „Unter den bekannten Verhältnissen bin ich nicht in der Lage, Sie um die Einsendung des betr. Vorlesungsverzeichnisses zu ersuchen. Ich erlaube mir, dies Ihnen ausdrücklich zu bemerken, damit Sie nicht die Unterlassung jenes Ersuchens als eine Übergehung Ihrer Fakultät ansehen.“ Das letzte schriftliche Zeichen einer liebenswürdigen Amtlichkeit, wie sie dieser Fakultät gegenüber von der Landesuniversität stets, von der Regierung Dalwigk niemals gezeigt worden war! Die zweiköpfige Fakultät, die noch im Jahre 1855 ihr Promotionsrecht ausgeübt<sup>1)</sup>, am 2. Februar 1856 sogar noch ihren „Dekan“ Fluck zum Mitgliede der Bibliothekskommission bestimmt hatte<sup>2)</sup>, behauptete sich förmlich, und darum auch im amtlichen Personalverzeichnisse, bis zum Sommer 1859. Damals wurde Lutterbeck, der schon seit dem Wintersemester 1851/52 klassisch=philologische Vorlesungen hielt und seit dem Sommer 1853 Honorarprofessor in der philosophischen Fakultät war, Ordinarius dieser Fakultät unter Aufhebung seiner theologischen Professur; in diesem Augenblicke stellte sich die nicht mehr lehrende Fakultät nur noch in Fluck dar, der erst mit dem Ablaufe des Sommersemesters, am 14. August 1859, von seiner Professur zurücktrat, die Pfarrei in Gießen behielt und dort im 54. Lebensjahre 1864 starb.

Aber wir sahen: das wirkliche Ende der Fakultät liegt im Jahre 1851, nicht im Jahre 1859, und durch den Willen der geistlichen, nicht der weltlichen Behörde wurde es bestimmt. Der Mainzer Sieg galt

1) Verzeichnis der 1830—1855 Promovierten: Lutterbeck S. 98.

2) Universitätsarchiv: Akten betr. Einrichtung und Förderung der kath.-theol. Fakultät.

als Sieg des bischöflichen Erziehungsrechtes über das staatliche, zugleich als Sieg der Seminarbildung über die Universitätsbildung, des bischöflichen Theologieunterrichts über den akademischen Lehrbetrieb, ganz allgemein als ein Sieg der Kirche über den Staat. „Gießen ist schlafen gegangen, die Theologie unter des Bischofs freier Leitung und Aufsicht, wird in Mainz gelehrt. . . . Alles durch ein Wunder, fast so groß als der Durchgang der Israeliten durchs rote Meer“. So jubelte der Domkapitular Lennig dem Straßburger Bischof Räß entgegen<sup>1)</sup>, dem einstigen Leiter des nun wieder aufblühenden Liebermannschen Seminars. Geistliche und weltliche Beobachter ringsum und weithin erkannten die gewaltige kirchenpolitische, die nachwirkende kirchliche Bedeutung dieses bischöflichen Erfolges.<sup>2)</sup> Die im ersten Anlaufe gelungene Überwältigung der Gießener Fakultät war jetzt, in den beginnenden Kämpfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz mehr als bloß ein glücklicher Handstreich. Für das Mainzer Bistum insbesondere aber, dessen junger Klerus nun ganz anders als bisher dem Bischof in die Hand gegeben war, wurde dieser erste große kirchliche Gewinn der Ausgangspunkt für die stillen und weitgreifenden Gewinne der Zukunft.

Auch die tote Gießener Fakultät lebte als unschädliche Erinnerung und ungefährlicher Zukunftsbegriff in den kirchenpolitischen Beziehungen zwischen Mainz und Darmstadt weiter, Beziehungen, die ihren Inhalt ganz wesentlich von der kirchlichen Seite erhielten. Ketteler drohte mit dem Kampfe und sicherte sich so die Fortdauer eines ihm günstigen Friedenszustandes. Er ließ die Regierung ruhig herankommen und konnte so seine Forderungen wirksamer geltend machen. Die „vorläufige Übereinkunft“ zwischen der Regierung und ihm, am 23. August 1854 vollzogen<sup>3)</sup>, übernahm größtenteils die Bestimmungen der württembergischen Übereinkunft mit dem Rottenburger Bischofe (Januar 1854); die Abweichungen aber wurden fast durchweg vom Bischof gefordert und mußten vom Ministerium bewilligt werden, bevor Ketteler seinen Generalvikar, den Domkapitular Lennig, zu den abschließenden Besprechungen mit dem Regierungsvertreter v. Kieffel entsandte. Von der Universitätsbildung, die in Württemberg als Voraussetzung der Zulassung in das Priesterseminar ausdrücklich vor-

1) Lennig an Räß, 6. 5. 1851: Brück, Lennig 16 f.

2) Zu den von Pfülf, Ketteler 1, 242 angeführten Stimmen z. B. noch Erz. Rauscher in Wien (1854; vgl. Knodt, Anton Günther 2, 229) und Franz Jos. Busch 1852 (Die notwendige Reform des Unterrichts S. V).

3) Gedruckt: Arthur Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen S. 57 ff. Nr. 12.

geschrieben war, konnte in Hessen jetzt natürlich nicht mehr die Rede sein. Die bischöfliche Lehranstalt war und blieb der Ersatz für die „trocken gelegte“ Universitätsfakultät. In Württemberg durfte in das bischöfliche Priesterseminar kein Kandidat aufgenommen werden, der nicht die akademische Schlußprüfung vor der Tübinger Fakultät bestanden hatte; in Hessen war fortan das Abiturientenexamen des künftigen Priesters die letzte staatliche Prüfung. Von einer katholisch-theologischen Fakultät wird allerdings auch in der hessischen Übereinkunft gesprochen. Der § 7 trug die Überschrift „Verhältnis zu den Lehrern der katholisch-theologischen Fakultät“ und bestimmte: „Für den Fall, daß beabsichtigt wird, die katholisch-theologische Fakultät wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und mit derselben ein höheres Konvikt zu verbinden, bleibt vorgängige Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten, sowohl über das Verhältnis des Bischofs zu den Lehrern der Fakultät, wie zu dem Konvikte.“ Diese Bestimmung war für die Gegenwart bedeutungslos, kaum weniger auch in ihrer Zukunftswirkung, denn sie machte alles von der Vereinbarung mit dem Bischof abhängig. Diese Worte wurden überhaupt nur aus Rücksicht auf den Großherzog aufgenommen.<sup>1)</sup> Der Bischof war durch die Klauseln noch besser gedeckt als durch die gute Gesinnung der Regierung. In seinen „Bemerkungen“ zu der württembergischen Übereinkunft, zu dem württembergischen § 7, der dem Bischof wesentliche Rechte gegenüber der Fakultät zugestand, z. B. die Anstellung der Professoren von der bischöflichen Zustimmung abhängig machte, hatte Ketteler erklärt: „Unter der Voraussetzung, daß erstens der Staat, wenn der Bischof die Lehrvollmacht zurücknimmt, dieser Anordnung auch seinerseits Folge gibt, und daß zweitens mein Recht anerkannt wird, eine eigene theologische Lehranstalt in Verbindung mit dem Seminar zu besitzen, habe ich gegen diese Bestimmungen nichts zu erinnern.“ Mit der unbedingten Anerkennung des bischöflichen „Rechtes“ auf eine bischöfliche theologische Lehranstalt wäre natürlich der Bestand einer staatlichen katholisch-theologischen Fakultät ganz an den Willen des Bischofs oder an den Ausgang eines erbitterten Kirchenkampfes gebunden gewesen; die grundsätzliche Berechtigung des Bischofs, die Regierung jederzeit

1) Die wieder durch v. Nieffel aufgesetzten Berichte des Min. des J. an den Großherzog vom 4. Juli 1854 (genehmigt vom Großherzog am 15. Juli) suchten alles dem Großherzog, dessen kritische Bedenken man nun zur Genüge kannte, möglichst mundgerecht zu machen und noch als staatlichen Erfolg darzustellen, höchstens insoweit nicht mit Unrecht, als wenigstens der Kirchenkampf vermieden wurde.

zur Entlassung der ihm mißliebigen Theologieprofessoren zu nötigen, würde den Lehrbetrieb der Gießener Fakultät, falls sie tatsächlich wieder austauschen sollte, aufs stärkste bedroht haben. Da war denn immerhin die Verschiebung aller derartigen Bestimmungen in eine ungewisse Zukunft noch ein Gewinn für den Staat. Die Kurie aber, die im Herbst 1854 den Mainzer Bischof zur Besprechung der ohne Fühlung mit dem Papste, ohne Fühlung auch mit dem Freiburger Erzbischof und den anderen oberrheinischen Bischöfen abgeschlossenen „vorläufigen Übereinkunft“ nach Rom geladen hatte, war wie mit anderen Bestimmungen so auch mit dem bescheiden-ungewissen Universitätsparagraphen unzufrieden. Sie verlangte eine Reihe von Zusatzbestimmungen<sup>1)</sup>, an deren Spitze die stand, daß eine katholisch-theologische Fakultät ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles überhaupt nicht bestehen dürfe.

So wurde die Fakultät der Professoren ohne Studenten, die nur dem Namen nach vorhanden war, immerhin berührt von Gedanken, Wünschen, Befürchtungen des Großherzogs und seiner Regierung, des Bischofs und des Papstes. Aber das alles blieb im Schweigen der Akten geborgen. In der Zweiten Kammer des gefügigen Landtages, den Dalwigks Regiment mit allerlei Mitteln zu schaffen gewußt hatte, wagte man zwar einige tapfere kleine Vorstöße. Aber sie hatten keine Wirkung und kaum Bedeutung. Erst als die liberale Bewegung, getragen durch den nationalen Einheitsgedanken, gestützt insbesondere auf den Nationalverein, auch im Großherzogtum Hessen das Bürgertum aus der Stimmung des trägen Träumens und lässigen Hinnehmens herauszureißen suchte, da stand dem Ministerium Dalwigk eine Kammermehrheit gegenüber, die des Glaubens war, auch die wesentlich durch das stille Wirken des bischöflichen Willens geleitete hessische Kirchenpolitik ergründen und überwinden zu können. Aber sie täuschte sich. Sie hat kräftig zugegriffen und wollte nicht locker lassen; dennoch entwand sich der Gegner ihren Händen. Nicht der gewiß keineswegs ungeschickte Dalwigk, sondern der weit gewandtere, weit schwerer faßbare Bischof war der eigentliche Gegner. Daß die „vorläufige Vereinbarung“ aus ihrem Dunkel hervorgezogen, daß sie schließlich im Oktober 1866 förmlich aufgehoben wurde, hatte wenig zu bedeuten, denn sie behielt ihre tatsächliche Geltung. Mit ihren eigenen kirchenpolitischen Gedanken vermochte die Zweite Kammer auch in den Maien-tagen des Nationalvereins nicht durchzudringen. Nur wie eine liebe

1) „Animadversiones“ Art. 7; Arth. Schmidt, Quellen S. 62 Anm.

Erinnerung an die Vergangenheit oder wie ein frommer Glaube an die Zukunft tauchte im Jahre 1862 in den Beschlüssen der Zweiten Kammer über den Entwurf eines Kirchengesetzes der Satz auf<sup>1)</sup>: „Die Bestimmungen der Kirchendisziplin in Rücksicht der Kleriker finden auf die Lehrer einer theologischen Fakultät als solche keine Anwendung.“

In der Zeit, da der Landtag umständliche Auseinandersetzungen und gut gemeinte Entschlüsse an eine kirchenpolitische Regierungsvorlage verschwendete, aus der niemals ein Gesetz wurde, und die Zweite Kammer sich grundsätzlich der Lehrfreiheit einer Fakultät annahm, die nicht mehr bestand und nicht mehr auferstehen sollte, blieb die bischöfliche Lehranstalt unerschüttert und ungestört. Ohne sich um die kräftigen Kriegsrufe der liberalen Abgeordneten zu kümmern, inmitten der Pressekämpfe, wie sie in Mainz selbst und sonst in Hessen, in Frankfurt und weithin auf deutschem Boden von beiden Seiten nicht eben rücksichtsvoll geführt wurden, suchte der Bischof ganz in der Stille für seine bischöfliche Gründung, deren Aufleben das Sterben einer staatlichen Fakultät und eine Niederlage der staatlichen Autorität bezeichnet hatte, suchte der Bischof für diese vom Staate zuerst unterfragte, dann wenigstens nicht förmlich anerkannte kirchliche Anstalt die Beihilfe eben dieses Staates zu gewinnen. Diesen fast grotesk anmutenden Gedanken hat der hessische Ministerpräsident, der es gewohnt war, bischöfliche Wünsche anders zu behandeln als Kammerbeschlüsse und Universitätsanliegen, durchaus gelassen hingelassen. Es war nicht Dalwigks Werk, wenn der Bischof diesmal das Ziel verfehlte. Wir können den bischöflichen Feldzug, der trotz seinem ungünstigen Ausgange zu fesseln vermag, hier nicht mehr betrachten. Im Herbst 1862 hatte Ketteler sich zum erstenmal an Dalwigk mit der Bitte gewandt, der bischöflichen Lehranstalt Mittel des Mainzer Universitätsfonds zur Verfügung zu stellen; am 4. Januar 1867 wurde er endgültig abgewiesen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Art. 10, 3. Absatz: Arth. Schmidt, Quellen S. 73.

<sup>2)</sup> Bemerkenswert sind die Worte, daß „die Verhältnisse des Mainzer Universitätsfonds eine derartige Belastung desselben, insbesondere zu Gunsten einer der staatlichen Einwirkung gänzlich entzogenen Anstalt nicht zulassen“. Das Schreiben ist von dem Ministerialrat Maximilian Frh. v. Rodenstein aufgesetzt, dem gleichfalls gut katholischen Nachfolger des am 12. Mai 1858 verstorbenen Frhn. v. Nieffell. Rodenstein hatte schon 31. 1. 1865 in dem Ministerialbericht an den Großherzog den Satz geschrieben: „Die in Rede stehende theologische Lehranstalt ist von dem Bischof zu Mainz seiner Zeit nicht bloß ohne Genehmigung der Regierung, sondern sogar gegen deren ausdrücklich erklärten Willen errichtet worden“.

In der Kulturkampfzeit aber mußte es der Bischof gar erleben, daß die Regierung im Frühjahr 1873 bereits von der Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung der Gießener katholisch-theologischen Fakultät sprach<sup>1)</sup>, daß im Jahre 1875 wiederum in der Kammer davon die Rede war<sup>2)</sup>, daß tatsächlich — zu seinem „unaussprechlichen Schmerz“<sup>3)</sup> — seine Mainzer Lehranstalt bedroht und wenigstens die Aufnahme neuer Kandidaten untersagt wurde. Das war eine Kampfmaßregel. Aber konnte sie nicht wie eine gerechte Vergeltung erscheinen, stellte sie nicht das Gegenstück dar zu jener „Trockenlegung“, die Ketteler fast genau ein Vierteljahrhundert früher an der katholisch-theologischen Fakultät vollzogen hatte, triumphierend über den Staat und über die Universität? Die Geister der Gießener Theologen schienen sich gegen den Mainzer Bischof zu erheben. Indessen, auch jetzt sollte nicht ihnen der Sieg zufallen. Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Gießen blieb damals und ist heute ein Stück Vergangenheit.

<sup>1)</sup> Vgl. „Mainzer Journal“ 1873 Nr. 116 (19. Mai). — In einem Aufsätze mit der höhnischen Überschrift „Die hessische Kammer als Konzil“ erzählte das Journal am 5. Juli (Nr. 154) seinen Lesern: „Das Seminar zu Mainz besteht in seiner jetzigen Einrichtung schon länger als die kathol. Fakultät in Gießen, welche bekanntlich wegen vollständigen Mangels an Zuhörern ihre Tätigkeit einstellte; das Seminar zu Mainz hatte von Anfang bis jetzt die volle Zahl der Lehrkräfte“.

<sup>2)</sup> Vgl. die derbe Polemik des Mainzer Journals vom 31. 3. 1876 (Nr. 74) gegen den Abg. Dr. Schröder, der die Wiederherstellung der kathol. Fakultät zu Gießen forderte. — Schon im Frühjahr 1872 hatte die Zweite Kammer eine derartige Anregung gegeben.

<sup>3)</sup> So sagte Ketteler bei der Feier seiner fünfundschwanzigjährigen Bischofszeit, 24. 7. 1875: Mainzer Journal 1875 Nr. 170.

Auch an dieser Stelle sei der geziemende Dank dafür ausgesprochen, daß die Gießener Hochschulgesellschaft dem Oberhessischen Geschichtsverein für die Drucklegung dieses Beitrags zur Universitäts-geschichte einen bedeutenden Zuschuß gewährt hat.



## Bericht über die Vereinstätigkeit in den Jahren 1920 – 1922.

Vom Schriftführer des Vereins.

Zwar kann der Verein infolge der schweren Nachkriegsverhältnisse erst jetzt wieder mit allen seinen Mitgliedern in Verbindung treten; dennoch hat auch in den Jahren seit Erscheinen des Bandes XXIII der „Mitteilungen“ (1920) die innere Tätigkeit des Vereins keinen Augenblick geruht, wie der folgende ausführliche Vereinsbericht zeigen mag. Vor allem die knappen Vortrags- und Ausflugsreferate werden bei vielen die Erinnerung an manche schöne Stunde geistiger Anregung wecken, aber auch denen, die den Veranstaltungen fern bleiben mußten, zumal den auswärtigen Mitgliedern des Vereins, als ein weniggleich unvollkommener Ersatz der persönlichen Teilnahme vielleicht nicht ganz unerwünscht sein.

Neben den „Mitteilungen“ wird insbesondere die neue Heimatzeitschrift „Volk und Scholle!“, von der unten Näheres gesagt ist, die Mitglieder auch des Oberhessischen Geschichtsvereins künftig enger miteinander verknüpfen und dem Vereine willkommene Gelegenheit bieten, regelmäßiger als bisher zu seinen Mitgliedern zu sprechen.

Den Sommerausflug des Jahres 1920 unternahm der Verein am 12. Juli in Gestalt einer Limeswanderung von Garbenteich nach Kloster Arnsburg.

Mit der Geschichte des Pfahlgrabens, seinem Aufbau, mit der politischen und kulturhistorischen Bedeutung des Grenzwallcs, seiner Türme und Kastele machte Professor Helmke-Gießen die Teilnehmer eingehend bekannt. Viele Zuhörer bekamen dabei zum erstenmal auch einen Begriff von der Technik der Erforschung römischer Befestigungsanlagen angesichts der wohl erhaltenen Limesstrecke im Wald zwischen Garbenteich und Arnsburg und vor den von früheren Ausgrabungen her noch freiliegenden Spuren verschiedener Pfahlgrabentürme; der Wunsch des Vortragenden, staatliche und Vereinsbeihilfe möchten einmal die völlige Aufdeckung und dauernde Erhaltung dieser römer-

zeitlichen Denkmäler aus der beginnenden heimischen Geschichte gestatten, fand allgemeinen Beifall, da hierdurch, vor allem für Schulen und Universität, in ziemlicher Nähe der Stadt Gießen ein Anschauungsmittel geschaffen werden könnte, das die Sammlungen des Oberhessischen Museums aufs schönste ergänzen würde. Gerade der Pfahlgraben steht unter der besonderen Obhut unseres Vereins, der erst im Jahre 1918 wieder Gelegenheit hatte, erfolgreich gegen die Gefahren einzutreten, die durch Anlage neuer Wege den Wall- und Grabenresten bei Grünungen drohten.

In Arnsburg gab Universitäts-Professor Dr. Rauch-Gießen einen fesselnden Überblick über die wechselvolle Geschichte des Zisterzienser-Klosters von den bescheidenen Anfängen mit der Kapelle auf den Trümmern des nahen Römerkastells Altenburg bis zum traurigen Niedergang der großartigen Klosteranlagen; die Führung durch die Ruinen brachte reiche kunst- und kulturgeschichtliche Belehrung und gab eine lebendige Vorstellung von der erhabenen Pracht der Bauten zur Zeit der Blüte des Ordens.

Am 18. November eröffnete der Verein die Reihe der Veranstaltungen des Winterhalbjahres 1920—21 mit einem Lichtbilder-Vortrage von Lehramtsassessor Kunkel-Gießen, dem Assistenten des Oberhessischen Museums, über die Vorgeschichte unserer Heimat.

Der Redner entwickelte vor einer sehr zahlreichen Zuhörererschaft ein anschauliches Bild von der Vorzeit unserer Provinz. Dabei sollten weniger die Denkmäler an sich, als vielmehr der aus ihnen zu erschließende Gang der Ereignisse, wohl zum erstenmal einem weiteren Kreise, vorgeführt werden. Vorausgeschickt wurde eine Übersicht über die Entwicklung der Vorgeschichtsforschung aus der Volksfrage heraus bis zur Gegenwart und eine Darstellung der modernen vorgeschichtlichen Arbeitsweise. Aus den Eiszeiten sind in unserer engeren Heimat keine sicheren Spuren der damals Deutschland durchstreifenden Jägerhorden nachzuweisen; in der sich allmählich herausbildenden Kultur der jüngeren Steinzeit dagegen beginnt reicheres Völkerverleben auf und nieder zu fluten; Bauern besetzen die fruchtbaren Lößhöhen, Jäger und Hirten durchstreifen Wälder und Täler, oft Straßen folgend, die noch heute begangen werden. Ein buntes Bild ergeben seitdem die Kulturerscheinungen Oberhessens in ihrem wechselvollen Nebeneinander und Nacheinander. Die um 2000 v. Chr. anhebende Bronzezeit führt in ihrem Verlauf ein neues Jägervolk erobernd herbei, das die alten Herren des Landes verdrängt. Einige Jahrhunderte später, zu Beginn der Eisenzeit, aber verschafft mancherlei Zugang aus dem Süden dem bäuerlichen Element wieder größere Geltung, und die Kultur unserer Heimat erfährt im Verlauf dieser Periode große Bereicherung von außen her. Dann dringt aus Frankreich wieder ein Jäger- und Hirtenvolk kriegerisch ein, Vorboten des großen Gallierzuges über den Rhein, der Mitte des letzten vorchristlichen Jahrtausends Süddeutschland überschwemmte und auf dem Trüb bei Gießen wohl seine nördlichsten Spuren hinterlassen hat. Vom Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts an beginnen die Germanen an den Klammern zu rütteln, mit denen Kelten und Slawen sie umschließen.

Von den Kämpfen um die Germanisierung unserer Heimat zeugen gewaltige Ringburgen, wie der Dünsberg, der Glauberg und manche anderen. Nach dem Siege der Germanen beginnen die Römerkämpfe; in die fruchtbaren Gefilde der Wetterau teilen sich jetzt römische Veteranen. Römischen Handel erweisen die Funde aus dem Germanendorf der Rödgener Sandgrube, dem alten Urjulium. Als unsere Heimat wieder freier Germanenbesitz geworden war und dann Chlodwigs siegreiche Scharen die Frankenmacht rechts des Rheins begründet hatten, entstanden Höfe fränkischer Edelinges auch bei uns. Von ihnen erzählen die berühmten Leihgesterner Säрге mit ihrem reichen Inhalt, der Stolz des Oberhessischen Museums. — Von Kämpfen ohne Zahl um Hof und Heimat ist die vaterländische Vorgeschichte erfüllt; sie lehrt Liebe zur Scholle — in unserer Zeit zermürbender Heimatentfremdung eine bindende Kraft von höchstem Werte.

(Nach dem Zeitungsberichte von W. B.)

Am 19. Dezember 1920 behandelte Univ.-Professor Dr. Rodenwaldt-Gießen in feinsinnigem Vortrage Wandmalereien aus Palästen der griechischen Vorzeit unter Vorführung zahlreicher Lichtbilder, die zum Teil noch unveröffentlichtes Material darboten.

Unter rätselhafter Triebkraft erwachsen auf Kreta bescheidene Kulturkeime, zurückzuverfolgen bis ins 5. vorchristliche Jahrtausend, gegen Ende des 3. Jahrtausends plötzlich zu prächtiger Blüte. Während im vorgeschichtlichen Norden nur der Toten Behausung monumentalere Formen annimmt, hat sich hier ein lebensfrohes Geschlecht weiträumige Wohnung geschaffen, ausgestattet mit allem, was großzügige, vornehme Kultur Nützliches, Bequemes und Schönes in jener Zeit nur wünschen konnte. Wir überblickten die endlosen Vorratskammern, wanderten durch die freskengeschmückten Gänge, erstiegen die bequemen, durch mehrere Stockwerke führenden Treppen, irrten durch das labyrinthische Gewirr der Gemächer, fanden uns durch nach dem Thronsaal, dessen Reste noch es der Phantasie leicht machen, ein Bild der vergangenen Pracht sich auszudenken. Und geleitet wurden wir auf der Wanderung von den Wandmalereien, aus deren Bruchstücken mühsame Arbeit die einstige Darstellung wieder erschlossen. Einzig dastehend unter den Denkmälern der alten Kulturen sind die Bilder aus dem Naturleben im Dreiklang der Farben gelb, blau und rot: schleichende Katzen auf der Vogeljagd, säugende Gazellen, stürmende Stiere, und alles, was an Gräsern, Blumen und Bäumen Kretas Fluren bieten, harmonisch vereint mit reinem Ornament. Und mitten hinein gestellt die Bewohner der Paläste in ihrer kapriziösen Tracht, Feste feierend, den gefährlichen Stiersprung übend. Kaum etwas, was auf Kriegsgetöse schließen läßt, wie auch die Herrscherstize selbst unbesetzt sich erheben. Ergänzt wird das, was die Malerei uns bietet, durch bewunderungswürdige Werke der Kleinkunst, vor allem in Metall, Stein, Ton und Fayence. Reizvoll ist die kretisch-mykenische Kunst, besonders auch in der Darstellung der Bewegung, trotz ihrer weichen, wenig standfesten Art, die der Erziehung durch die Großplastik entbehren mußte, und sie birgt malerische Werte in sich, die erstaunlich sind. Rasch, wie die Kultur erblühte, verfällt sie der Erstarrung.

Die 6—7 Jahrhunderte ihres Lebens kennen wir nach Art und Zeit so genau, wie kaum einen anderen Abschnitt alter Kulturen. Die geschichtlichen Zusammenhänge jedoch sind uns noch ganz verschlossen. Wir besitzen zwar ein Archiv besonderer Art: Ungezählte Tontäfelchen sind mit eingeritzten Schriftzeichen bedeckt; aber kein Wort von ihnen hat bisher für uns Klang bekommen. Und so bleibt es der Zukunft überlassen, ob dieses lebhaftig vor unseren Augen sich enthüllende Märchen von Kreta vielleicht doch noch einmal Geschichte wird.

Am 15. Januar 1921 sprach Studienrat Professor Helmke-Gießen über die Stetigkeit vorgeschichtlicher Besiedelung in der nördlichen Wetterau unter besonderer Verwertung der Ergebnisse seiner Ausgrabungen im Vorderwald bei Muschenheim.

Aus militärischen und aus wirtschaftlichen Gründen nimmt es nicht wunder, daß die Römer die gesegneten Gefilde der Wetterau dem Gebiete ihrer Herrschaft einverleibt haben. Es ist merkwürdig, zu beobachten, wie durch geeignete Auswahl der Führer, die zum Teil den Kreisen der Eingeborenen entstammten, sowie durch Verteilung der Veteranensiedelungen im Lande und infolge der Heiraten von Soldaten mit einheimischen Frauen ein durchaus friedliches Verhältnis zwischen Besatzung und Bevölkerung sich entwickelte. Auch durch den Alamannensturm des dritten nachchristlichen Jahrhunderts wurden die Wetterauer Bauern nur vorübergehend aus ihrer Ruhe aufgeschreckt. Später brachte die Gründung merowingischer Herrnsitze, brachten die Ritter und die geistlichen Stifter manchen Zuzug von außen, aber der Kern der Bevölkerung blieb derselbe — bis auf die Bauern unserer Tage. Die vorchristlichen Verhältnisse sind schwieriger zu überschauen; geschichtliche Überlieferung fehlt, und wir sind einzig darauf angewiesen, die stummen Denkmäler aus den Siedlungen, vor allem aber aus den Gräbern in geduldiger Forschung zum Reden zu bringen. Sie erzählen, daß seit den ältesten Zeiten ein Teil der Bevölkerung stetig als Bauern ansässig ist, daß aber im Lauf der Jahrtausende auch stetiger Zuzug neue Kraft brachte; je nach der Kulturhöhe übten dann Einheimische und Neuankömmlinge dauernde Einflüsse bis zur völligen Verschmelzung auf einander aus. Das große Gräberfeld im Vorderwald von Muschenheim, gelegen an einem Zweige der uralten Weinstraße, hat etwa vom fünfzehnten bis ins erste vorchristliche Jahrhundert Tote zur letzten Ruhe aufgenommen. Die Funde aus ihm, die in guten Lichtbildern gezeigt wurden, erzählen demgemäß von der Kultur der Bronzezeit, dann besonders von den vier Stufen der Hallstattzeit, zuletzt noch von einer Schar Germanen, Wandalen, die um 50 v. Chr. Geb. unsere Heimat durchzogen. In eingehender und anschaulicher Weise machte der Redner bekannt mit der Grabanlage und den oft gewaltigen Hügelaufbauten; er führte die reiche Keramik vor, die in fast allen vorgeschichtlichen Perioden von den Wetterauern gepflegt wurde, und er schilderte die Abwandlungen der Formen im Laufe der Zeiten. Auch der reiche Bronze Schmuck kam nicht zu kurz, der besonders die Jägerfrauen der letzten Hallstattzeit schmückte. Eine alte Volks Sage, die sich an den Vorderwald knüpft, lebte wieder auf angefrischts des prachtvollen Bronzeschwertes der mittleren Hallstattzeit.

Am 24. Februar 1921 erörterte Univ.-Professor Dr. Zycha-Gießen in klar durchdachten Ausführungen die Einwirkungen deutscher Rechtskultur auf Romanen und Slawen.

Neben der Vermittlung reicher rechtsgeschichtlicher Forschungsergebnisse trug der Vortrag dem Gedanken Rechnung, daß der verlorene Krieg kein Grund ist zu kleinmütigem Verzagen, vielmehr ein Anlaß, vergangener Leistungen unseres Volkes sich bewußt zu werden, um daraus Mut für die Zukunft zu schöpfen. Wenn auch die Idee des Rechtes für ewig gelten mag, so wechselt doch sein Ausdruck je nach Anlage und Kultur; und die nationalisierten Rechte wirken auf einander ein, vererben sich, beeinflussen sich gegenseitig, totes Recht gar erfährt eine Wiedergeburt. Zähes Leben zeigte germanisches Recht oft im Kampfe mit der Antike. Vangobardisches Recht wurde an der hohen Schule von Bavia wissenschaftlich betrieben; erst die Rechtslehrer von Bologna trugen altrömisches Recht zielbewußt in die Ferne. Wenn noch im code civil germanische Rechtsplitter sich finden, so ist das wohl auf ihre Vererbung im nördlichen Frankreich zurückzuführen, während sonst gerade im Frankenlande früh römisches Recht wieder auflebte. Weniger als im Civilrecht pflegen im Staatsrecht fremde Einflüsse wirksam zu werden. Zwar verleugnet das moderne Frankreich den Imperialismus nach innen, läßt ihm nur nach außen die Zügel schießen: es wäre aber doch ein Irrtum, wollte Frankreich den nachmals so anrüchig gewordenen Feudalismus, lange eine sichere Grundlage der Verfassung, als urgermanisches Erbe aus seiner Geschichte streichen. Freilich, Rechtseinflüsse des eigentlichen Deutschlands sind im Westen ziemlich spärlich festzustellen; um so eindrucksvollere Bilder liefert der Osten. So waren es ja Christentum und Deutschtum, somit auch deutsches Recht, die Ungarn einstmals nach Westen rückten, dem Witzwort zum Trost, das hinter Wien schon Asien beginnen läßt. Unwahr vollends behauptet tschechischer Chauvinismus, die Deutschen erst hätten die goldene slawische Freiheit vernichtet, sie erst hätten Herren und Knechte in Böhmen geschaffen; tatsächlich fanden die deutschen Kolonisten ein ausgeprägtes Herrenrecht vor, brachten selbst ein Recht der Arbeit. Nicht zufällig findet man in Böhmen deutsche Bürger, deutsche Bauern, kaum aber deutsche Adelige: der Adel ist tschechisch. Noch heute heißt das Bodenrecht ius teutonicum als Geschenk der Deutschen an die slawischen Bauern. Dem slawischen Landrecht gegenüber trat das deutsche Stadtrecht; und in den Städten liegt ja der Keim des Fortschrittes auf allen Gebieten. Wenn heute wirklich die Tschechen sich rühmen können, unter ihren Stammesbrüdern kulturell an erster Stelle zu stehen, so verdanken sie das vor allem dem langen deutschen Einfluß. Erst in den letzten Jahrzehnten haben die Tschechen begonnen, sich eine eigene Rechtsterminologie zu schaffen. Auch in Westpolen, das besonders weit dem deutschen Recht seine Tore geöffnet hat, tritt dem einheimischen Bauernrecht das deutsche Stadtrecht gegenüber. Nicht weniger als 700 Städte haben so in Polen nach deutschem Recht gelebt — freilich, auch nicht unzugänglich für polnische Einflüsse. Die russische Rechtsgeschichte ist noch nicht genügend erforscht; um so besser sind wir unterrichtet über die Verhältnisse in den Ostseeprovinzen, wo deutsches Ritter-, Vasallen- und Stadtrecht im Lande blühten. Die Kolonisationsperioden des Mittelalters waren die beste

Zeit, der Osten Hauptschauplatz für die Auswirkungen deutscher Rechtskultur jenseits der Grenzen. Erst die deutsche Einheit hat dem deutschen Recht in der Neuzeit wieder den Weg nach außen geebnet, bis nach Ostasien hin, wo Japan bei Ordnung des Rechts sich als Deutschlands Schüler bekannte. Das Ende des Weltkriegs hat den Weg zunächst verschüttet. Aber noch immer hat gute Ware im Weltverkehr ihren Absatz gefunden. An uns liegt es, sie zu liefern. Und an uns wird es liegen, in Zukunft die geistige Macht über die Welt zu erobern — auch mit dem deutschen Recht.

Das bedeutsamste Ereignis des Jahres 1921 war für den Verein die gemeinsame Tagung des nordwestdeutschen und des südwestdeutschen Verbandes für römisch-germanische Altertumsforschung, die in der Pfingstwoche vom 18.—20. Mai in Gießen stattfand und deren äußere Vorbereitung dem Vorstand unseres Vereins oblag. Bezüglich des Verlaufs der Tagung im einzelnen, die bei reger Beteiligung durch zahlreiche öffentliche Vorträge wertvolle Anregungen bot, muß auf den im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins erscheinenden Bericht verwiesen werden. Von Angehörigen des Oberhessischen Geschichtsvereins sprachen: am Begrüßungsabend Lehramtsassessor Museumsassistent Kunkel-Gießen über den Stand der Vor- und Frühgeschichtsforschung in Oberhessen (seine Schrift über die Vorgeschichte unserer Heimat wurde den auswärtigen Tagungsteilnehmern vom Vereine überreicht), in der Vormittagsitzung des zweiten Tages Studienrat Professor Helmke-Gießen über das Prätorium der Kapersburg, am Abend Univ.-Professor Dr. Rauch-Gießen über den Kaiserpalast in Ingelheim. Am zweiten Tage fand nachmittags unter Leitung von Museumsdirektor Professor Dr. Kramer-Gießen eine Führung in der vor- und frühgeschichtlichen Abteilung des Oberhessischen Museums und der Gailschen Sammlungen statt; die freudige Überraschung über das Geschaute kam zu spontanem Ausdruck in einer ehrenvollen Entschließung, die den großen wissenschaftlichen und erzieherischen Wert des Giessener Museums in warmen Worten würdigte und dem Leiter der Sammlungen als deren Schöpfer, sowie dem hochherzigen Stifter die dankbare Anerkennung der Tagungsteilnehmer aussprach. Ihren Abschluß fand die Tagung am 20. Mai durch einen siedelungsgeschichtlichen Ausflug, der unter Leitung von Lehramtsassessor Kunkel in das Bumdatal führte; eine andere Gruppe folgte Professor Helmke zu dem Hügelgräberfeld bei Muschenheim; wer das anfangs ungünstige Wetter scheute, besichtigte unter Führung des Geheimen

Hofrates Univ.-Professor Dr. Sievers=Gießen die reichhaltige Abteilung Völkermuseum des Oberhessischen Museums und der Gailschen Sammlungen. Die Tagung verlief offenbar zur großen Zufriedenheit aller Teilnehmer; nicht zum wenigsten ist das ein Verdienst der Gastfreiheit vieler Gießener Mitglieder unseres Vereins, die für die Auswärtigen Quartiere zur Verfügung gestellt hatten; ihnen galt darum auch ein großer Teil des Dankes, den die Vorstandsvorsitzenden unserem Vereine am Ende der Tagung zollten.

Den Sommerausflug des Jahres 1921 richtete der Verein am 9. Juli unter zahlreicher Beteiligung nach dem alten Nachbarstädtchen Buzbach, das sich gerade anschickte, sein 600jähriges Stadtjubiläum in würdiger Weise zu begehen.

Die Gegend freilich ist schon viel länger durch dichte Besiedelung belebt. Wenn man die älteste Geschichte Buzbachs berühren will, spricht man ja gern von dem Lagerdorf, das beim 24türmigen Römerkastell Hunnenburg entstanden war. Doch bereits 2000 Jahre früher zog mancher Kaufmann und manche Völkerschare durch die Wetterau, die uralte Nord-südstraße entlang, die Vorläuferin der Main=Weiser-Bahn. Schon damals nährten die fruchtbaren Gefilde viele Bewohner, und ihre Dörfer haben zum großen Teil die Römerzeit überdauert. Die „Weinstraße“, wie sie im Mittelalter genannt wird, und ihre Abzweigungen haben „Botinesbach“, das zuerst in vorlicher Urkunden aus dem 8. Jahrhundert erscheint, zu einem Haupthandelsplatz gemacht für die Erzeugnisse der goldenen Wetterau. Als geschätzter Besitz wechselte es im Laufe der Zeit oft den Herrn durch Erbschaft oder Kauf. Philipp VI. von Falkenstein verschafft ihm Stadtrechte. Seine Blüte erlebte es wohl im 17. Jahrhundert als beschauliche Residenz des Landgrafen Philipp. Leben und Treiben im alten Städtchen, Handel und Wandel, aber auch die Kunst im Handwerk wurden den Ausflugteilnehmern zum unmittelbaren Erlebnis bei der Führung durch Univ.-Professor Dr. Rauch=Gießen. Der Marktplatz mit seinen stolzen und behäbigen Patrizierhäusern, die den Charakter verschiedener Zeiten widerspiegeln, mit dem Rathaus, der Schirn und dem Brunnenstoc ist, wie sonst, auch in Buzbach ein sicherer Maßstab für die alte Bedeutung der Stadt. Die Bauten hier im Zentrum, nicht minder in den angrenzenden Straßen, zeigen das zünftige Handwerk in seinem Glanze. Und nur mit Bedauern sah man Spuren, die ankündigen, wie das alte Städtchen, erwachend aus dem Schlafe, den der Wechsel in den Verkehrsmitteln ihm aufgezwungen, dem erfreulichen Ausblühen seiner Industrie auch die „vornehmen“ Mäuren folgen läßt, die seine alte trauliche Schönheit bald erdrücken werden. Weiter führte der Gang durch die Stadt zur Markuskirche, deren bis in die romanische Zeit zurück sich erstreckende Baugeschichte und deren Denkmäler von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung durch treffliche Erklärungen dem Verständnis erschlossen wurden. Von einer anderen Seite stellte sich das städtische Leben dann ferner dar in dem Solmsers Schlößchen und in den Resten der

Stadtbefestigung mit dem Wehrgang und den Türmen. Ihren glanzvollen Abschluß fand die Führung in der Hospitalkapelle vor dem Altarschrein des Heiligen Wendelin, wo der meisterhafte Vortrag das erhabene Kunstwerk zu feierlichster Wirkung auf die Teilnehmer kommen ließ. Und alle waren sich einig, daß Besitztümer wie dieses unserer Provinz erhalten werden müssen, daß es der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung widerspricht, wenn oberheffische Kunst- und Kulturdenkmäler, wie es schon öfters geschah, ihrer Heimat ohne Not entfremdet werden.

Sicherlich gehören derartige Veranstaltungen zu den dringendsten Aufgaben der Geschichtsvereine; denn es ist höchste Zeit, weiteste Kreise mit Verständnis zu erfüllen für die Werte glücklich erhaltener Denkmäler unserer alten heimischen Kultur und sie mobil zu machen gegen die Gefahren, die unschätzbarem Kulturgut drohen, sofern sie auf mißverstandenen Erfordernissen unserer Tage beruhen.

Als erste Veranstaltung des Winterhalbjahres 1921—22 bot der Verein seinen Mitgliedern am 22. Oktober eine Führung durch die Altertumsabteilung des Oberhessischen Museums und der Gailschen Sammlungen zu Gießen, zu der sich eine erfreuliche Anzahl von Teilnehmern eingefunden hatte.

Unter der Leitung des Direktors Major a. D. Professor Dr. h. c. Kramer und des Assistenten Studienassessor Kunkel konnte man sich von dem überraschenden Wachstum der Sammlungen, insbesondere der vor- und frühgeschichtlichen Abteilung, überzeugen, das vor allem den Stiftungen des Herrn Geheimrat Dr. h. c. Gail zu verdanken ist.

Das Thema Karl Marx, der Mann und sein Werk behandelte am 18. November 1921 Univ.-Professor Dr. Friedrich Lenz = Gießen im überfüllten Hörsaale des Physikalischen Instituts.

Er schilderte zunächst die Persönlichkeit von Marx, den „Dämon“, der ihn aus dem Vaterhaus in die jungradikale Politik der 1840er Jahre führt, seine geistigen Herrschergaben im Kampf wider das „christlich-germanische“ Preußen Friedrich Wilhelms IV. Als „wahrhafter Charakter von historischem Stil“, wie Hermann Duden ihn nennt, sehen wir Marx die Hegelsche Philosophie, den französischen Kommunismus und die liberale Wirtschaftslehre Ricardos seinem revolutionären Machtstreben dienstbar machen. Seine schöpferische Verbindung des älteren Klassenkampfgedankens mit der jungen Arbeiterbewegung bewährt sich in der Stoßkraft der marxistischen Parteien gegen die Kaiserreiche der „Heiligen Allianz“. Mit deren Zusammenbruch 1917/18 haben Marx und seine Theorien ihre geschichtliche Mission erfüllt. Anschließend an sein Buch „Staat und Marxismus“ konnte Prof. Lenz u. a. zeigen, daß jenes berühmte Wort „Proletarier aller Länder vereinigt euch“ nicht von Marx stammt, sondern aus dem älteren Kommunistenkreise; ein früherer Giessener Student und Pfarrerssohn aus Niederkleen,

Carl Schapper, dürfte es geprägt haben! Mit Worten über unsere Pflicht, durch neue Gedanken einen Wiederaufbau nicht der Phrase, sondern der Tat vorzubereiten, schloß der Redner. Die trotz der knappen Zeit in den reichen Stoff tief eindringenden Ausführungen des Redners waren allen willkommen, die über das Schlagwortwissen unserer Zeit hinaus Verständnis für politische und volkswirtschaftliche Fragen zu gewinnen suchen.

Nach dem Vortrage leitete Studienassessor Kunkel-Gießen, die „Kleinen Mitteilungen“ ein, die nach Vorstandsbeschluß einer alten Sitte entsprechend bei allen Veranstaltungen des Geschichtsvereins auf die zusammenhängenden gelehrten Darbietungen zwanglos folgen sollen, um Gelegenheit zu möglichst vielseitigen Anregungen zu geben.

Er legte mit erläuternden Worten eine Auswahl von Dokumenten zur feindlichen Kriegspropaganda (Ballon- und Fliegerabwürfe zur Bearbeitung der Stimmung in Front und Heimat) vor, wie sie die Abteilung Kriegsmuseum des Oberhessischen Museums in Sammelmappen und auf Auslagetischen bewahrt.

Zur Beteiligung an diesen „Kleinen Mitteilungen“ ist jedermann eingeladen: es wird sich dabei vor allem handeln um neue geschichtliche Nachrichten über Orte oder Familien, soweit sie allgemeinen Interesse beanspruchen können, ferner um unveröffentlichte Sagen mit historisch bedeutsamem Untergrund; besonders verdienstlich wären auch Hinweise auf gefährdete Denkmäler der heimischen Vergangenheit, mögen sie dem Zahn der Zeit zum Opfer zu fallen drohen oder mag ihre Verschleppung aus unserem oberhessischen Kulturgebiete beabsichtigt sein; dem Vereine oder dem Oberhessischen Museum wäre dann vielleicht Gelegenheit geboten, erfolgreich einzugreifen. Durch diese „Kleinen Mitteilungen“ hofft der Geschichtsverein seinen dem öffentlichen und allgemeinen Interessen dienenden Zielen in besonderem Maße gerecht zu werden, nämlich der Aufgabe, geschichtlichen Sinn zu verbreiten, der gelehrten Forschung Material zu bieten, der Denkmalpflege zu Gunsten Oberhessens sich anzunehmen. Zur Mitarbeit sind deshalb auch Nichtmitglieder des Vereins herzlich willkommen; doch ist in jedem Falle einer beabsichtigten „Kleinen Mitteilung“ vorherige kurze Anzeige an den Geschichtsverein erwünscht.

Am 18. Dezember 1921 sprach Privatdozent Dr. Weber-Gießen über Die Geschichte des Waldes, der Forstwirtschaft und der Forstwirtschaftslehre in Oberhessen.

Vor Eintritt in die Darstellung der äußeren Geschichte des Waldes gab der Redner an Hand einer Waldkarte einen lehrreichen Überblick über den

heutigen Umfang und die heutige Verteilung der Forste Oberhessens: 110 351 Hektar, d. h. 33 Prozent der Gesamtfläche unserer Provinz, sind bewaldet; am stärksten der Vogelsberg, schwächer das Lahntal und der Ostabfall des Taunus, am schwächsten die Wetterau. Größe und Verteilung des oberhessischen Waldes waren aber nicht immer so wie heute. Es hat, wie der Redner ausführte, Zeiten gegeben, in denen fast ganz Oberhessen in Waldesgrün gehüllt war, nämlich schon bald nach den Eiszeiten; in deren Verlaufe jedoch trug es kein oder nur ein sehr dürftiges Waldkleid. Zur Zeit der dichtesten und ausgedehntesten Bewaldung waren vornehmlich die Wetterau und die anschließenden Täler dauernd besiedelt, ihre fruchtbaren Lösshöhen und -abhänge, die schon in der jüngeren Steinzeit und den ihr folgenden Kulturperioden von Bauern bestellt wurden. (Das kann aber nicht bedeuten, daß die übrigen Teile Oberhessens damals menschenleer gewesen seien. Die zahlreichen Hügelgräber und die Bodensunde geben insbesondere für gewisse Stufen der Bronze- und der Hallstattzeit Zeugnis von regem Leben bis in den heutigen Oberwald hinein; meist waren es natürlich Jäger- und Hirten-Stämme, die das offene Land und geregelten Feldbau verschmähten und lieber den Wiesenflächen folgend des Forstes und seiner Gaben genossen, den man aber auch schon damals, wie noch in den letztvergangenen Jahrhunderten, in Stürmen der Kriegsnot als sichere Zuflucht aufgesucht haben mag. Sogar die alten Straßen scheinen den Wäldern nicht ängstlich aus dem Wege gegangen zu sein, und wenn sich im Vogelsberg selbst größere Gruppen von Hügelgräbern finden, so kann es nicht bezweifelt werden, daß auch für dieses Gebiet eine gewisse Stetigkeit menschlichen Lebens bereits in der Vorgeschichte anzunehmen ist.) Im Anschluß an die Darstellung der Vorgeschichte des oberhessischen Waldes schilderte der Redner ausführlich seine Wandlungen in historischer Zeit. Der Kampf zwischen Wald und Feld begann mit dem Eindringen der Römer, die vor allem zu Siedlungszwecken und aus strategischen Gründen ausgedehnte Abholzungen vornahmen (während für die vorgeschichtliche Kultur das erstere fast gar nicht, das zweite nur etwa bei Anlage der einen oder anderen Ringwallbefestigung einmal in Frage gekommen sein dürfte). Ihren stärksten Umfang nahm aber die Rodungstätigkeit erst in der Karolingerzeit, etwa um 800, an und dauerte bis etwa 1300. Um diese Zeit war der Kampf zwischen Feld und Wald auch für Oberhessen in der Hauptsache beendet, und die Landschaft zeigte im wesentlichen das gleiche Bild der Verteilung von Feld und Wald wie heute (wobei allerdings zu bemerken ist, daß auch später noch vereinzelte Rodungen und Ortsgründungen im dichten Forste stattfanden, und daß andererseits über vielen Stätten Waldesrauschen tönt, an denen mittelalterliche und noch ältere Dörfer, meist schon vor dem 30-jährigen Kriege, zu Wüstungen geworden sind). Bei diesem Teile seiner Ausführungen zog der Redner, in Anlehnung vor allem an Arnold (der ja leider für weitere Kreise noch maßgebend sein muß), auch das heran, was Orts- und Flurnamen über die Veränderungen im Forstbestande erschließen lassen. Was die innere Geschichte, die Holzartenzusammensetzung, des oberhessischen Waldes anlangt, so hörten wir, daß er bis etwa 1700 eine Domäne des reinen Laubwaldes war. Im Lichtbilde wurde eine ganze Reihe ehrwürdiger Zeugen dieser alten Laubholzbestockung vorgeführt, Buchen und Eichen vor allem, die den Zug von Jahrhunderten, ja fast wohl eines Jahrtausends mit ihrem Rauschen

begleiteten, und von denen vor nicht langer Zeit leider der stolzesten eine, dem Denkmalschutzgesetz zum Trotz, der Pietätlosigkeit unserer Tage zum Opfer gefallen ist. Die Nadelhölzer kamen in der Hauptsache erst vom Beginne des 18. Jahrhunderts ab nach Oberhessen, als die „Jägermeister“ und die „Forstmeister“ der alten Zeit, wie sie mit ihrer schmucken Tracht im Lichtbilde vorgeführt wurden, anfangen, sie zum Zwecke der künstlichen Wiederverjüngung devastierter Laubwälder anzupflanzen. Hieraus ging der Redner zur Geschichte der oberhessischen Forstwirtschaft über, wobei sich ergab, daß eine der ersten geregelten Formen der Waldwirtschaft, der sog. Schirmschlagbetrieb, in den Forsten unserer Provinz entstanden ist und ausgebildet wurde. Und dem entsprechen auch die Leistungen der oberhessischen Forstwirtschaftslehre, seit von einer solchen gesprochen werden kann, sowohl auf dem Gebiete der Forschung, als auch auf dem des Unterrichts. Die Männer, deren Wirkens der Redner vor ihren Porträten ehrend gedachte, namentlich G. L. Hartig, Hundeshagen, Carl Heyer, Gustav Heyer, Heß, sind entweder auf oberhessischem Boden geboren, oder haben hier gelebt und gearbeitet. Ihre Gedanken und Lehren wurden weiter ausgebildet von einer ganzen Schar von Gelehrten, deren sich das Gießener akademische Forstinstitut im Verlaufe seiner glänzenden Geschichte rühmen kann.

Im Rahmen der „Kleinen Mitteilungen“ schilderte sodann Professor Dr. Koeschen-Laubach das Treffen, das vor nunmehr 300 Jahren, am 20. Dezember 1621, bei Kirtorf an der Gleen zwischen Herzog Christian von Braunschweig und dem Freiherrn von Anhalt, Generalwachtmeister unter Tilly, stattgefunden hat.

Es ist die bedeutendste Kampfhandlung, die neben den Treffen bei Grünberg, am 21. März 1761, und bei Nauheim, am 30. August 1762, auf oberhessischem Boden sich ereignete. Bezüglich der Einzelheiten kann auf den im dritten Blatte des Gießener Anzeigers vom 17. Januar erschienenen Aufsatz verwiesen werden, der sich auf neues Material aus den Archiven zu München und Darmstadt stützt. Auf diese Kriegsereignisse führte der Redner auch zwei Sagen zurück, deren eine von Großen-Buseck über Geißerkämpfe zu berichten weiß, die sich dort in den Lüften abspielten: die Geister der eines unnatürlichen Todes Gestorbenen kommen nicht zur Ruhe — ein ethischer Zug, der im Volksglauben weiteste Verbreitung hat. Vorsicht freilich ist, wie der Redner lehrreich bemerkte, bei der Sammlung und Verwertung von Sagen nötig; nur, was vom Urahn stammt, wie die vorgetragenen Sagen, kann als echtes Volksgut gelten; die heutige Generation bewahrt es nicht mehr, kennt es nicht mehr aus Erzählungen der Alten, höchstens noch aus den Lesebüchern.

Gelegentlich der vierten Winterveranstaltung am 25. Februar 1922, handelte Geheimer Schulrat Dr. Eduard Otto aus Darmstadt über Wirtschaft und Stadtverwaltung im alten Buzbach.

Die Bedeutung Buzbachs als Markttort und Handelsplatz der Wetterau kann aus den Quellen nicht ganz deutlich erschlossen werden; besonders groß

war sie nicht, wie aus Urkunden hervorzugehen scheint, in denen es die Buzbacher selbst behaupten, freilich dann vor allem, wenn es galt, eine Milderung von allerhand Lieferungsspflichten, z. B. an die Festung Gießen, zu erlangen. Buzbach war eine kleine Landstadt, in der Reihe der übrigen Wetterauer Gemeinwesen von gleichem Range jedoch schon frühzeitig durch das blühende Tuchmachergewerbe an die erste Stelle gerückt. Wie anderwärts bestand auch die wirtschaftliche Grundlage Buzbachs zunächst in der Allmende, insbesondere dem ausgedehnten Stadtwalde; seiner Erhaltung und größtmöglichen Ausnutzung galten die unablässigen Bemühungen der Bürgerschaft und, um das „herrliche Kleinod des Gemeinwesens“ vor den Übergriffen der herrschaftlichen Beamten und der Nachbarn zu schützen, waren mancherlei Kämpfe auszufechten, deren Darstellung der Redner sich mit besonderer Liebe widmete. Das Sonder Eigentum der Bürger war sehr knapp bemessen; ein großer Teil der an sich schon nicht umfangreichen Feldmark war im Besitze der Burgmannengeschlechter. Oft mußte man zur Rationierung der Brotsfrucht schreiten und die Hilfe der Nachbarn in Anspruch nehmen, um die Ernährung der Bürgerschaft sicherzustellen; wohlthätig mag da die Stiftung einer verständigen Bürgerin, der Katharina Sack, gewirkt haben: sie vermachte dem Rat 100 Mettel Korn, die in Zeiten der Not zu mäßigem Preise verausgabt werden sollten; für den Erlös war dann in besseren Zeiten das Magazin wieder aufzufüllen. Sehr drückend für die Bürgerschaft war das Bestreben der Kugelherren, mit allen Mitteln und ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl immer mehr Grundbesitz in ihrer Hand zu vereinigen; ständige Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und den Ordensbrüdern waren die Folge; zwar verglich man sich meist wieder, doch nahm dabei die Unbeliebtheit der Kugelherren natürlich eher zu als ab: Kein Wunder, daß zu Beginn der Glaubenserneuerung der Groll gegen den Orden sich entlud. Auch die „Gewaltigen“ der Stadt machten den Bürgern viel zu schaffen: selbst zum Bezahlen der Zechen beim Aschermittwochschmaus mußten die herrschaftlichen Beamten erst mühsam angehalten werden, und nicht weniger schwierig war es, ihnen die Übertretung der Zunftordnungen unmöglich zu machen, insbesondere des Tuchmachergewerbes, in dem sie sich mit Vorliebe als Unternehmer betätigten; Zusammenrottungen gegen sie waren an der Tagesordnung. Neben der Allmende standen für die Verwaltungskosten der Gemeinde nur wenige Einkünfte zur Verfügung, die Bede (Umlagen) und der Ertrag des Mahl- und Pfortenzeichens; auch ihre Nutzung war nicht leicht, sei es, daß gegen Mißbrauch herrschaftlicher Freiheiten oder gegen Unterschleife der Beamten eingeschritten werden mußte. Um Pachtzins zu gewinnen, wurden Rodungen vorgenommen, meist für Gärten, während Weinberge erst nach dem schmalkaldischen Kriege angelegt wurden. Auch durch Erlangung der Schankgerechtigkeit suchte man die Einkünfte zu mehren. Keineswegs aber dachte man daran, der dauernden Finanznot durch Verminderung der Verwaltungskosten abzuhelfen: Kaum eine Amtshandlung war bis ins 18. Jahrhundert hinein denkbar ohne einen Schmaus oder wenigstens einen Umtrunk. Auch die landgräflich hessische Herrschaft brachte der Stadt nur noch drückendere Verpflichtungen. Nicht immer war der Rat seinen Aufgaben gewachsen, und die Bürger gaben ihrer Unzufriedenheit mit ihm nicht selten durch Zusammenrottungen und Aufstand Ausdruck, so auch zur Zeit der Bauernkriege: Gute Worte und reichlicher Schankwein spielten bei

ihrer Beschwichtigung eine große Rolle. Und wenn auch Bürgerausschüsse dem Räte an die Seite gestellt wurden, so hatten sie doch stets um die Wahrung ihrer Rechte zu kämpfen. Bedeutungsvoll wird eine von dem Redner in Aussicht gestellte Darstellung des Verkehrs der Stadt mit ihren mehrfachen Herren sein: Die Schwierigkeiten, die Buzbach daraus erwachsen, zeugen laut gegen den Unsegnen der Vielherrschaft. Von einem guten Teil des Kleinstadtlebens in alter Zeit gaben die Ausführungen des Vortragenden ein anschauliches Bild, oft in liebevollster Kleinmalerei, doch immer wieder zum großen Zusammenhang zurückkehrend. In der Aussprache gab Bibliotheks-Direktor Prof. Dr. Ebel-Gießen einige Ergänzungen und mannigfache Vergleiche mit den gleichzeitigen Verhältnissen in anderen oberhessischen Städtchen. Unter anderem führte er aus, daß über die Bedeutung Buzbachs und anderer Städte als Markttorte indirekte Quellen einigen Aufschluß zu geben vermögen, die auch vom Redner des Abends anderwärts einmal verwertet worden sind, nämlich Urkunden zur Frankfurter Messe. Besonders die Wichtigkeit des Tuchmachergewerbes erhellet daraus; selbst in Straßburg werden Buzbacher Lächer genannt. Das oft unerfreuliche Hin und Her in der Buzbacher Stadtverwaltung, das in starkem Gegensatz steht zu der im allgemeinen viel stetigeren Entwicklung der Dinge in anderen oberhessischen Gemeinwesen, über die Direktor Ebel in großen Zügen berichtete, erklärt sich überwiegend aus dem unglücklichen Umstande, daß Buzbach vier Herrschaften angehörte. Niederdrückend wirkt es, wie auch Geheimrat Otto in seiner Schlußäußerung bemerkte, zu beobachten, wie die Stadt in allen ihren Maßnahmen bestrebt sein mußte, sowohl mit dem Landgrafen als auch mit ihren Ganerben im Einvernehmen zu bleiben — dauernde Unsicherheit, Gefahren und Streitigkeiten erwachsen daraus.

Geschichtlichen Sinn sucht der Verein durch seine Veranstaltungen zu verbreiten — gerade die Vorträge des Jahres 1921—22 waren wohl besonders geeignet, den Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu betonen und zu zeigen, wie die Geschichte Lehrmeisterin unserer Zeit sein kann.

Der Verein hat seit dem letzten Berichte wieder den Tod mehrerer treuer Mitglieder zu beklagen; unter anderen starben Professor Dr. Gundermann in Tübingen, der sich während seiner Lehrtätigkeit in Gießen (1893—1902) durch die Förderung der vor- und frühgeschichtlichen Abteilung des Oberhessischen Museums ein ehrendes Denkmal gesetzt hat, und Geheimrat Hofrat Univ.-Professor Dr. Sievers-Gießen, der sich als Mitbegründer der Abteilung Völkermuseum im Jahre 1909 und seitdem als wissenschaftlicher Berater bleibende Verdienste erwarb.

Der Verein ernannte am 16. Oktober 1920 den Direktor des Römisch-germanischen Zentralmuseums, Professor Dr. Karl Schumacher-Mainz, anlässlich seines 60. Geburtstages zum Ehren-

mitglied. Der Verein ehrt damit den gelehrten Kenner der Vor- und Frühgeschichte, den erfolgreichen Leiter des weltberühmten Instituts; er gedenkt aber auch vor allem der führenden Mitarbeit Schumachers bei unserer heimischen Vorgeschichtsforschung und dankt ihm für die vielfache Förderung des Oberhessischen Museums und der Gailschen Sammlungen.

Ende Dezember 1921 waren 30 Jahre vergangen, seitdem Herr Adam Ohr-Gießen in den Dienst des Oberhessischen Geschichtsvereins und des Museums getreten ist. Zugleich namens des Vereins sprach der Museumsdirektor unter Überreichung einer kleinen Ehrengabe dem Jubilar den gebührenden Dank aus für seine bisherigen treuen Dienste, die er dem Vereine und dem Museum hoffentlich noch recht lange widmen wird.

Auch in diesem Jahre leistete der Verein einen Beitrag von 1200 Mk. zu den Verwaltungskosten des Oberhessischen Museums, an dem er neben der Stadt Gießen und Geheimrat Dr. Gail als Gesellschafter beteiligt ist; in den Gesellschafterversammlungen und im Aufsichtsrate war der Verein durch seinen Vorsitzenden, Geheimrat Professor Dr. Behaghel, vertreten.

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: Geheimrat Professor Dr. Behaghel (Vorsitzender, Gießen, Hofmannstr. 10), Bibliotheksdirektor Professor Dr. Ebel, Bibliotheksdirektor i. R. Geheimer Hofrat Professor Dr. Haupt (stellvertretender Vorsitzender), Studienrat Professor Helmke, Oberstabsarzt a. D. Dr. Lewitz (Rechner, Gießen, Ludwigstr. 1), Museumsdirektor Major a. D. Professor Dr. phil. h. c. Kramer, Studienassessor Museumsassistent Dr. Kunkel (Schriftführer, Gießen, Liebigstr. 84), Professor Dr. Laqueur, Landgerichtsdirektor Neuenhagen, Professor Dr. Rauch, Professor Dr. Rodenwaldt, Professor Dr. Roloff, Bibliotheksdirektor i. R. Professor Dr. Welke (stellvertretender Schriftführer), Professor Dr. Bigener, Professor Dr. Zycha. — Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 15. Februar durch Zuzuf wieder gewählt.

Herr Generaloberarzt a. D. Dr. Siegert hat das von ihm seit 1905 musterhaft verwaltete Amt des Vereinsrechners niedergelegt; für seine langjährige, sehr verdienstliche Mitarbeit bleibt ihm der Verein zu größtem Danke verpflichtet.

Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes erstreckte sich, abgesehen von den laufenden Geschäften, der Vorbereitung der Ver-

anstaltungen usw., vor allem auf die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft der historischen Vereine Hessens, die vom Darmstädter Vereine angeregt worden war. Im Laufe der Verhandlungen wurde der Darmstädter Verein mit der Herausgabe einer reich illustrierten hessischen Heimatzeitschrift beauftragt, die vom 1. April 1922 ab monatlich zu erscheinen beginnt und hessische Geschichte, Kunst und Kultur pflegen soll. Sie ist vor allem auch als Bindeglied gedacht mit den Volksgenossen jenseits des Rheines und im Auslande. Ihr Wesen und ihre Aufgabe kommt in dem Namen

„Volk und Scholle“

zum Ausdruck. Die Zeitschrift wird den Vereinsmitgliedern unentgeltlich zugehen, obgleich der Buchhandelspreis mindestens 30 Mk. betragen muß. Ein großer Teil der Kosten muß aus dem Erlös des Anzeigenteiles bestritten werden. Werbung für diesen liegt also im Vereinsinteresse. Werbebogen werden den Mitgliedern auf Wunsch gern zur Verfügung gestellt.

Auch die Herausgabe der „Mitteilungen“ hofft der Verein künftig wieder regelmäßig leisten zu können, nachdem es gelungen ist, die Schwierigkeiten zu beheben, die den Druck des Bandes XXIV so unerwünscht lange verzögerten. (Dem Redaktionsausschuß gehören an: Bibliotheksdirektor Professor Dr. Ebel, Bibliotheksdirektor i. R. Geheimer Hofrat Professor Dr. Haupt, Studienassessor Museumsassistent Dr. Kunkel, Professor Dr. Koloff, Professor Dr. Vigenier und Bibliotheksdirektor i. R. Professor Dr. Welke, Gießen, Goethestraße 69, an den etwaige Beiträge einzureichen sind.)

Die Mitglieder des Vereins genießen neben freiem Zutritt zu den Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen mit ihrer engeren Familie gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte Sonntags von 11—1 Uhr auch freien Eintritt in den verschiedenen Abteilungen des Oberhessischen Museums und der Gailschen Sammlungen (Altetnumsmuseum, Völkermuseum, Kriegsmuseum), wovon erfreulich reger Gebrauch gemacht wird.

Neben der reichen Tätigkeit in Gießen, wie sie aus dem vorstehenden Bericht sich ergibt, hofft der Verein künftig auch den Bedürfnissen der Geschichtsfreunde in der Provinz durch Veröffentlichungen, Vorträge und Ausflüge mehr noch als bisher Rechnung zu tragen; Anregungen in dieser Hinsicht werden gern entgegengenommen.

Der Jahresbeitrag wurde in der Hauptversammlung vom 25. Februar 1922 auf 10 Mk., für Gießener auf 12 Mk. festgesetzt. (Postcheckkonto: Frankfurt a. M. 29139.)

Um seinen gemeinnützigen Aufgaben gerecht werden zu können, ruft der Verein seine Mitglieder zu reger Werbetätigkeit auf — bei den reichen Leistungen des Vereins, die den Jahresbeitrag um ein Vielfaches übertreffen, sicherlich nicht vergebens, zumal in einer Zeit, in der die Geschichtsvereine ihre Daseinsberechtigung wahrhaftig nicht erst noch zu erweisen brauchen. Sein Ruf ergeht auch an Schulen und Vereine: ihnen bietet sich die Möglichkeit, durch die persönliche Mitgliedschaft ihres Leiters die Bücherei mit der neuen Monatszeitschrift „Volk und Scholle!“ und den „Mitteilungen“ wertvoll zu bereichern oder durch Zahlung eines entsprechend höheren Körperschaftsbeitrages daneben allen Mitgliedern die übrigen Vergünstigungen zu sichern. Auch den Gemeinden Oberhessens dürften aus der Mitgliedschaft manche Vorteile erwachsen.

Gerade ein Geschichtsverein muß sich, um seine Kräfte voll entfalten zu können, der Unterstützung weitester Kreise der Bevölkerung erfreuen — mit der Mitgliederzahl werden seine Leistungen sich steigern, die doch wieder der Allgemeinheit zu gute kommen, nicht am wenigsten, wenn es sich um Fragen der Denkmalpflege handelt. Nicht nur durch eifrige Werbetätigkeit vermögen daher die Mitglieder dem Geschichtsvereine zu dienen, viel mehr noch können sie es durch persönliche Mitarbeit, insbesondere durch Übermittlung von Nachrichten aller Art über noch unbekannte oder gefährdete Zeugen der Vorzeit. Auch die Überweisung von anderweitigen Mitteilungen und Aufsätzen, die dem Arbeitsgebiete des Vereines entsprechen, würde dankbar begrüßt; wenn sie geeignet erscheinen, wird ihnen gern — auf Wunsch gegen Vergütung — in den „Mitteilungen“ oder in „Volk und Scholle!“ Aufnahme gewährt.

Neuanmeldungen werden erbeten an den Vorsitzenden, Geheimrat Professor Dr. Behaghel, Gießen, Hofmannstr. 10, oder an den Schriftführer, Studienassessor Museumsassistent Dr. Kunkel, Gießen, Liebigstraße 84.

Gießen, 31. März 1922.

D. R.

d